

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Katja Kipping, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Sevim Dagdelen, Werner Dreibus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Diana Golze, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Cornelia Hirsch, Inge Höger-Neuling, Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Jan Korte, Katrin Kunert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Löttsch, Ulrich Maurer, Dorothee Menzner, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Herbert Schui, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 16/2211 -

Resultate und gesellschaftliche Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz-Gesetze -, insbesondere von Hartz IV

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gesetze über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zählen zu den tiefsten sozialen Einschnitten seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre negativen Folgen, verstärkt durch nachfolgende so genannte Änderungs- und Fortentwicklungsgesetze der großen Koalition, vor allem zum Vierten Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, wirken in fast allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie verschärfen den durch die Armuts- und Reichtumsberichterstattung 2005 erneut aufgezeigten Widerspruch zwischen Arm und Reich weiter. Ihre eigentliche Zielstellung indes haben sie völlig verfehlt. Statt einer Halbierung der Arbeitslosigkeit - wie versprochen - haben wir es mit einem Ansteigen sowie einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit zu tun.

Besonders hart und überproportional trifft Hartz IV die ostdeutsche Bevölkerung, die nach wie vor unter den Folgen eines ökonomisch fehlgeschlagenen Einigungsprozesses leidet. Die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Situation Ostdeutschlands wird weiter beeinträchtigt, der gegenwärtige Abwärtstrend verstärkt. Die im Grundgesetz verankerte Angleichung der Lebensverhältnisse rückt in immer weitere Ferne. Die Abwanderung, insbesondere jüngerer Menschen, in Regionen mit geringerer Arbeitslosigkeit, hat bereits heute eine dramatische Dimension angenommen und wird sich weiter fortsetzen.

Die Mehrheit der ehemaligen Arbeitslosenhilfebeziehenden ist durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe schlechter gestellt worden. Viele haben ihren Anspruch komplett verloren. Entgegen landläufiger Annahmen hat sich auch die materielle Situation von ehemaligen Sozialhilfebeziehenden nicht verbessert, da der Regelsatz des Arbeitslosengeldes II nur deshalb höher ausfällt, weil die in der Sozialhilfe üblichen Einmal- und Sonderzahlungen als Pauschalen darin integriert wurden. Der Druck auf Erwerbslose und Beschäftigte wurde erhöht, was zu einem verstärkten Druck auf Löhne und Standards am Arbeitsmarkt geführt hat.

Eine Zunahme sozialer Spannungen hat eingesetzt, die sich vor allem 2004 in Massenprotesten und insgesamt einer Flut von Widersprüchen und Sozialgerichtsverhandlungen niedergeschlagen hat. Damit im Zusammenhang entwickelte und entwickelt sich nach Ansicht der Verfasser ein gesellschaftliches Klima, in dem Existenzunsicherheit und Furcht vor Altersarmut bei einem wachsenden Kreis von Menschen zunehmen, in dem Repression und Zwang das Denken, Handeln und die gegenseitigen Beziehungen bestimmen. Langzeitarbeitslose werden durch Regierende und Medien unter Generalverdacht gestellt und stigmatisiert. Aus einem solchen Klima resultierten und resultieren erhebliche Gefahren für eine demokratische

Entwicklung.

Ursprünglich gesetzte Ziele der Arbeitsmarktreformen wie die Einführung einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende als zentraler Baustein einer „neuen“ Arbeitsmarktpolitik sowie die schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ konnten bis heute nicht einmal in Ansätzen die Erwartungen vieler Menschen erfüllen. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen weit unter den von der Bundesregierung im zweiten Nationalen Armuts- und Reichtumsbericht angenommenen Armutsrisikogrenzen. Sie bewahren weder die Betroffenen noch deren Familien einschließlich Kindern vor Armut, sozialer Ausgrenzung, vor dem Verlust an Bildungschancen und vor unzureichender Gesundheitsvorsorge. Für viele Menschen bedeutet Hartz IV auch den Verlust der bisherigen Wohnung und Zwangsumzug. Die Gefahr der Obdachlosigkeit steigt.

Die Einführung einer einheitlichen Grundsicherung in unzureichender Höhe, deren Verbindung mit einer Vielzahl von Restriktionen sowie dem Zwang zur Aufnahme fast jeder Art von Beschäftigung betrachten viele Menschen als entwürdigendes und unzumutbares Druckmittel gegen Langzeitarbeitslose. Gleichzeitig kamen Wirtschaft und Politik ihrer Verantwortung für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht nach. Verbunden war das nach Einschätzungen von namhaften Juristen, in verfassungsrechtlichen Gutachten, aber auch der Gewerkschaften, Sozialverbände und der Linkspartei mit gravierenden Folgen insbesondere durch Hartz IV für die verfassungsmäßigen Rechte der Betroffenen infolge eines Übermaßes an Repression, durch Elemente von Zwang zur Arbeit, durch den Verlust von Vertrauensschutz, durch Einschränkung des Rechts auf freie Berufswahl sowie durch Verletzung des Datenschutzes. Die Hartz-Gesetze sind von einer Arbeitsmarktreform, die die Menschenwürde achtet, weit entfernt. Mit ihnen wird die Ungleichbehandlung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen verschärft.

In besonderer Weise und überproportional werden Frauen, Migrantinnen und Migranten sowie Kinder und Jugendliche durch Hartz IV benachteiligt. Den Tatbestand der Diskriminierung älterer Beschäftigter stellte der Europäische Gerichtshof im Zusammenhang mit Regelungen zu befristeten Arbeitsverträgen in einem Urteil von 2006 fest.

Aufgrund erheblicher Fehleinschätzungen zu den finanziellen Wirkungen der Reformen auf Haushalte und soziale Sicherungssysteme, infolge der vielen handwerklichen Mängel der Gesetze sowie im Zusammenhang mit einem hohen Ausmaß bürokratischer Auswüchse streiten die Parteien der großen Koalition, die für das Zustandekommen der Hartz-Gesetze gemeinsam die Verantwortung tragen, seit ihrem Koalitionsvertrag fast ausschließlich um eine Kostenentlastung zum Nachteil der von Arbeitslosigkeit Betroffenen. Ein produktiver und Ergebnisse hervorbringender Streit um die Wege zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie die Erhaltung bestehender wird von der Öffentlichkeit jedoch weitgehend vermisst.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung teilt die in der Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller zum Ausdruck kommende Auffassung nicht. Die Vorbemerkung und die Fragestellungen lassen den Eindruck einer systematischen Voreingenommenheit gegen die Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen - ohne dass bei den Fragestellerinnen und Fragestellern eine konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung mit dem neu eingeführten Leistungssystem erkennbar wäre. Weder die Dimension dieser grundlegenden Reform der Betreuung von Langzeitarbeitslosen, noch deren zentrale Zielstellungen wie die integrierte Betreuung und Aktivierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie deren Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung werden von den Fragestellern gewürdigt. Auch die Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten, den Freibetragsregelungen und der Angleichung der

Regelsätze findet bei den Fragestellern kaum Beachtung.

Die in der Antwort der Bundesregierung enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die zugelassenen kommunalen Träger sind nur erfasst, wenn dies ausdrücklich erwähnt ist. Dies hat seine Ursache darin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jedenfalls bislang nicht über entsprechende Informationen hinsichtlich der zugelassenen kommunalen Träger verfügt. Zwar sind die zugelassenen kommunalen Träger zur Datenübermittlung gem. § 51b Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) verpflichtet und kommen auch überwiegend der Pflicht nach, doch bestehen bei einzelnen Kommunen noch Probleme und die Daten sind auch nicht plausibel. Das beruht zum Teil auf technischen Problemen der Datenbereitstellung. Die dadurch zu erhaltende Datenbasis erlaubt aber keine Einschätzung oder Bewertung seitens der Bundesregierung, soweit besondere Fragen, etwa der internen Organisation angesprochen sind. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die zugelassenen kommunalen Träger nicht der Aufsicht des Bundes unterliegen, so dass der Bund keine Einflussmöglichkeiten auf Art und Weise der dortigen Aufgabenerledigung hat.

Die in den Antworten enthaltenen Ausführungen zu den Ergebnissen der Evaluation der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ basieren auf dem Bericht 2006 des BMAS „Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (BT-Drs. 16/3982). Das BMAS hat den Bericht 2006 zu den Wirkungen der Arbeitsmarktreformen im Dezember 2006 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Insgesamt bestätigt bzw. verstärkt der Abschlussbericht die zentralen Aussagen des Berichts 2005 und stellt diese in vielen Fällen auf eine deutlich besser abgesicherte Grundlage.

I. Resultate und Fehlwirkungen durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1. Wie erklärt die Bundesregierung nach über dreieinhalb Jahren Arbeitsmarktreformen das deutliche Abweichen der erreichten Ergebnisse bei der Senkung der Arbeitslosenzahlen gegenüber den ursprünglich ins Auge gefassten Zielstellung auf diesem Gebiet, die Zahl der Arbeitslosen zu halbieren, und welche prinzipiellen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihre Politik daraus?

Die Bundesregierung hat zu hohe Erwartungen an die Wirkungen der Reformen beständig gedämpft und darauf hingewiesen, dass es geraume Zeit braucht, bis sich messbare Wirkungen zeigen. Die Arbeitsmarktreformen können nur im Kontext mit anderen Maßnahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik und Beschäftigung schaffenden Investitionen ihre volle Wirkung entfalten. Zum Abbau der Arbeitslosigkeit bedarf es auch eines Wirtschaftswachstums, das oberhalb der Beschäftigungsschwelle liegt. Wachstumsraten, bei denen zusätzliche Arbeitsplätze entstehen, hat es in den zurückliegenden Jahren nicht gegeben. Das hat die Wirksamkeit der Arbeitsmarktreformen begrenzt.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung, die Ende 2005 begonnen hat und die im Jahr 2006 zu einem Wirtschaftswachstum von 2,5 % geführt hat, zeigt die Richtigkeit dieser Einschätzung. Denn im Jahr 2006 war zu beobachten, dass die Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen mit einem Abbau der Zahl der Arbeitslosen verbunden war. Der konjunkturelle Aufschwung hat inzwischen eine Dynamik erreicht, die auch zur Besetzung neuer Arbeitsplätze mit Arbeitslosen führt. Gegenüber dem Vorjahresmonat sank die Zahl der Arbeitslosen im Dezember 2006 um 597.000. Nach einer ersten Schätzung der BA für den Oktober 2006 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 392.000 gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Erwerbstätigen lag im November 2006 mit rd. 39,7 Mio. um 418.000 höher als vor einem Jahr. Diese Entwicklung bestätigt nunmehr die seit einigen Jahren von den führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten vertretene Auffassung, dass die Arbeitsmarktreformen, die ab dem Jahr 2002 auf den Weg gebracht wurden, ein Schritt in die richtige Richtung und geeignet sind, die Arbeitsvermittlung effektiver zu gestalten, die Intensität der Arbeitssuche zu erhöhen, Suchprozesse abzukürzen, Beschäftigungspotentiale zu erschließen und damit auch die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verringern.

2. Wie bewertet die Bundesregierung das Erreichen der mit den Hartz-Gesetzen gestellten Ziele, die Vermittlung von Erwerbslosen zu verbessern und die Suchprozesse nach freien Arbeitsplätzen zu verkürzen und dadurch die Arbeitslosigkeit zu reduzieren, und anhand welcher Kriterien bzw. Indikatoren wird die Bewertung vorgenommen?

Die Ergebnisse der Evaluation der Arbeitsmarktreformen weisen darauf hin, dass sich Effektivität, Effizienz und Transparenz des Handelns der BA infolge ihres organisatorischen Umbaus und der Vereinfachung des Leistungsrechts deutlich erhöht haben. Als Indiz für eine Effizienzsteigerung bei der Vermittlung kann die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit herangezogen werden. Nach Angaben der BA ging die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von September 2005 bis September 2006 im SGB III-Bereich von 25,7 auf 25,0 Wochen und im SGB II-Bereich von 57,9 auf 55,0 Wochen zurück.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - als wichtiger Bestandteil der gesamten Reformen - seit 2005 erreichten Effekte, und welche Bewertungsmaßstäbe legt sie dabei an?

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die Zusammenlegung der beiden früheren Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur einheitlichen bedarfsabhängigen Fürsorgeleistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die richtige Entscheidung war. Dadurch wurden Ineffizienzen im Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige beseitigt und insbesondere die Eingliederungschancen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in ungeforderte Beschäftigung verbessert. Durch die Zusammenlegung werden alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das System der Sozialversicherung einbezogen. Die Wirkungen der

Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden regelmäßig untersucht und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung einbezogen. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Reformen eine gewisse Anlaufzeit benötigt haben. Neben der Einführung neuen materiellen Rechts mussten auch neue Verwaltungs- und Trägerstrukturen aufgebaut und etabliert werden. Insofern sind zahlreiche der derzeit vorliegenden Ergebnisse als Zwischenstände zu bewerten.

4. Worin sieht die Bundesregierung die wichtigsten positiven Veränderungen infolge der Arbeitsmarktreformen, und welche Resultate charakterisiert sie als gesellschaftliche Fehlwirkungen, die auch zu einer Veränderung der gesetzlichen Grundlagen führen müssen? Worin sieht sie die Ursachen von Fehlentwicklungen, und auf welchen Wegen soll ihnen entgegengewirkt werden?

Das zentrale Leitmotiv der Arbeitsmarktreformen ist das Konzept des aktivierenden Sozialstaats. Die Vermittlung in Arbeit wurde gestärkt. Die Reformen werden umfassend wissenschaftlich begleitet. Praxis und Rechtsetzung kommen auf den Prüfstand der Wirkungsforschung, bevor gesetzliche Veränderungen erfolgen. Alle wichtigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente bzw. Regelungen wurden in einem vergleichbaren Zeitraum im Hinblick auf ihre Effektivität und Effizienz untersucht (vgl. BT-Drs. 16/3982). Auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es gemäß § 55 SGB II eine umfassende allgemeine Wirkungsforschung, die zu großen Teilen vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt wird.

Eine weitere Untersuchung bezieht sich auf die Organisation der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Untersuchungsgegenstand ist gemäß § 6c SGB II die Aufgabenwahrnehmung durch die aus kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) im Wettbewerb zur Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger. Die durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen durchgeführte Untersuchung soll feststellen, in welcher Organisationsform die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung in Erwerbstätigkeit und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit erfolgreicher ist. Spätestens zum 31. Dezember 2008 wird das BMAS den gesetzgebenden Körperschaften über die Ergebnisse der Untersuchung berichten.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Ergebnissen der Wirkungsforschung vorzugreifen und zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bewertung der Arbeitsmarktreformen vorzunehmen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgsaussichten von Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik sowie von Elementen der Sozialgesetzgebung, die dazu dienen sollen, den Druck auf Arbeitslose und Langzeitarbeitslose zur Aufnahme einer Arbeit zu erhöhen, obwohl durch Wirtschaft und politische Weichenstellungen seit Jahren zu wenig neue Arbeitsplätze (vor allem in Ostdeutschland) entstehen, und mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung in einer Senkung des allgemeinen Niveaus der Einkommen der abhängig Beschäftigten eine ernsthafte Lösungsrichtung für den Abbau der Arbeitslosigkeit?

Geleitet von dem Konzept des aktivierenden Sozialstaats wird nach dem Grundsatz "Fördern und Fordern" im Bereich der Erwerbsarbeit eine neue Balance zwischen staatlicher Unterstützung einerseits und der Selbstverantwortung und Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger andererseits hergestellt. Zentrales Ziel der neu ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik ist es, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen und Menschen passgenauer und schneller in Beschäftigung zu bringen. Dazu zählt nicht nur eine zügigere Vermittlung in abhängige Beschäftigung, sondern auch die Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Allein durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ist der nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit insbesondere in den neuen Bundesländern nicht zu bewerkstelligen. Verbesserte Rahmenbedingungen wie z.B. die Senkung der Lohnnebenkosten können die Schaffung neuer Arbeitsplätze in allen Regionen Deutschlands begünstigen. Dazu trägt die Reduzierung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2007 von 6,5 % auf 4,2 % bei.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der mangelhaften handwerklichen Qualität (z. B. die durch den Ombudsrat kritisierte derzeitige Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Agenturen für Arbeit), mit der die Arbeitsmarktreform-Gesetze während der rot-grünen Regierungszeit zustande kamen, für die Maßstäbe der Qualität von künftigen eigenen Gesetzesvorlagen, und auf welche Weise will sie in ihrer Amtszeit verhindern, dass in kurzen Abständen so genannte Optimierungs- bzw. Fortentwicklungsgesetze und Veränderungen notwendig werden, um die ursprünglich geplanten Zielstellungen eines Gesetzesvorhabens zu erreichen?

Die Organisationsformen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind das Ergebnis zweier Vermittlungsverfahren. Die in den Vermittlungsverfahren erzielten Einigungen werden von der Bundesregierung nicht in Frage gestellt. Die auf Grund der Vermittlungsergebnisse notwendig gewordenen Folgeänderungen konnten für beide Formen der Umsetzung zunächst nicht vollständig in allen Regelungsbereichen nachvollzogen werden. An verschiedenen Stellen ergab sich deshalb Anpassungsbedarf. Im Übrigen ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass jedem erwerbsfähigen Hilfesuchenden auch in Zukunft die erforderliche und bedarfsgerechte Unterstützung zuteil werden muss. Soweit es dazu notwendig ist, das bestehende gesetzliche System anhand bisheriger Erkenntnisse und Erfahrungen weiter zu entwickeln, wird die Bundesregierung die dazu notwendigen Anpassungen, erforderlichenfalls auch in Form von Rechtsänderungen, vorschlagen.

7. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit – wie während des Gesetzgebungsverfahrens angekündigt, in der Praxis jedoch nicht eingelöst – auch Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, tatsächlich aber keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen (so genannte Nichtunterstützte bzw. Nichtleistungsbezieher) Zugang zu Eingliederungsleistungen erhalten, und wie viele Personen betrifft dieser Ausschluss?

Die in der Frage formulierte Behauptung, dass Personen, die wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, vom Zugang zu Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung ausgeschlossen seien, ist unzutreffend. Nicht hilfebedürftigen Personen stehen bei Vorliegen der individuellen Leistungsvoraussetzungen die

Instrumente der aktiven Arbeitsförderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) zur Verfügung.

Personen, die keine Leistungen beziehen, erhalten in jedem Fall von der Agentur für Arbeit zu ihrer Eingliederung Unterstützung in Form von Beratung und Vermittlung.

Die BA hat die Förderung der beruflichen Integration von Personen, die keine Entgeltersatzleistungen beziehen, als eines von mehreren strategischen Geschäftsfeldern festgelegt. Diese Personengruppe soll grundsätzlich mit einem Anteil von 10 % an allen Eintritten in Fördermaßnahmen vertreten sein. Nach Angaben der BA wurde dieses Ziel im Zeitraum Januar bis Juli 2006 mit einem Anteil von 16 % deutlich übertroffen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Über den Umfang der Gruppe von Personen, die mangels Hilfebedürftigkeit keine Leistungen nach dem SGB II erhalten und für die eine arbeitsmarktbezogene Förderung erforderlich ist, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Verwirklichung der Intention des Gesetzgebers beim Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ein, dass durch die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe im neuen System der Grundsicherung für Arbeitsuchende ehemalige Sozialhilfeempfänger Zugang zu den Arbeitsförderinstrumenten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten, und welche Arten der Arbeitsförderung und in welchem Ausmaß konnten ehemalige Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach Inkrafttreten des SGB II in Anspruch nehmen, und in welchem Ausmaß geschah das (bitte zahlenmäßig nach Instrumenten und Dauer der Maßnahme aufschlüsseln)?

Dem Personenkreis der erwerbsfähigen ehemaligen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher wird seit Inkrafttreten des SGB II über § 16 Abs. 1 SGB II der Zugang zu den dort genannten Leistungen des SGB III gewährt. Der Anteil ehemaliger Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher an den jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird statistisch nicht erfasst. Die in § 16 Abs. 1 genannten Instrumente stehen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Verfügung.

Nach Anlaufschwierigkeiten im Jahr 2005 hat sich die Zahl der Maßnahmeteilnehmer/innen auf ein beachtliches Niveau gesteigert, wie die Zahlen für den Durchschnitt der Monate Januar bis September 2006 belegen:

**Bestand an Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern*
im Rechtskreis SGB II (ohne zKT)
im Durchschnitt der Monate Januar bis September 2006**

Maßnahmen nach SGB III (in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II)

Vermittlung durch Dritte	88.000
Personal-Service-Agenturen	2.000
Eingliederungszuschüsse	42.000
Einstellungszuschüsse bei Neugründungen	3.000

Berufliche Weiterbildung	44.000
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen	35.000
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	12.000
Berufsausbildung Benachteiligter	11.000
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	35.000
Maßnahmen nach SGB II	
Einstiegsgeld für Arbeitnehmer	5.000
Einstiegsgeld für Selbständige	18.000
Arbeitsgelegenheiten	294.000
Sonstige Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II	80.000

*Die zugrundeliegenden Daten für die Monate Juli bis September sind vorläufig.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.

9. Warum wurde bei der Evaluierung von Hartz I bis III nicht untersucht, wie sich die Hartz-Gesetze auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen auswirken?
Welche Auswirkungen haben nach Ansicht der Bundesregierung die Hartz-Gesetze auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen?

Der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2002 eine Entschließung (BT-Drs. 15/98) verabschiedet, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, "... die Umsetzung der Hartz-Vorschläge sowie des Zweistufenplans der Bundesregierung insgesamt zeitnah evaluieren zu lassen. Neben der Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit muss auch die Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die Auslagerungen von Aufgaben auf Dritte und die Akzeptanz der Bundesanstalt für Arbeit bei den Kunden umfassend untersucht werden." Damit war der Untersuchungsumfang der Evaluation weitgehend festgelegt.

Die Evaluation des Ersten bis Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde auf die Auswirkungen der Reformen der wichtigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und auf die Verbesserung der beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtet - soweit diese Gegenstand der Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen waren. Vor diesem Hintergrund wurden auch Auswirkungen auf die Zeitarbeitsbranche sowie die Mini- und Midijobs untersucht. Eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen der Reformelemente auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wäre im Rahmen des gewählten Ansatzes, nämlich: Ermittlung der Wirksamkeit und Effizienz insbesondere der Arbeitsmarktpolitik, im Rahmen des methodischen Konzepts sowie des verfügbaren finanziellen Rahmens nicht umsetzbar gewesen. Wie im Bericht 2006 des BMAS (BT-Drs. 16/3982) dargestellt, sieht sich die Bundesregierung im Fazit der Evaluation in ihren beschäftigungspolitischen Reformansätzen bestätigt: Die Zeitarbeitsreform und die Reform der Mini- und Midijobs haben den Arbeitsmarkt weiter flexibilisiert und in bestimmten Segmenten neue Beschäftigungspotenziale erschlossen.

10. Warum wurden im Rahmen der Hartz-I bis III-Evaluierung die Mitnahme- und Verdrängungseffekte der einzelnen Instrumente kaum untersucht, und wie schätzt die Bundesregierung diese ein (vor allem Leiharbeit, geringfügige Beschäftigung/Minijobs, Ich-AGs und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung)? Ist geplant, diese Frage in der abschließenden Evaluierung zu thematisieren?

Das Ausmaß der Mitnahme- und Verdrängungseffekte ließ sich methodisch bedingt durch die mit den Untersuchungen beauftragten Institute nicht genau ermitteln. Die Untersuchungen zeigen, dass die zusätzliche Beschäftigung, die im Zeitraum nach der Reform bei Zeitarbeitsfirmen und im Bereich der geringfügigen Beschäftigung entstanden ist, ursächlich auf die Reform zurück geht. Daher können Mitnahmeeffekte hier weitgehend ausgeschlossen werden. Mögliche Mitnahmeeffekte wurden auch bei der Existenzgründungsförderung durch die sog. Ich-AG untersucht. Hier gibt es Hinweise auf Mitnahmeeffekte, die auch im Bericht 2006 des BMAS (BT-Drs. 16/3982) dargestellt sind.

Zu Verdrängungseffekten der Reformen im Bereich der Leiharbeit (Arbeitnehmerüberlassung) und geringfügiger Beschäftigung (Mini-Jobs) sind Ergebnisse im o.g. Bericht 2006 des BMAS dargestellt worden. Für weitere Aussagen zu den Verdrängungseffekten von Mini-Jobs und Leiharbeit fehlten den Evaluationsinstituten weitergehende Daten. Gleiches gilt im Grundsatz für den Existenzgründungszuschuss.

11. Wie hoch ist die Prozentzahl der Erwerbslosen, die über einen Ein-Euro-Job in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden? Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang durch Ein-Euro-Jobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden, und um welche Größenordnung handelt es sich dabei?

Die Bundesregierung bezeichnet Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II als Zusatzjobs; hiervon abweichend, aber inhaltlich irreführend, findet in der Öffentlichkeit häufig auch der Begriff "Ein-Euro-Job" Anwendung.

Zusatzjobs dienen nicht in erster Linie der direkten Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern der (Wieder-) Herstellung, dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zusatzjobs bilden die erste Stufe einer Eingliederungsleiter, der weitere Schritte wie z. B. eine Berufsausbildung, eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme oder die Gewährung eines Eingliederungszuschusses, soweit notwendig, folgen sollen. Die Bundesregierung sieht daher den Erfolg eines Zusatzjobs nicht nur in einer sich an den Zusatzjob unmittelbar anschließenden Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt, sondern auch bereits in der Erzielung von Integrationsfortschritten, z.B. in der (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Nach ersten statistischen Angaben der BA im Dezember 2006 waren 15 % der Teilnehmer/innen an Zusatzjobs sechs Monate nach Austritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Der Bundesregierung liegen zur Frage der Verdrängung von regulären Beschäftigungsverhältnissen durch Zusatzjobs keine statistischen Daten vor. Die

Bundesregierung geht davon aus, dass bei einem verantwortungsbewussten Einsatz von Zusatzjobs die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze weitgehend vermieden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht verhindert wird. Diesem Ziel dient auch, dass gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden dürfen.

12. Wie wird das in § 1 Satz 3 SGB II postulierte Ziel, bei der Arbeitsförderung „die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen“ (Gender Mainstreaming) in der konkreten Rechtsanwendung von Hartz I bis IV umgesetzt? Plant die Bundesregierung, dieses Ziel in die Zielvereinbarungen zwischen Arbeitsagenturen, Regionaldirektionen und ARGEN aufzunehmen? Wenn ja, wann? Wenn nicht, mit Hilfe welcher Steuerungsinstrumente soll die Verbindlichkeit des Gleichstellungsziels in der konkreten Rechtsanwendung sichergestellt werden? Wird das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitsförderung im Rahmen eines Monitorings überprüft? Wenn ja, anhand welcher Indikatoren wird die Gleichstellungswirkung gemessen? Wenn nein, warum nicht?

Sowohl das Recht der Arbeitsförderung (SGB III) als auch das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zeichnen sich durch eine starke gleichstellungspolitische Ausrichtung aus. Gemäß den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union ist in beiden Gesetzen die Doppelstrategie der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der spezifischen Frauenförderung zur Beseitigung der bestehenden Nachteile und zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verankert (im SGB III siehe § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 8; im SGB II siehe § 1 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Nr. 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 3). Flankiert werden diese gleichstellungspolitischen Zielsetzungen von der gesetzlichen Verpflichtung, bei der Ausgestaltung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Belange von Frauen und Männern, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu berücksichtigen (siehe § 8a SGB III und § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II). So sind z. B. Maßnahmen auch in Teilzeitform anzubieten.

Die Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumentariums des SGB III obliegt der BA. Für die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne einer Führungsunterstützung sorgen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in der Zentrale der BA, in den Regionaldirektionen und in jeder Agentur für Arbeit (vgl. § 385 SGB III). Sie wirken bei der Entwicklung von geschäftspolitischen Konzepten der Agenturen für Arbeit zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt mit und regen Initiativen zu Gleichstellungsfragen an.

Die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger, soweit sie Aufgaben anstelle der Agenturen wahrnehmen, müssen über ihre gleichstellungs- und frauenfördernden Aktivitäten in der Eingliederungsbilanz berichten. Sowohl die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen als auch die Integrationen in den Arbeitsmarkt (Eingliederungsbilanz) werden von der BA differenziert nach Geschlecht und Rechtskreis erfasst. Wesentliches Kriterium für die Erreichung des Ziels der Beseitigung

geschlechtsspezifischer Nachteile von Frauen am Arbeitsmarkt ist beispielsweise, ob die Mindestförderquote von Frauen gemäß § 8 Abs. 2 SGB III, der im SGB II entsprechend anzuwenden ist, erreicht wird. Die Steuerung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen des BA-internen Controllings.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in beiden Gesetzbüchern (SGB II und SGB III) als Ziel vorgegeben. Eine weitere Nennung der Gleichstellung im Rahmen einer Zielvereinbarung bringt nach Auffassung der Bundesregierung keinen zusätzlichen Effekt.

Ungeachtet dessen ist für die zukünftige Gestaltung einer auf Chancengleichheit von Frauen und Männern ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik die derzeit erfolgende wissenschaftliche Evaluation der Wirkungen der Arbeitsmarktreformen von besonderer Bedeutung. Das BMAS hat deshalb dafür Sorge getragen, dass sämtliche im Rahmen des SGB II und SGB III durchgeführte Wirkungsforschung dem Prinzip des Gender Mainstreaming folgt. Die beauftragten Forschungsinstitute sind verpflichtet, alle verwendeten Daten geschlechterdifferenziert auszuwerten und bei der Hypothesenbildung auf etwaige Wirkungsunterschiede auf Männer und Frauen zu achten. Darüber hinaus werden alle gleichstellungspolitisch relevanten Ergebnisse der SGB II-Wirkungsforschung in einem eigenen Forschungsprojekt des BMAS zusammengeführt und etwaige Daten- und Auswertungslücken im Rahmen dieses Projekts nach Möglichkeit geschlossen.

13. Welche Auswirkungen haben die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt nach Auffassung der Bundesregierung auf die Verhandlungsposition der Gewerkschaften in Tarifaueinandersetzungen sowie auf das System der betrieblichen Mitbestimmung unter besonderer Berücksichtigung von angedrohtem Arbeitsplatzabbau und angekündigten Produktionsverlagerungen ins Ausland sowie im Zusammenhang mit Arbeitgeberforderungen nach unbezahlter Erhöhung der Arbeitszeit, unbezahlten Überstunden und Lohnverzicht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die Gesetze für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Verhandlungspositionen der Gewerkschaften und Betriebsräte beeinflusst haben.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Überlegungen des Ombudsrates im Zusammenhang mit der Spaltung des Arbeitsmarkts, dass es neuer gesellschaftlicher Übereinkünfte über Qualität, Art und Umfang öffentlich geförderter Beschäftigung bedarf, um sinnvolle und notwendige Aufgaben für das Allgemeinwohl zu lösen, deren notwendige Finanzierung gegenwärtig nicht möglich ist, und welche Initiativen will sie in dieser Richtung auslösen?

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Ombudsrat auch die öffentlich geförderte Beschäftigung im Abschlussbericht aufgegriffen und damit den Diskussionsprozess zu der im Koalitionsvertrag von November 2005 aufgenommenen Thematik, dass "Personen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, und die keine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt finden können, eine Perspektive bekommen" müssen, unterstützt hat.

Die Bundesregierung hat unter der Leitung von Bundesminister Franz Müntefering eine

Arbeitsgruppe "Arbeitsmarkt" eingesetzt, die sich u.a. mit der o.a. Thematik befasst. In einer Expertenanhörung am 18. Oktober 2006 hat die Bundesregierung wichtige Erkenntnisse für die Behandlung des Problems fehlender Integrationschancen für Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen gewonnen.

Auf der Basis der Expertenanhörung und des Berichts der Arbeitsgruppe wird die Bundesregierung einen Lösungsansatz erarbeiten.

II. Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) auf die soziale Differenzierung der Gesellschaft, auf Verarmungsprozesse und auf das gesellschaftliche Klima

15. In welchem Zusammenhang steht nach Ansicht der Bundesregierung die Zunahme von prekärer oder atypischer Beschäftigung - bei gleichzeitigem Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse – mit der Einführung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt? Findet aus Sicht der Bundesregierung seit 2003 eine Substitution zwischen atypischen (Leiharbeit, geringfügige Beschäftigung/Minijobs, Ich-AGs und Ein-Euro-Jobs) und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen statt (bitte nach einzelnen Instrumenten und Jahren differenzieren)? Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung? Wenn nein, worin sieht die Bundesregierung die Ursache für den Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gegenüber der Zunahme atypischer Beschäftigung?

Mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im April 2003 stieg die Zahl der in diesem Bereich ausschließlich Beschäftigten von rd. 4,2 Mio. im Jahr 2002 auf rd. 4,8 Mio. im Jahr 2005. Dazu kamen in diesem Zeitraum rd. 1,8 Mio. im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte. Im ersten Halbjahr 2006 stieg die Zahl aller geringfügig Beschäftigten weiter auf rd. 6,7 Mio. Personen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sank dagegen im Zeitraum von 2001 bis 2005 um rd. 1,7 Mio. Personen. Dieser Rückgang setzte somit bereits zwei Jahre vor der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ein. Seit dem zweiten Quartal 2006 ist dieser Negativtrend jedoch gestoppt, und es ist erstmals wieder ein Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu registrieren. Für den Oktober 2006 kommt die BA nach einer ersten Schätzung auf eine Zahl von 26,95 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Dies sind 392.000 mehr als ein Jahr zuvor.

Eine belastbare Aussage über mögliche Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der beiden Beschäftigungstypen ist nicht möglich. Aktuellen Untersuchungen zufolge sprechen die bisher vorliegenden Informationen nicht für umfangreiche innerbetriebliche Substitutionsvorgänge wie z. B. Änderungskündigungen – also Umwandlungen in dem Sinne, dass innerhalb eines Unternehmens gezielt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gekündigt wird und dafür geringfügig Beschäftigte eingestellt werden.

16. In welchem Zusammenhang steht nach Ansicht der Bundesregierung die Zunahme von Minijobs, Leiharbeit, Ein-Euro-Jobs und Ich-AGs mit der Reduzierung von Instrumenten aktiver Arbeitsmarktpolitik (Förderung beruflicher Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) (bitte jeweils nach einzelnen Instrumenten differenzieren)?

Einen kausalen Zusammenhang beispielsweise zwischen der Zunahme von Minijobs und der Zahl von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und der Reduzierung von Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung sieht die Bundesregierung nicht.

17. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Einkommens- und Anspruchsverluste, die ehemalige Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher insgesamt und individuell im Übergang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II hinnehmen mussten (Daten zu Einkommensverlusten bitte nach Geschlecht, Einkommensgruppen sowie Ost/West aufschlüsseln)?

Erkenntnisse über Einkommens- und Anspruchsverluste ehemaliger Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger infolge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen können nur auf Basis von Simulationen gewonnen werden. Die wesentlichen Ergebnisse basieren auf Simulationsrechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und sind im IAB Kurzbericht 17/2005 veröffentlicht worden. Insoweit wird auf den Kurzbericht verwiesen.

Ergänzend dazu hat die Bundesagentur für Arbeit in einer Sonderveröffentlichung (Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Der Übergang von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende; Sonderbericht; Nürnberg im August 2005) dargelegt, wie sich der Systemübergang hinsichtlich der reinen Zahl der Hilfeempfänger gestaltet hat, ohne dabei allerdings über Daten zu den Einkommen der Betroffenen zu verfügen.

18. Wie viele Personen die in einer Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft lebten, haben in den Jahren 2005 und 2006 aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen beantragtes Arbeitslosengeld (ALG) II nicht erhalten (bitte nach Monaten aufschlüsseln, nach Geschlecht und nach Ost/West differenzieren)? Wie hoch war in diesen Fällen das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin (bitte als Verteilung nach Einkommensgruppen darstellen)?
19. Wie vielen Personen wurde wegen Anrechnung von Partnereinkommen in der Bedarfsgemeinschaft in den Jahren 2005 bis 2006 ein reduzierter Alg-II-Anspruch ausgezahlt? Wie hoch war der gekürzte Anspruch für diese Personengruppe im Durchschnitt (bitte nach Monaten aufschlüsseln, nach Geschlecht und nach Ost/ West differenzieren)?

Frage 18 und Frage 19 werden zusammen beantwortet:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen aufgrund der Anrechnung von Einkommen eines Partners oder einer Partnerin keinen oder nur einen um Anrechnungsbeträge verminderten Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur erbracht, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt. Grundsätzlich führt jedes Einkommen zu einer Minderung der zustehenden Leistungen bei allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft. Daher

kann nur – annäherungsweise auf Basis der Auswertungen der maschinellen Bescheide – eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Anträge von Bedarfsgemeinschaften wegen anzurechnendem Einkommen insgesamt abzulehnen waren. Eine Aussage zur Höhe des dabei anzurechnenden Einkommens kann nicht getroffen werden. Auch bei der Bewilligung von zu Einkommen ergänzend gezahltem Arbeitslosengeld II kann – auf der Basis statistischer Auswertungen – nur eine Aussage darüber getroffen werden, bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften insgesamt Einkommen anzurechnen war und in welcher Höhe dieses Einkommen den Leistungsanspruch im Durchschnitt entsprechend gemindert hat. Nach Angaben der BA war im Juni 2006 bei ca. 857.500 Paar-Bedarfsgemeinschaften (West: 550.800, Ost: 306.700) Einkommen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnen. Dazu zählen neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit auch Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld, Kapital- und Zinserträge, Unterhaltsleistungen und Kindergeld. Bezogen auf alle Paar-Bedarfsgemeinschaften entspricht dies einem Anteil von 86 % (West: 86 %, Ost: 85 %). Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, bei wie vielen dieser Paar-Bedarfsgemeinschaften das Einkommen eines oder beider Partner angerechnet wurde. Im Durchschnitt waren dabei pro Paar-Bedarfsgemeinschaft rd. 473 Euro an Einkommen anrechenbar (West: 474 Euro, Ost: 472 Euro).

20. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Zunahme materieller Entbehrung und gesellschaftlicher Ausgrenzung seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor, und welche wissenschaftlichen Untersuchungen sind ihr dazu bekannt?

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat nicht zu einer Zunahme, sondern zu einer Abnahme von materieller Entbehrung und gesellschaftlicher Ausgrenzung geführt. Viele Haushalte, die vor Einführung der Grundsicherung unterhalb der Sozialhilfegrenze lebten, haben jetzt höhere Einkommen. Hier spielen besonders die folgenden Faktoren eine Rolle:

- a) Personen, die früher eine geringe Arbeitslosenhilfe bezogen haben und auf einen Antrag auf Wohngeld oder ergänzende Sozialhilfe verzichtet haben, erhalten seit der Einführung der Grundsicherung eine höhere Leistung.
- b) Personen, die früher ein für den Unterhalt der Familie nicht ausreichendes Arbeitslosengeld bezogen haben und auf einen Antrag auf Wohngeld oder ergänzende Sozialhilfe verzichtet haben, erhalten seit der Einführung der Grundsicherung häufiger ergänzendes Arbeitslosengeld II.
- c) Erwerbstätige mit einem geringen Einkommen, die früher nicht bereit waren, ergänzende Sozialhilfe zu beantragen, beantragen jetzt ergänzendes Arbeitslosengeld II.

Die Bundesregierung hat keine gesicherten empirischen Erkenntnisse über den Umfang des Abbaus der verdeckten Armut durch die Einführung der Grundsicherung, weil dafür keine hinreichend sichere Datenbasis zur Verfügung steht. Es liegen auch noch keine

wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über die Entwicklung der materiellen Lage von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren Bedarfsgemeinschaften seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema werden im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II beim IAB in Nürnberg durchgeführt.

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Leistungsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende geeignet ist, die Anforderungen zu erfüllen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den deutschen Staat verpflichten, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen und diese erforderlichen falls durch Sozialleistungen zu sichern, die sich neben dem notwendigen Bedarf des existenziell Unerlässlichen auch an den wechselnden herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen orientieren, Armut zu verhindern und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen, und wie begründet sie diese Auffassung?

Ja. Das verfassungsrechtlich gebotene soziokulturelle Existenzminimum wird durch die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhalts sichergestellt. Der Gesetzgeber hat hier grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit. Referenzsystem für die Regelleistung ist die Sozialhilfe. Danach berücksichtigt die Regelsatzbemessung Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Die Regelsatzbemessung ist das Ergebnis eines ordnungsgemäß durchgeführten Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahrens. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsangaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS, vgl. § 28 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB XII). Auf dieser Basis hat der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 eine Regelleistung in Höhe von 345 Euro (West) und – i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB II – in Höhe von 331 Euro (Ost) bestimmt. Zum 1. Juli 2006 wurde die Regelleistung in den neuen Ländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Ländern angeglichen. Das Bundessozialgericht hat in einem aktuellen Urteil keine Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des SGB II zur Höhe der Regelleistung festgestellt (vgl. Urteil vom 23. November 2006 – B 11b AS 1/06 R).

Überdies werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe erbracht, sofern sie angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Für besondere Lebenssituationen sind des Weiteren entweder monatliche Mehrbedarfe (für Schwangere, Alleinerziehende, behinderte Menschen und Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen) oder aber einmalige Leistungen vorgesehen. Zudem gibt es für Notlagen die Möglichkeit eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II.

22. Wie steht die Bundesregierung zur Einschätzung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV), der gezeigt hat, dass bei der Neubestimmung der Regelsätze im Jahr 2004 willkürliche Kürzungen vorgenommen wurden und die aktuell geltenden Regelsätze des SGB II und SGB XII dadurch um mindestens 19 Prozent zu niedrig liegen, um das sozio-kulturelle Existenzminimum zu gewährleisten? Welche Konsequenzen gedenkt sie aus dieser sowie einer aktuellen Analyse des DPWV zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, die besagt, dass die Regelsätze auf 415 Euro zu erhöhen wären, für eine Neubestimmung der Regelsätze zu ziehen?

Der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber hat im Jahr 2004 ein neues System für die Regelsatzbemessung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 geschaffen, und in angemessener Weise von seiner normativen Gestaltungsfreiheit Gebrauch gemacht (siehe auch Antwort zu Frage 21). Dies ist nicht zu beanstanden, da die Bemessung dem gesetzgeberischen Ziel, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, entspricht.

Mit dem Vorliegen der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 war der Ordnungsgeber gesetzlich verpflichtet, diese Regelsatzbemessung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Auf Grund dieser Überprüfung hat der Ordnungsgeber sich für eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung entschieden. Dabei wurde u. a. - soweit vertretbar - auf normative Setzungen des Ordnungsgebers verzichtet und z. T. von Schätzungen und Abschlägen Abstand genommen. Gleichwohl hat der Ordnungsgeber bei einigen Positionen auch weiterhin von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

23. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich des Anteils derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die zusätzlich zu ihren laufenden Arbeitseinkommen ALG II in Anspruch nehmen müssen, und wie hat sich dieser Anteil seit Anfang 2005 entwickelt (bitte aufgegliedert nach Monaten, Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen)? Welche Maßnahmen will die Bundesregierung einleiten, um diese Situation zu ändern, und inwieweit wäre die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns aus Sicht der Bundesregierung dafür eine geeignete Lösung bzw. aus welchen Gründen wäre sie ungeeignet?

Derzeit können im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine direkten Auswertungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen durchgeführt werden. Die BA hat die Daten für September 2005 (letzter auswertbarer Monat) in dem Bericht „Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit“ vom März 2006 zusammengestellt. In diesem Bericht sind jeweils auch die Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen mit anrechenbarem Einkommen nach Region, Geschlecht und Altersgruppen aufgegliedert dargestellt.

Darüber hinaus ermittelt die Statistik der BA monatlich fortlaufend durch eine integrierte Auswertung der Grundsicherungs- und Beschäftigtenstatistik die Zahl der sozialversicherungspflichtig bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld II-

Bezieher/innen. Demnach gab es im März 2006 insgesamt rd. 962.000 Beschäftigte, die ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II erhalten haben (ca. 17,6 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen). Davon waren rd. 476.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigt (8,7 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. 1,8 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) und rd. 486.000 ausschließlich geringfügig beschäftigt (8,9 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. 10,2 % aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten).

Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Gesamtzahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen mit Erwerbseinkommen. Um diese zu ermitteln müssen noch die Selbständigen (diese wurden in einer Auswertung für September 2005 mit ca. 45.000 ermittelt) und die kurzfristig beschäftigten Hilfebedürftigen berücksichtigt werden.

Die Entwicklung in den Monaten von Januar 2005 bis März 2006 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle: Beschäftigte erwerbsfähige Hilfebedürftige
Integrierte Auswertung von Beschäftigten- und Grundsicherungsstatistik

Auf Deutschland hochgerechnete Daten *)

Monat	Erwerbsfähige Hilfebedürftige		darunter sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte				Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte		
	Insgesamt		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte						
	absolut	Anteil (Sp. 2) an Sp. 1 in %	absolut	Anteil (Sp. 4) an Sp. 1 in %	absolut	Anteil (Sp. 6) an Sp. 1 in %	absolut	Anteil (Sp. 4) an Sp. 9 in %	absolut	Anteil (Sp. 6) an Sp. 10 in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2005											
Januar	4.502.000	661.000	14,7	287.000	6,4	374.000	8,3	26.063.000	1,1	4.725.000	7,9
Februar	4.658.000	684.000	14,7	304.000	6,5	379.000	8,1	25.990.000	1,2	4.727.000	8,0
März	4.786.000	710.000	14,8	326.000	6,8	384.000	8,0	26.000.000	1,3	4.728.000	8,1
April	4.921.000	744.000	15,1	356.000	7,2	388.000	7,9	26.098.000	1,4	4.725.000	8,2
Mai	4.967.000	757.000	15,2	367.000	7,4	390.000	7,9	26.174.000	1,4	4.737.000	8,2
Juni	5.017.000	771.000	15,4	377.000	7,5	393.000	7,8	26.178.000	1,4	4.747.000	8,3
Juli	5.063.000	771.000	15,2	377.000	7,4	394.000	7,8	26.089.000	1,4	4.753.000	8,3
August	5.118.000	795.000	15,5	393.000	7,7	402.000	7,9	26.305.000	1,5	4.742.000	8,5
September	5.153.000	827.000	16,1	416.000	8,1	411.000	8,0	26.566.000	1,6	4.772.000	8,6
Oktober	5.178.000	850.000	16,4	426.000	8,2	424.000	8,2	26.560.000	1,6	4.822.000	8,8
November	5.193.000	873.000	16,8	432.000	8,3	440.000	8,5	26.523.000	1,6	4.883.000	9,0
Dezember	5.224.000	858.000	16,4	411.000	7,9	448.000	8,6	26.206.000	1,6	4.893.000	9,2
2006											
Januar	5.299.000	872.000	16,5	419.000	7,9	453.000	8,5	25.836.000	1,6	4.792.000	9,5
Februar	5.338.000	899.000	16,8	435.000	8,2	464.000	8,7	25.816.000	1,7	4.778.000	9,7
März	5.469.000	962.000	17,6	476.000	8,7	486.000	8,9	25.938.000	1,8	4.786.000	10,2

*) Die Hochrechnung erfolgt anhand der Relation zwischen der vollständigen Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in A2LL.

Die Auswirkungen der jetzigen Regelungen und ihre mögliche Neugestaltung werden zur Zeit innerhalb der in der Antwort auf Frage 14 genannten Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ intensiv erörtert. Grundlage sind die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages. Dabei werden alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen einschließlich der Mindestlohnthematik sorgfältig geprüft.

24. Wie gedenkt die Bundesregierung die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 2007 für Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu kompensieren und dafür zu sorgen, dass das staatlich garantierte Existenzminimum dadurch nicht unterschritten wird?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Juli 2006 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE wird verwiesen (vgl. BT-Drs. 16/2297).

25. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, wenn das Einkommen der für die Bestimmung der Regelsätze maßgeblichen Referenzgruppe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sinkt und dadurch das staatlich garantierte Existenzminimum unter Druck gerät, und erwägt sie andere Maßstäbe für das sozio-kulturelle Existenzminimum zu entwickeln, die sich weniger an der Entwicklung der unteren Einkommen als am Bedarf und an der Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe orientieren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Die Sozialhilfe garantiert keine bestimmte Leistungshöhe. Aufgabe der Sozialhilfe ist es vielmehr, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB XII). Daher ist im Rahmen der Sozialhilfe das soziokulturelle Existenzminimum zu gewähren. Die Leistungsberechtigten sollen, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen, in der Umgebung von Nichtleistungsberechtigten ein Leben führen können, ohne als Sozialhilfeempfänger/in aufzufallen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.01.1993 – BVerwG 5 C 34.92). Dies wird mit dem geltenden Sozialhilferecht sichergestellt, indem der Regelsatzbemessung die Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen (ohne Sozialhilfeempfänger/innen) zu Grunde gelegt sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 22 verwiesen.

26. Was hält die Bundesregierung von einer Orientierung der Bestimmung des Leistungsniveaus der Grundsicherung für Arbeitsuchende an der so genannten Armutsrisikogrenze, die sowohl auf europäischer Ebene üblich ist als auch im Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendet wird und dort für das Jahr 2003 bei 938 Euro liegt?

Hinter jeder Begrifflichkeit von Armut und hinter jedem darauf beruhenden Messverfahren stehen Werturteile. Der Zweite Armuts- und Reichtumsbericht verwendet die zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vereinbarte Definition einer „Armutsrisikoquote“ als Anteil der Personen in Haushalten, deren „bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen“ weniger als 60 % des Medians aller Personen beträgt. Die so errechnete Armutsrisikogrenze bezeichnet die Schwelle, unter der ein Armutsrisiko besteht. Ihre Höhe wird maßgeblich von der Festlegung der verwendeten Äquivalenzskala, des Mittelwerts und der Datengrundlage beeinflusst. Diese Armutsrisikogrenze ist somit ein von der Frage der Bedürftigkeit unabhängiges Maß für relative Einkommensarmut und aus diesen Gründen nicht für die Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums geeignet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 25 verwiesen.

27. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die soziale und wirtschaftliche Situation folgender von Hartz IV betroffener Gruppen:
- Hilfebeziehende, die aufgrund fehlerhafter bzw. ablehnender Bescheide keine bzw. nicht die volle Höhe der ihnen zustehenden Leistungen erhalten und aufgrund mangelnder Möglichkeiten eines aufschiebenden Widerspruchs ihr Recht erst in einem länger währenden gerichtlichen Verfahren geltend machen können;
 - Hilfebeziehende, die durch Sanktionen Kürzungen zu erleiden haben? Wie wirken sich Sanktionen gegen ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auf die materielle Situation der

Bedarfsgemeinschaft insgesamt aus? Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Partner bzw. Partnerinnen der von Leistungskürzungen Betroffenen ihren eigenen Regelsatz mit der anderen Person teilen, wenn ja, auf welchen empirischen Erkenntnissen beruht diese Annahme?

- c) Über die soziale und wirtschaftliche Situation von Erwerbslosen, die aus unbekanntem Gründen und mit unbekannter Zielrichtung aus dem Hilfebezug ausscheiden?

Der Bundesregierung liegen zu den hier genannten Personengruppen wegen fehlender Datenbasis keine Untersuchungsergebnisse vor.

28. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang der „missbräuchlichen“ Inanspruchnahme von Leistungen (bitte nach Arten der unrechtmäßigen Inanspruchnahme, z. B. Verschweigen des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft, Nichtangabe von Vermögen, Einkommen etc. differenzieren)? Auf welcher empirischen Basis und Datengrundlage beruhen diese Erkenntnisse jeweils?

Erkenntnisse zum Leistungsmissbrauch sind u. a. aus den Ergebnissen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II zu gewinnen, den die BA quartalsweise durchführt. Die sich im Rahmen des Datenabgleichs ergebenden Überschneidungsmittelungen werden hinsichtlich eines möglichen Leistungsmissbrauchs untersucht. Im Jahr 2005 sind aus den rd. 3,2 Mio. Überschneidungsmittelungen rd. 190.000 Überzahlungen mit einem Volumen von rd. 72,3 Mio. € berichtet worden. Davon entfielen rd. 19,1 Mio. € auf kommunale Leistungen. In mehr als 44.000 Fällen wird geprüft, ob eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegt.

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass beim ersten Datenabgleich, der einen Zeitraum von 9 Monaten abdeckte, keine Filterfunktionen eingesetzt werden konnten, die bereits zuvor identifizierte Überschneidungsmittelungen herausgefiltert hätte. Dadurch betrug die Anzahl der Überschneidungsmittelungen etwa das Dreifache gegenüber nachfolgenden Abgleichen. Im Rahmen des zweiten und dritten Datenabgleichs lag die Anzahl der Überschneidungsmittelungen je Abgleich zwischen 800.000 und 900.000. Aus den bisherigen Ergebnissen hinsichtlich der Überschneidungsquoten kann jedoch nicht auf eine entsprechende Missbrauchsquote geschlossen werden, da die Prüfung von Überschneidungsmittelungen einen längeren Zeitraum erfordert und die Validität der Ergebnisse zunächst geprüft werden muss.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Einführung der vier Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die damit verbundene politische Rhetorik und Kampagnentätigkeit im Zusammenhang mit angeblichem massenhaftem Missbrauch (z. B. Report vom Arbeitsmarkt des ehemaligen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement) Stigmatisierung und Missbrauchsverdächtigung gegenüber Erwerbslosen zugenommen haben? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen will die Bundesregierung einleiten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Missbrauch kann da, wo staatliche Transfers geleistet werden, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Einführung der Grundsicherung zum 1. Januar 2005 gab es verstärkte Indizien, dass das neue System teilweise missbräuchlich genutzt wurde. Es war deshalb ein Anliegen

der damaligen Bundesregierung, diesem Missbrauch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu begegnen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich durch diese Öffentlichkeitsarbeit Stigmatisierungen und Missbrauchsverdächtigungen verstärkt haben.

30. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Erfahrungen mit der weitgehenden Pauschalierung der früher in der Sozialhilfe üblichen Einmal- und Sonderzahlungen?
- a) Gelingt es den Grundsicherungsbeziehenden, Geld für größere Anschaffungen, Haushaltsgeräte, Kleidung und Ähnliches aus dem Regelsatz anzusparen?
 - b) Wie viele Grundsicherungsbeziehende mussten hierfür im Jahr 2005 und 2006 ein Darlehen aufnehmen?
 - c) Wie gestaltet sich die Rückzahlung dieses Darlehens aus dem Regelsatz?
 - d) Welche Konsequenzen hat sie für die Lebenssituation der Betroffenen? In welchem Umfang hat die mit der Neubestimmung der Regelsätze verbundene weitgehende Pauschalierung von Einmal- und Sonderzahlungen zu Einsparungen gegenüber den früheren Ausgaben für diese Leistungen in der Sozialhilfe geführt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Bezieher/innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus der Regelleistung Geld für größere Anschaffungen ansparen und in welchem Umfang Darlehen gewährt werden. Über die Rückzahlungsmodalitäten von gewährten Darlehen entscheidet der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

31. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft im SGB II?
- a) Wie viele Hilfebeziehende nach SGB II wurden in den Jahren 2005 und 2006 zum Umzug in eine angemessene Wohnung bzw. zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert (bitte insgesamt und nach Zuständigkeitsbezirken der Träger der Grundsicherung getrennt aufführen)?
 - b) Wie viele Umzüge haben stattgefunden? Welche Einsparungen konnten dadurch erzielt werden?
 - c) In wie vielen Fällen wurde durch die Umzugsaufforderung bzw. Aufforderung zur Senkung der Kosten Wohnungslosigkeit verursacht?
 - d) Haben Umzugsaufforderungen und Angemessenheitskriterien zur Konzentration von Hilfebeziehenden in benachteiligten Stadtvierteln und zu weiterer Segregation geführt?

Für die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Rahmen der zweigeteilten Trägerschaft die kommunalen Träger zuständig. Die Aufsicht über die kommunalen Träger obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden bundesweiten Informationen vor.

III. Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) auf die Situation einzelner sozialer Gruppen, darunter der Frauen, Familien, Älteren, Kinder und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen/Migranten und Künstlerinnen/Künstler

32. Worin liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Hauptursachen dafür, dass die

Langzeitarbeitslosigkeit Älterer nicht zurückgedrängt werden kann, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus den Evaluierungsergebnissen zu Hartz I bis III sowie den in diesem Zusammenhang gemachten Vorschlägen? Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen von Ländern, die über eine höhere Beschäftigungsquote Älterer verfügen?

Die Bundesregierung widerspricht der in der Frage enthaltenen Behauptung, dass die Langzeitarbeitslosigkeit Älterer nicht zurückgedrängt werden könne.

Die Erwerbstätigenquote der über 55-jährigen liegt mit 45,4 % im Jahr 2005 zwar noch unter der EU-Zielvorgabe von 50 % für das Jahr 2010, ist aber in den zurückliegenden Jahren deutlich angestiegen (2000: 37,6 %). Auch im zurückliegenden Jahr zeichnet sich ein weiterer Anstieg ab: Im zweiten Quartal 2006 stieg die Erwerbstätigenquote nach 46,6 % im ersten Quartal weiter auf 48,3 %. Auch die Arbeitslosigkeit Älterer (registrierte Arbeitslose zwischen 55 und 64 Jahren) ist gesunken. Während im Jahresdurchschnitt 2000 noch 842.000 ältere Arbeitslose registriert waren, sank ihre Zahl bis zum Jahr 2005 auf 580.000. Im Jahr 2006 waren jahresdurchschnittlich 568.000 Ältere über 55 Jahren arbeitslos gemeldet. Die Tendenz geht also sowohl bei der Erwerbstätigenquote wie auch bei den älteren Arbeitslosen in die richtige Richtung. Zudem hat die Bundesregierung mit der Rückführung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf 12 bzw. 18 Monate einen Fehlanreiz zur Frühverrentung abgebaut, der in den 80-er Jahren eingeführt wurde. Dieser Prozess wird durch die Entscheidung der Bundesregierung, das Renteneintrittsalter ab 2012 sukzessive auf 67 Jahre zu erhöhen, unterstützt.

Die Erhöhung der Erwerbstätigenquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Verbesserung der Eingliederungschancen arbeitsloser Älterer sind und bleiben wesentliche Ziele der von der Bundesregierung eingebrachten „Initiative 50plus“. Die Ergebnisse der Evaluierung zum Ersten bis Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 16/3982) fließen in die Umsetzung dieser Ziele mit ein.

Die Bundesregierung will entsprechend dem Koalitionsvertrag die Beschäftigungssituation älterer Menschen in Deutschland nachhaltig verbessern. Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass es einen "Königsweg" für eine höhere Beteiligung Älterer am Erwerbsleben nicht gibt. Es bedarf vielmehr eines integrierten Ansatzes, wie ihn auch die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union vorsehen, bei dem die Arbeitsmarktpolitik einen wichtigen Beitrag innerhalb einer Gesamtstrategie leisten kann.

Die Bundesregierung bündelt daher in der "Initiative 50plus" unterschiedliche Maßnahmen und Aktionsfelder und sucht dabei aktiv die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gruppen insbesondere den Tarifpartnern, um die Beschäftigungsquote Älterer in Deutschland nachhaltig zu erhöhen.

Zur „Initiative 50plus“ gehören: Das im Jahr 2004 gestartete Bundesprogramm "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen" liefert Impulse für mehr Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Bundesweit werden 62

Regionalprojekte zur beruflichen Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser ab 50 Jahren gefördert. Zudem fördert die Bundesregierung seit 2004 über das Bundesprogramm "30.000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahren" bis zu 30.000 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) mit einer bis zu dreijährigen Dauer für ältere Langzeitarbeitslose. Die Länder haben eigenständige Programme zur Eingliederung von Arbeitslosen mit beruflichen Einschränkungen aufgelegt.

Weitere arbeitsmarktpolitische Instrumente werden neu aufgelegt, um die Beschäftigung Älterer zu fördern. Die Instrumente wurden im Kabinett beschlossen und sind derzeit im parlamentarischen Verfahren. Ein Instrument ist ein Kombilohn für Ältere ab 50 Jahren. Ältere Bezieher/innen von Arbeitslosengeld sollen möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden, auch bei einem möglicherweise geringeren Verdienst. Deshalb sollen ältere Arbeitslose, die eine Beschäftigung mit einem niedrigeren Nettoentgelt als vor ihrer Arbeitslosigkeit aufnehmen, einen teilweisen Ausgleich für die Lohneinbußen bekommen.

Außerdem wird den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein attraktives Angebot gemacht: Wer ältere Arbeitnehmer/innen einstellt, kann einen neu gestalteten Eingliederungszuschuss zum Lohn erhalten. Zusätzlich erleichtert die Bundesregierung befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab 52 Jahren. Das erhöht die Anreize für Unternehmen, Ältere einzustellen.

Ein entscheidender Punkt ist die Qualifikation. Deshalb will die Bundesregierung Weiterbildung stärken. Mehr Menschen als bisher haben dann die Möglichkeit, eine Förderung zu erhalten. Beschäftigte in Betrieben mit bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bisher: 100 Mitarbeitern) erhalten künftig bereits ab 45 Jahren (bisher: ab 50 Jahren) Bildungsgutscheine für zertifizierte Weiterbildungen. Auf diese Weise werden Weiterqualifizierungen erleichtert und attraktiver gemacht.

Des Weiteren hat die BA für das Jahr 2006 das Sonderprogramm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen“ aufgelegt. Das Programm umfasst 200 Mio. Euro und soll die Teilhabe von Geringqualifizierten und älteren Menschen am Arbeitsmarkt verbessern.

33. Womit begründet die Bundesregierung ihre Absicht, die erleichterten Befristungsmöglichkeiten für ältere Beschäftigte europarechtskonform vor dem Hintergrund auszugestalten, dass die Evaluierung von Hartz I bis III dieses Instrument nicht mit einem positiven Beschäftigungseffekt verbindet? Wie bewertet die Bundesregierung die befristete Beschäftigung Älterer vor dem Hintergrund einer durch den Europäischen Gerichtshof festgestellten Diskriminierung älterer Beschäftigter?

Die geringe Nutzung der erleichterten Befristungsmöglichkeiten für ältere Beschäftigte (§ 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz) ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Unternehmen ihren Arbeitskräftebedarf derzeit weitgehend noch mit jüngeren Arbeitssuchenden decken können. Deshalb sind auch das Interesse an der Einstellung Älterer und der

Bekanntheitsgrad der Befristungsregelung in vielen Unternehmen noch gering. Hinzu kommt, dass von der Regelung auch deshalb kaum Gebrauch gemacht worden ist, weil bereits vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom November 2005 im Schrifttum gemeinschaftsrechtliche Bedenken geäußert wurden. Nach ihrer gemeinschaftsrechtskonformen Gestaltung wird die Regelung zusammen mit der „Initiative 50plus“ dazu beitragen, die Beschäftigungschancen Älterer zu verbessern. Aufgrund der demografischen Entwicklung, der auch die schrittweise Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre Rechnung trägt, werden die Unternehmen zunehmend bereit sein, ältere Arbeitnehmer/innen zu beschäftigen.

34. Durch welche Maßnahmen wurde die Umsetzung von Gender Mainstreaming im Rahmen der Hartz-Gesetzgebung unterstützt (z. B. Modellvorhaben, Inanspruchnahme externer Beratung, Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), und wurden für diese Maßnahmen finanzielle, zeitliche und/oder personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt? Wenn ja, welche und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Die an der Erarbeitung der vier Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beteiligten Bundesministerien haben gemäß § 2 und Kapitel 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung die rechtlichen Vorgaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern beachtet. Die Fortbildung der in diesem Zusammenhang tätigen Mitarbeitenden umfasst regelmäßig auch Aspekte des Gender Mainstreaming. Der dadurch entstehende Aufwand lässt sich nicht beziffern.

35. Welcher Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Frauen durch die sehr weitgehende Anrechnung von Partnereinkommen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Anspruchsverlusten stärker betroffen sind, vor allem eingedenk der Tatsache daraus folgender wirtschaftlicher Abhängigkeit in ihren Familien und gegenüber ihren Partnern?

Zu den Auswirkungen auf Frauen, die von der Ausgestaltung der Anrechnung des Partnereinkommens im SGB II (Orientierung der Leistungen an der Bedarfsgemeinschaft) ausgehen, liegen der Bundesregierung noch keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Die Wirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Hinblick auf die im SGB II verankerten arbeitsmarktpolitischen Ziele, zu denen auch die soziale Stabilisierung einschließlich der materiellen Absicherung gehört, werden gemäß § 55 SGB II derzeit wissenschaftlich evaluiert. Ergebnisse, die auch detailliertere zielgruppenspezifische Aussagen zulassen, werden für Ende 2008 erwartet.

36. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen für die unterschiedliche Wirkung der einzelnen Instrumente bei Frauen und Männern (Überrepräsentation von Frauen bei Minijobs und Ich-AGs sowie Unterrepräsentation von Frauen beim Überbrückungsgeld und bei der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen)? Welche Schritte plant sie, um diese unterschiedliche Wirkung zu überwinden? Wenn sie keine Schritte plant, warum nicht?

Relevante geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Arbeitsmarktwirkungen unterschiedlicher Instrumente lassen sich laut den Ergebnissen der Wirkungsforschung zu den Arbeitsmarktreformen nur vereinzelt belegen (vgl. Bericht 2006 des BMAS, BT-Drs. 16/3982). So ist bei Mini- und Midijobs der Männeranteil an den durch die Reform bedingten zusätzlichen Beschäftigten höher als im Bestand, der durch einen hohen Frauenanteil gekennzeichnet ist. Sowohl beim Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) als auch beim Überbrückungsgeld schneiden die Frauen im Vergleich zu den Männern bei den Wirkungen insgesamt leicht besser ab. Was die Inanspruchnahme betrifft, schien die Ausgestaltung des Existenzgründungszuschusses (Ich-AG) eher den Präferenzen von Frauen entgegen zu kommen (Frauenanteil im Jahr 2005 48 % im Vergleich zu 27 % beim Überbrückungsgeld). Gründe hierfür können in der längeren Förderdauer oder der mit der Förderung verbundenen sozialen Absicherung liegen. Mit dem neuen Gründungszuschuss hat die Bundesregierung diese Elemente aufgegriffen. Mit bis zu 15 Monaten erfolgt die Förderung erheblich länger als beim Überbrückungsgeld, die monatliche Höhe liegt gleichzeitig in der Regel über dem Niveau des Existenzgründungszuschusses. Um die Wirkungspotenziale des Instruments auszuschöpfen, wäre es beim Gründungszuschuss förderlich, vor allem durch entsprechende Beratung den Frauenanteil an den Geförderten in Richtung auf die Werte bei der Ich-AG zu bewegen.

37. Wie hoch war von Januar 2005 bis Mai 2006 der Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die einen „Ein-Euro-Job“ ausübten? In welchen Tätigkeitsbereichen werden diese Frauen eingesetzt, und bestehen Unterschiede zwischen den überwiegend von Frauen und überwiegend von Männern ausgeübten „Ein-Euro-Jobs“? Wie wird ein Qualifizierungspotential in den „Ein-Euro-Jobs“ der Frauen sichergestellt?

Nach Angaben der BA belief sich der Anteil der Frauen an den Zusatzjobs im Zeitraum Januar 2005 bis Mai 2006 auf durchschnittlich 39 % am Zugang und 40 % am Bestand. Gesicherte statistische Angaben zu Tätigkeitsbereichen werden nach Angaben der BA voraussichtlich Anfang 2007 vorliegen.

Nach Auffassung der Bundesregierung dürfen Zusatzjobs mit Qualifizierungsinhalten wegen der grundsätzlichen Nachrangigkeit von Zusatzjobs nicht an die Stelle von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung treten. Es kann häufig erforderlich sein, Zusatzjobs mit Qualifizierungselementen zu verknüpfen, um die Eingliederungschancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verbessern. Dies ist abhängig von den individuellen Fähigkeiten der Hilfebedürftigen für eine berufliche (Wieder-)Eingliederung. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der dezentralen Entscheidungskompetenz durch die örtlichen Träger der Grundsicherung.

38. In welchem Umfang (Stunden pro Tag, Kosten) und wie vielen Antragstellenden wurde die Leistung Kinderbetreuung bzw. häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II) von Januar 2005 bis Mai 2006 gewährt (bitte nach Monaten und Geschlecht und

Familienstand differenzieren)? Besteht nach Auffassung der Bundesregierung ein Rechtsanspruch auf diese Leistung, nach welchen Kriterien erfolgt die Gewährung, und gelten hierfür einheitliche Ausführungsanweisungen? Haben die Berechtigten die Möglichkeit, bei der Organisation der Leistung eigene Betreuungsvorstellungen (zeitlich, Art und Ort der Betreuung, Qualitätsanforderungen) umzusetzen, und welche Vorgaben machen die Leistungsträger?

Die Erbringung der flankierenden Betreuungsleistungen nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II liegt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in der Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Da die amtlichen Statistiken hierzu keine Daten ausweisen, liegen der Bundesregierung keine validen Daten zu diesen Leistungen vor.

Voraussetzung der Leistungsgewährung ist, dass die Kinderbetreuung oder die häusliche Pflege von Angehörigen für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. Die Gewährung der Betreuungsleistung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der persönlichen Ansprechpartner/innen bzw. der Fallmanager/innen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Durch welche Leistungen der kommunale Träger die Entlastung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Einzelnen sicher stellt, ist in § 16 Abs. 2 SGB II nicht geregelt. Ausführungshinweise hierzu sind der Bundesregierung nicht bekannt. In Betracht kommen insbesondere Dienst- oder Geldleistungen der kommunalen Träger. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können aber auch auf geeignete Einrichtungen und Dienste verwiesen werden, die als Dritte im Sinne des § 17 SGB II Eingliederungsleistungen erbringen.

39. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Förderung von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern (Personen, die nach einer Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege naher Angehöriger in den Beruf zurückkehren möchten) seit Einführung des SGB II vor (Zahl der Zurückkehrenden, Geschlecht, gewährte Eingliederungsleistungen nach SGB II oder III)?

Nach Angaben der BA lag die Zahl der arbeitslos gemeldeten Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer im Jahr 2005 bei insgesamt rd. 178.300. Davon entfielen rd. 97.000 (bzw. 54 %) auf den Rechtskreis des SGB III und 81.300 (bzw. 46 %) auf den Rechtskreis des SGB II. Während die Gesamtzahl der arbeitslos gemeldeten Berufsrückkehrenden im Jahr 2004 noch 183.700 betrug, sank sie 2005 wieder auf das Niveau von 2003 (178.400). Berufsrückkehrende sind nach wie vor fast ausschließlich weiblich, der Frauenanteil belief sich auch im Jahr 2005 auf 98,8 % (SGB III) bzw. 98,1 % (SGB II).

Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer stellten im Jahresdurchschnitt 2005 bundesweit 3,7 % aller Arbeitslosen (4,6 % im Rechtskreis des SGB III, 2,9 % im Rechtskreis des SGB II).

Hinsichtlich der Teilhabe von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III lag der realisierte Förderanteil dieser Personengruppe 2005 mit insgesamt 4,3 % etwas unterhalb ihres Anteils an den im Rechtskreis des SGB III registrierten Arbeitslosen. Überproportional partizipierten Berufsrückkehrende jedoch mit 7,6 % an Maßnahmen, die die Chancen zur Eingliederung in ungeforderte

Beschäftigung verbessern, insbesondere an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (9,6 %). Bei den beschäftigungsbegleitenden Maßnahmen lag ihr Anteil bei 3,3 %, bei den Beschäftigung schaffenden Maßnahmen bei 2,0 %.

Im Rechtskreis des SGB II traten im Jahr 2005 48.600 Berufsrückkehrende in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II ein. Einen großen Anteil der Leistungen, die Berufsrückkehrenden zur beruflichen Eingliederung nach dem SGB II gewährt wurden, lag 2005 bei Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (38,9 % der Eintritte). Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen, eine ungeforderte Beschäftigung aufzunehmen, nahmen mit 50,3 % im Jahr 2005 einen deutlichen Schwerpunkt ein. Dieser Anteil ist aber deutlich geringer als bei der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III (2005: 72,9 %). Sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II machen für die Förderung der beruflichen Eingliederung von Berufsrückkehrenden im Rechtskreis des SGB II einen Anteil von 6,7 % der Eintritte im Jahr 2005 aus.

Die Struktur der Leistungen zur beruflichen Eingliederung nach dem SGB II, die Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern gewährt werden, korrespondiert mit der allgemeinen Struktur der Förderleistungen nach § 16 SGB II. Auch hier liegen die Schwerpunkte auf Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (2005: 41,1 %) sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen zur Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung (2005: 45,3 %). Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer werden nicht häufiger mit sonstigen weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II gefördert als alle Förderteilnehmerinnen und -teilnehmer (2005: 8,5 % der Eintritte).

Der Anteil der Berufsrückkehrerinnen an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen entsprach in beiden Rechtskreisen im Jahr 2005 mit 98 bis 99 % dem Frauenanteil an den arbeitslosen Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern.

40. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Einkommensgewinne bzw. -verluste von allein erziehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen seit Geltung des SGB II?
- a) Hat sich die ursprüngliche Annahme bestätigt, dass allein erziehende ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger aus der Reform Vorteile ziehen konnten, und auf welchen Daten beruht die Einschätzung der Bundesregierung dazu?
 - b) Welche Ergebnisse wurden hinsichtlich Qualifizierung und Vermittlung für die Gruppe der allein Erziehenden erreicht?
 - c) Wie wird die Lebenssituation von allein Erziehenden bei Anwendung der Zumutbarkeitskriterien berücksichtigt?

Erkenntnisse über Anspruchsgewinne von Alleinerziehenden im Zuge der Reform liegen nur eingeschränkt vor. Wesentliche Ergebnisse stammen aus der vom IAB durchgeführten Simulation auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003. Insoweit wird auf den IAB- Kurzbericht Nr. 17 vom 7. Oktober 2005 verwiesen.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde im Vergleich zum vorherigen

Sozialhilfesystem eine deutliche Verbesserung der sozialen Sicherung von Alleinerziehenden erreicht. Erwerbsfähige Alleinerziehende, die hilfebedürftig sind und zuvor auf Sozialhilfe angewiesen waren, erhalten seit dem 1. Januar 2005 unabhängig von ihrer vorherigen Tätigkeit Arbeitslosengeld II. Im Unterschied zur ehemaligen Sozialhilfe werden mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II generell die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

a) Auf den IAB-Kurzbericht Nr. 17 wird verwiesen.

b) Zur Frage, welche Ergebnisse bzw. Wirkungen für Alleinerziehende hinsichtlich Qualifizierung und Vermittlung zu verzeichnen sind, liegen der Bundesregierung derzeit noch keine Angaben vor. Im Rahmen der Untersuchungen der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II werden Ende 2008 dazu Aussagen möglich sein.

c) Der besonderen Lebenssituation von Alleinerziehenden wird in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Zumutbarkeitskriterien hinreichend Rechnung getragen. Zwar ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 10 SGB II grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit der Erziehung eines eigenen Kindes oder des Kindes ihres Partners betraut sind, gelten jedoch Ausnahmen. So kann die Erziehung des Kindes der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme dann entgegenstehen, wenn das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind drei Jahre und älter ist, aber nicht in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder auf andere Weise, z.B. durch Verwandte, betreut werden kann. Daher wirken die zuständigen kommunalen Träger darauf hin, dass erwerbsfähigen Erziehenden ein ausreichendes Betreuungsangebot für ihre Kinder in Form von Tageseinrichtungen oder Tagespflege gemacht werden kann.

41. Welche besonderen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den im Vergleich zur deutschen Bevölkerung fast doppelt so hohen Prozentsatz von ALG-II-Beziehenden bei Migrantinnen und Migranten (16,9 Prozent gegenüber 8,6 Prozent) zu reduzieren?

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II mit Migrationshintergrund erhalten zunächst die Eingliederungsleistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die das SGB II für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorsieht.

Daneben stehen Personen mit Migrationshintergrund die Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz offen. Ist eine Teilnahme daran für die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich, soll dies in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden. Bei Ausländerinnen und Ausländern soll der persönliche Ansprechpartner/die persönliche Ansprechpartnerin die Teilnahme an dem Kurs bei der Ausländerbehörde anregen, so dass diese auch eine ausländerrechtliche Verpflichtung hierzu aussprechen kann.

Ein weiteres Instrument, das sich ausschließlich an Migrantinnen und Migranten richtet, ist die berufsbezogene Sprachförderung. Für Personen mit Migrationshintergrund, die

Arbeitslosengeld beziehen, wurde diese bereits in der letzten Förderperiode (2000 – 2006) im Rahmen des ESF-BA-Programms aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. In der neuen ESF-Förderperiode (2007 – 2013) ist vorgesehen, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II in den förderungsfähigen Personenkreis einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Intensivierung und Bündelung der Integrationsaktivitäten des Bundes wird darüber hinaus eine stärkere Abstimmung der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführten allgemeinen Integrationskurse mit den berufsbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Migrantinnen und Migranten angestrebt. Darüber hinaus benötigen Personen mit Migrationshintergrund erfahrungsgemäß aus verschiedenen Gründen häufig besondere Beratung und Information, um ihre Eingliederung in das Regelsystem der Arbeitsförderung überhaupt erst zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die 75 % der ausländischen Arbeitslosen, die über keinen Berufsabschluss verfügen. Aus diesem Grund hat das BMAS den Aufbau des bundesweiten Informations- und Beratungsnetzwerkes („IQ – Integration durch Qualifikation“) für die berufliche Integration von Personen mit Migrationshintergrund initiiert. Ziel dieses aus EU-Mitteln kofinanzierten Projektes ist es, möglichst viele an der Migrationsarbeit beteiligte Einrichtungen in dem Anliegen zu vernetzen, Migrantinnen und Migranten den Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Regelinstrumenten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Schwerpunkte des Projektes sind u.a. die Optimierung der Zielgruppenberatung, des Fall-Managements in den Job-Centern und im berufsqualifizierenden Regelsystem sowie die berufsbezogene Sprachförderung. Angeboten werden darüber hinaus konkrete Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung bzw. Nachqualifizierung sowie Beratungen zur Personalentwicklung, Diversity-Management und Existenzgründung. Seit Mitte 2005 arbeiten diese Netzwerke in sechs Regionen. Das Projekt, das sich an Migrantinnen und Migranten aus den Rechtskreisen des SGB II und III gleichermaßen richtet, wird durch die BA mit Unterstützung des Zentralverbands des deutschen Handwerks und der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk koordiniert und begleitend evaluiert. Beteiligt sind auch Betriebe, die Organisationen des Handwerks und der Industrie und die Gewerkschaften sowie zahlreiche ARGEn und zugelassenen kommunale Träger.

42. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf Migrantinnen und Migranten, die in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind?
- In welchem Umfang hatten Migrantinnen und Migranten in den Jahren 2005 und 2006 Zugang zu Eingliederungshilfen? Stand ihre Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen proportional zu ihrem Anteil an den Erwerbslosen?
 - Welche materiellen Auswirkungen hatte die Einführung des SGB II für Migrantinnen bzw. Migranten und ihre Familien?
 - Welche Auswirkungen haben die gesetzlichen Veränderungen im Sozialrecht auf die Sicherheit bzw. eine mögliche Gefährdung des Aufenthaltstatus von Migrantinnen und Migranten im Fall von Arbeitslosigkeit? In wie vielen Fällen haben Migrantinnen bzw. Migranten ihren Aufenthaltsstatus verloren bzw. konnten ihn nicht verfestigen, weil sie auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen waren, und wie viele wurden auf Grundlage

einer Ermessensausweisung (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG) ausgewiesen (bitte nach Bundesländern getrennt aufführen)?

- d) Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass Migrantinnen und Migranten mit den gestiegenen Anforderungen an Mitwirkung und Eigenbemühungen aufgrund sprachlicher Probleme in besonderem Maße an den Anforderungen für den Bezug der Grundsicherung scheitern? Sind sie in besonderem Maße von Sanktionen betroffen?
- e) Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass Migrantinnen und Migranten aufgrund verschärfter Zumutbarkeitsregelungen aus den unteren Rängen des Arbeitsmarkts verdrängt werden?

Die Bundesregierung hat im November 2006 ein Forschungsvorhaben vergeben, das die Auswirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund untersuchen soll. Abschließende Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2008 zur Verfügung stehen.

Aktuell können die Statistiken der BA hinsichtlich Personen mit Migrationshintergrund nur ausgewertet werden, soweit diese einen Status als Spätaussiedler/in oder Ausländer/in haben. Es wird derzeit an neuen statistischen Erfassungskriterien gearbeitet, damit zukünftig die Situation von Personen mit Migrationshintergrund umfassender abgebildet werden können. Die Beantwortung der Frage beschränkt sich deshalb im Folgenden auf die Arbeitslosenanteile von Ausländerinnen und Ausländern. Spätaussiedler/innen und bereits eingebürgerte Ausländer/innen sind darin nicht enthalten.

- a) Ausländerinnen und Ausländer werden bei der Förderung im SGB II gemessen an ihrem Anteil an den SGB II-Arbeitslosen leicht unterproportional gefördert. Im Vergleich zu ihrem Anteil an den Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II lag der Anteil der ausländischen Personen an Maßnahmen der aktiven Eingliederung im Rechtskreis SGB II im Mai 2006 bei 12,4 %. Dies ist eine Steigerung des Ausländeranteils an Maßnahmen der aktiven Eingliederung im Vergleich zum Jahr 2005: Von Januar bis September 2005 betrug der Ausländeranteil an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Rechtskreis SGB II 10,2 %.
- b) Zu den materiellen Auswirkungen der Einführung des SGB II auf Migranten/innen bzw. deren Familien liegen keine Erkenntnisse vor.
- c) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist der Lebensunterhalt im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gesichert und damit eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht erfüllt. Der Bundesregierung liegen keine der Fragestellung entsprechenden Daten vor. Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind nach § 71 Abs. 1 AufenthG die Ausländerbehörden zuständig. Gründe für Entscheidungen der Ausländerbehörden werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst. Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt keinen Ermessensausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG dar, daher kann hierauf auch keine Ausweisung gestützt werden.

- d) Wenn Hilfebedürftige und persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nicht die gleiche Sprache sprechen, könnte es zu Verständigungsproblemen kommen, da gem. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB X Deutsch Amtssprache ist. Kundinnen und Kunden mit nur geringen Deutschkenntnissen sollen zu den Beratungsgesprächen zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen, da ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin bei Verhandlungen mit der Behörde nur im Ausnahmefall beigezogen wird (§ 19 Abs.1 S. 2 SGB X). Um Verständigungsschwierigkeiten im Vermittlungs- und Beratungsgespräch zumindest partiell abzumildern, wurden von der Zentrale der BA die wichtigsten Informationen und Vordrucke (z. B. Ausfüllhinweise zum ALG II-Antrag, Einladungen, Eingliederungsvereinbarung SGB II, Merkblatt SGB II) ins Türkische und Russische übersetzt. Sie stehen den persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und Kundinnen und Kunden für sprachlich schwierige Gesprächssituationen als unterstützende Medien zur Verfügung und werden auch von den Jugendmigrationsdiensten und in Migrationserstberatungen genutzt. Statistische Daten zu Sanktionen werden nicht gesondert danach erfasst, ob es sich um Personen mit Migrationshintergrund handelt oder nicht.
- e) Es ist nicht möglich, einen Zusammenhang zwischen den in § 10 SGB II aufgestellten Zumutbarkeitsregeln und der Erwerbsbeteiligung von Migrantinnen und Migranten herzustellen.
43. Welche Auswirkungen haben die zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Regelungen im SGB II auf die Lebenssituation von Kindern?
- Ist es zu einem signifikanten Anstieg des Anteils der Kinder gekommen, die in einem Haushalt leben, dessen verfügbares Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze liegt?
 - Wie hoch ist der Anteil der Kinder, die auf dem Niveau des Sozialgeldes leben müssen, und wie stellt er sich im Vergleich zur Zahl der Kinder dar, die von der alten Sozialhilfe leben mussten?
 - Erscheinen die in § 28 SGB II für Kinder bis zur Vollendung des 14. bzw. des 15. Lebensjahres vorgesehenen Abschläge von den Regelleistungen auf der Basis der empirischen Erfahrungen gerechtfertigt? Inwiefern tragen sie zur Verschärfung der Kinderarmut bei?
 - Wie hat sich der Gesundheitszustand von Kindern im Sozialgeldbezug insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme gesundheitspräventiver Angebote entwickelt?
 - Wie hat sich der Zugang von Kindern im Sozialgeldbezug zu außerschulischen Bildungs-, Betreuungs-, Sport- und Freizeitangeboten entwickelt?
 - Wie wirkt sich die mit 1,33 Euro pro Monat völlig unzureichende Berücksichtigung von Schreibwaren und Zeichenmaterial für Schulkinder in der Regelleistung für Kinder auf die Qualität der schulischen Bildung von Kindern im Sozialgeldbezug aus?

Bisher liegen nur Daten aus dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bis 2003 vor.

- a) Entsprechend dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 ist das relative Armutsrisiko von Kindern (unter 16 Jahren) von 1998 bis 2003 von 13,8 % auf 15 % angestiegen. Diese Entwicklung ist allerdings nicht auf die Wirkung des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, sondern auf die allgemeine

wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Wie sich die Armutsrisiken von Kindern seit 2003 entwickelt haben, werden die einschlägigen statistischen Erhebungen (SOEP, EU-SILC, EVS 2008) zeigen.

- b) Ein direkter Vergleich der Zahl der Kinder in Haushalten, die früher Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe erhalten haben mit Kindern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nicht möglich. Die Statistik der BA wies bis Ende 2004 nur die Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe, jedoch nicht deren Angehörige aus. Es gibt somit auch keine Daten darüber, wie viele Kinder mit diesen Arbeitslosenhilfeempfängern in einem Haushalt gelebt haben. Dagegen ermittelt die Sozialhilfestatistik die Gesamtzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern. In der Sozialhilfe gab es demnach Ende 2004 ca. 965.000 Kinder unter 15 Jahren. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gab es im Juni 2006 ca. 1.890.000 Kinder unter 15 Jahren. Da, wie oben beschrieben, keine Daten für die Arbeitslosenhilfe vorhanden sind, kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Ausmaß die Zahl der Kinder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende höher ist, als die Zahl der Kinder, deren Eltern vor der Reform Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bezogen haben. Aber auch ein Anstieg dieser Zahl würde nicht automatisch bedeuten, dass die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kinderarmut vermehrt hat, sondern im Gegenteil darauf hinweisen, dass z.B. aufgrund der verbesserten Vermögensfreibeträge mehr Haushalte mit Kindern Sozialleistungen erhalten und somit mehr für die Armutsbekämpfung getan wird. Aufgrund der erfolgten Änderungen bei den sozialen Fürsorgesystemen ist eine Gleichsetzung von alten und neuen Sozialrechtsregelungen nicht möglich.
- c) Um mehr Gerechtigkeit innerhalb der Regelsatzstruktur herbeizuführen, wurde die Regelsatzstruktur nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Rahmen des SGB XII für Haushaltsangehörige vereinfacht, indem die bisherigen vier Altersstufen auf zwei Altersstufen reduziert wurden. Dabei orientierte sich die Neuregelung an den Zielen größere Gerechtigkeit, Verwaltungsvereinfachung sowie Anpassung an internationale Entwicklung. Die gewählten zwei Altersklassen „bis unter 14 Jahre“ bzw. „ab 14 Jahre“ entsprechen international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, z.B. der modifizierten OECD-Skala. Gleiches gilt im Rahmen des SGB II, das auf die Regelsatzstruktur des SGB XII Bezug nimmt.
- d) Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich der Gesundheitszustand von Kindern im Sozialgeldbezug insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme gesundheitspräventiver Angebote entwickelt hat.
- e) Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor; Erfahrungen der Länder und Kommunen sind der Bundesregierung nicht bekannt.
- f) Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Im Übrigen verkennen die Fragesteller/innen das sog. Statistikmodell, wonach nicht einzelne Produkte oder Dienstleistungen als regelsatzrelevant

bezeichnet werden. Vielmehr obliegt es dem/der Leistungsempfänger/in selbst, das Gesamtvolumen der Regelsätze auf die anfallenden Bedarfe aufzuteilen; insofern führt das Herausgreifen einzelner Werte zu falschen Einschätzungen.

44. Hat sich der ebenfalls zum 1. Januar 2005 eingeführte Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als Instrument zur Vermeidung und Verhinderung von Kinderarmut bewährt? Auf welchen Kriterien und Fakten beruht die diesbezügliche Einschätzung der Bundesregierung, und nach welchen Kriterien sollte eine Optimierung des Instruments erfolgen?

Mit dem Kinderzuschlag sind viele Familien mit niedrigem Einkommen nicht mehr auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen. Nach Anlaufschwierigkeiten, die mit der Einführung eines neuen Instruments verbunden sind, ist gegenwärtig von 50.000 bis 60.000 Antragstellenden auszugehen, die einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Aufgrund der Einkommenssituation der Familien ergibt sich ein durchschnittlicher Zahlbetrag je Berechtigtem und Monat von rund 230 Euro.

Eine erste Evaluation des Kinderzuschlages durch eine forsa-Studie im August 2005 hat ergeben, dass der Kinderzuschlag als Instrument der Familienförderung geeignet ist, Familien mit niedrigem Einkommen zu entlasten, aus der Abhängigkeit von ergänzenden Sozialleistungen heraus zu holen und die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Aufgrund einer hohen Zahl abgelehnter Anträge wird es in Zukunft darauf ankommen, das Instrument zugänglicher zu machen und zu entbürokratisieren.

45. In welcher Zahl und in welchen Tätigkeitsbereichen und Branchen sind Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren seit dem 1. Januar 2005 in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 SGB II vermittelt worden? Wie bewertet die Bundesregierung den arbeitsmarktpolitischen Erfolg dieser Maßnahmen für Jugendliche, gemessen an der Zahl tatsächlicher Vermittlungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesen Maßnahmen in betriebliche Ausbildungsplätze oder Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt?

Von Januar 2005 bis Mai 2006 begannen bundesweit 247.600 Jugendliche im Alter zwischen 15 bis unter 25 Jahren eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung. Auswertungen zur Eingliederung von Maßnahmeteilnehmern und Maßnahmeteilnehmerinnen, die über den arbeitsmarktpolitischen Erfolg dieser Maßnahmen Aufschluss geben könnten, werden im Rahmen der Eingliederungsbilanz 2006 voraussichtlich Mitte 2007 vorliegen.

46. In welchem Ausmaß haben nach Informationen der Bundesregierung öffentliche Träger der Jugendhilfe die Regelungen in § 10 Abs. 3 SGB VIII, die einen Vorrang von Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und den §§ 14 bis 16 SGB II begründen, zum Anlass genommen, die Förderung von sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe, vor allem von Leistungen der Jugendsozialarbeit, zu reduzieren oder zu beenden? Wie stellen sich in diesem Zusammenhang etwaige regionale Differenzierungen in der Vorgehensweise der öffentlichen Träger der Jugendhilfe dar?

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik sieht keine Erhebung über die Leistungen der

Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII vor. Es liegen auch keine anderweitigen Erkenntnisse vor, die belegen, dass Leistungen der Jugendsozialarbeit seit In-Kraft-Treten des SGB II rückläufig seien. Im Übrigen könnte selbst aus einem statistisch ermittelten Rückgang entsprechender Leistungen nicht auf die dafür maßgeblichen Gründe geschlossen werden. Soweit die o.g. Fragestellung die Annahme impliziert, der Vorrang der Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen nach dem SGB II für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr könne zu einer Einschränkung erforderlicher sozialpädagogischer Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe führen, ist dies aus rechtlicher Sicht nicht haltbar.

Eine Vorrangregelung eröffnet grundsätzlich nicht die Möglichkeit nachrangige Leistungsangebote einzuschränken. Eine Vorrang/Nachrangregelung ist vielmehr immer dann erforderlich, wenn die Ausgestaltung von Leistungen inhaltlich gleich, gleichartig oder einander überschneidend ist. Beruhen die Leistungen in diesem Fall auf zwei verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, muss entschieden werden, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage die Leistung zu erbringen ist. Diesem Zweck dient die Vorrangregelung in § 10 Abs. 3 SGB II. Soweit nunmehr im Rahmen einer SGB II-Leistung auch sozialpädagogische Unterstützung zur Eingliederung in Arbeit gewährt wird und die Leistung tatsächlich den konkreten Bedarf des jungen Menschen zur Eingliederung in Arbeit deckt, besteht keine Notwendigkeit, daneben noch Jugendhilfeleistungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang gilt der Vorrang der SGB II-Leistung.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Leistungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII an spezifische Voraussetzungen gebunden sind, die in der Regel im Verhältnis zum SGB II zu einem weitergehenden Leistungsangebot führen. Dieser weitergehende Leistungsumfang kann unter Hinweis auf die Leistungen des SGB II auch nicht beendet oder reduziert werden, da das SGB II entsprechende Angebote gerade nicht vorhält und sich die Frage des Vorrangs in diesem Fall nicht stellt.

47. In welchem Ausmaß haben Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II bundesweit dazu geführt, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII nicht mehr durch Freiwillige, Ehrenamtliche oder Fachkräfte erbracht wurden? Wie bewertet die Bundesregierung die Qualität der im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:
- Inwiefern verfügen die zu den Arbeitsgelegenheiten verpflichteten Erwerbslosen über die nötigen Qualifikationen und formalen Voraussetzungen?
 - Ist die Qualität der geleisteten Arbeit vergleichbar mit der Erbringung entsprechender Leistungen durch regulär angestellte Fachkräfte?
 - Wie wird den Belangen des Kinderschutzes entsprechend § 8a SGB VIII Rechnung getragen?

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Daten über in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte Personen nur alle vier Jahre erhoben. Derzeit sind keine entsprechenden Daten für die Jahre 2005 und 2006 verfügbar, so dass die Entwicklung seit

dem In-Kraft-Treten des SGB II nicht anhand statistischer Daten verfolgt und bewertet werden kann.

Davon unabhängig ist jedoch festzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie sie in § 2 Abs. 2 SGB VIII abschließend aufgezählt sind, an den weiteren Bestimmungen des SGB VIII messen lassen müssen. Wird vor diesem Hintergrund die Frage nach der Qualifizierung von Personen gestellt, die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden, so muss insbesondere auf die Bestimmungen zur Betriebs- und Pflegeerlaubnis verwiesen werden. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hängt davon ab, ob die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Kräfte gesichert ist (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Ebenso ist im Rahmen der Pflegeerlaubnis geregelt, dass nur Personen mit einer besonderen Eignung die regelmäßige Betreuung von Kindern übernehmen dürfen (§ 43 SGB VIII). Von diesen Bedingungen darf auch im Rahmen der Einrichtung und Förderung von Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II nicht abgewichen werden.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II um zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten handeln muss. Die gesetzliche Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten – es darf sich grundsätzlich nicht um Pflichtaufgaben handeln – schließt aus, dass Zusatzjobs für die Erledigung von Aufgaben eingerichtet und gefördert werden, für die nach dem SGB VIII eine reguläre Fachkraft erforderlich ist. Aus dem gleichen Grund kann sich die Frage nach den Belangen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII im Zusammenhang mit den Zusatzjobs nicht stellen, da das Merkmal der Zusätzlichkeit nicht vorliegt, wenn Aufgaben des Kinderschutzes erledigt werden.

48. Welche Kriterien kennzeichnen nach Auffassung der Bundesregierung Eingliederungsleistungen für junge Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II als vorrangig im Sinne von § 10 Abs. 3 SGB VIII gegenüber sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe, wenn sich beide Leistungen teilweise oder ganz an dieselbe Zielgruppe richten? Lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung mit den Regelungen von § 10 Abs. 3 SGB VIII ein umfassender Vorrang von Eingliederungsleistungen des SGB II für junge Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II vor sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe für diese Zielgruppe begründen?

Nur wenn Leistungen auf unterschiedlicher Gesetzesgrundlage kongruent oder einander überschneidend sind, ist die Frage nach dem Vorrang zu stellen. Im Verhältnis der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) stellt sich das Abgrenzungsproblem bei den Leistungen der Eingliederung in Arbeit. Das SGB VIII bietet mit § 13 SGB VIII eine Rechtsgrundlage, die auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Leistungen verpflichtet, die die Eingliederung junger Menschen in die Arbeitswelt zum Ziel haben. Während sich die allgemeine Aufforderung des § 3 Abs. 2 SGB II, junge Menschen unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, an alle erwerbsfähigen

Hilfebedürftigen unter 25 Jahren richtet, werden Leistungen nach § 13 SGB VIII zwar jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr gewährt, ohne dass diese auch finanziell hilfebedürftig sind, jedoch nur, wenn sie einen besonders intensiven Förderbedarf aufgrund besonderer sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen haben. Soweit auch diese besonders belasteten unter 25-Jährigen durch die Angebote des SGB II ausreichend gefördert werden können, um ihre Eingliederung in Arbeit zu erreichen, sind diese Instrumente des SGB II gegenüber denen des § 13 SGB VIII grundsätzlich vorrangig. Kann eine entsprechende Unterstützung dieses Ziels jedoch gerade nicht oder nicht dauerhaft erreicht werden, da ein intensiverer Unterstützungsbedarf besteht, so sind Leistungen nach § 13 SGB VIII zu erbringen.

49. Was will die Bundesregierung unternehmen, damit der Mehrbedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in den Verwaltungsvorschriften der Länder und Kommunen eindeutig geregelt wird, wie in §1 SGB II mit Bezug auf die behindertenspezifischen Nachteile vorgegeben ist?

Zuständige Träger für die Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung sind die Kommunen. Sie unterliegen der Aufsicht der Länder. Insoweit hat die Bundesregierung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsgewährung. Der Bundesregierung ist bekannt, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung vielfach durch kommunale Träger oder Länder Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften für eine einheitliche Beurteilung herausgegeben werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. In der überwiegenden Anzahl der der Bundesregierung bekannten Richtlinien der kommunalen Träger sind Ausnahmen für Menschen mit Behinderung vorgesehen. Dies bedeutet im Hinblick auf behindertenspezifische Nachteile die Anerkennung zusätzlichen Wohnraums, eine Erhöhung des maximal als angemessen anerkannten Mietpreises oder den Hinweis auf eine erforderliche Einzelfallentscheidung. Damit wird behinderungsbedingten Bedarfen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung Rechnung getragen.

Im Übrigen enthält § 1 SGB II keine Vorgabe hinsichtlich der Regelung von Mehrbedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen. Als programmatische Aussage nennt § 1 SGB II vielmehr die Überwindung behindertenspezifischer Nachteile als ein Ziel der Ausrichtung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 50).

50. Welche kommunalen Richtlinien über die Kosten der Unterkunft, die eindeutig regeln, dass Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen bzw. –Empfänger mit Behinderungen bei voller Übernahme der Kosten der Unterkunft in ihren Wohnungen bleiben dürfen, sind der Bundesregierung bekannt?

Es sind einzelne Regelungen bekannt, nach denen behindertengerecht gestaltete Wohnungen als angemessen anerkannt werden. Dies bezieht sich offensichtlich auf solche Wohnungen, bei denen ein Umzug wegen erforderlicher behindertengerechter Umbauten der neuen Wohnung nicht wirtschaftlich wäre, da die Umbauten gleichfalls vom kommunalen Träger zu übernehmen

wären.

51. Wie viele Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen bzw. -Empfänger mit Behinderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits aufgefordert, durch Umzug die Kosten der Unterkunft zu senken, und wie hoch sind die Folgekosten für die zuständigen Träger der Grundsicherung (inklusive behindertengerechtem Umbau bei Bezug einer neuen Wohnung)?

Der Bundesregierung liegen in diesem Zusammenhang keine Daten vor.

52. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die zuständigen Träger der Grundsicherung auch blinde Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -empfänger zum Umzug aufgefordert haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

53. In welcher Weise nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die zuständigen Träger der Grundsicherung Rücksicht auf Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger, die zwar keine körperliche Behinderung haben, dennoch aber auf Unterstützung durch ihr vertrautes Umfeld angewiesen sind und deshalb nicht ohne Folgeschäden in eine „angemessene“ Wohnung umziehen können?

Der Bundesregierung sind Regelungen einzelner kommunaler Träger bekannt, die erhöhte Unterkunfts-kosten auch bei langjähriger Wohndauer oder wegen sonstiger, im sozialen Umfeld des Hilfebedürftigen liegender Gründe anerkennen. Inwieweit weitere Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden, ist nicht bekannt.

54. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Anerkennung des Mehrbedarfs an Wohnraum durch die zuständigen Träger der Grundsicherung vor, wenn nicht die Arbeitslosengeld II-Empfängerin bzw. der Arbeitslosengeld-II-Empfänger behindert sind, aber eine Person in der Bedarfsgemeinschaft?

Siehe Antwort zu Frage 49. Die Bedarfsgemeinschaft wird stets zusammen betrachtet, da jede Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis ihres eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig gilt, wenn der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln und Kräften gedeckt ist.

55. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bundesagentur für Arbeit und die zuständigen Träger der Grundsicherung die Integrationsfachdienste (IFD) zu wenig mit der Betreuung von Menschen mit schweren Behinderungen im Arbeitsbereich beauftragen und damit das Aufgabenfeld der IFD weitgehend brachliegt? Wenn ja, welche Schritte will sie zur Veränderung der Situation einleiten? Wenn nein, womit begründet sie ihre Position?

Nach Auffassung der Bundesregierung werden die Möglichkeiten, schwerbehinderte Menschen über die Beauftragung von Integrationsfachdiensten nach § 37 SGB III in Arbeit zu vermitteln, von der BA und den Trägern der Grundsicherung bisher nicht ausreichend genutzt. Das BMAS hat deshalb gegenüber der BA klargestellt, dass die Beauftragung von Integrationsfachdiensten im Wege der beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe möglich ist. Sie hat auch die Länder über diese Auffassung informiert.

56. Wie will die Bundesregierung der Gefahr höherer Folgekosten für den Staat begegnen, wenn die zuständigen Träger der Grundsicherung therapeutische Leistungen für behinderte Kinder von Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern nicht übernehmen und dadurch mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustands dieser Kinder sowie mit einem Rückgang der Integrationschancen zu rechnen ist?

Die Bundesregierung sieht keine Gefahr für höhere Folgekosten für behinderte Kinder von Beziehern/innen von Leistungen nach dem SGB II. Soweit therapeutische Leistungen für behinderte Kinder erforderlich sind, werden diese unabhängig von der Hilfebedürftigkeit der Eltern aus den hierfür vorgelagerten Sicherungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII oder auch nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vorrangig erbracht. Darüber hinaus wird der besonderen Situation der Pflege behinderter Angehöriger durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch dadurch Rechnung getragen, dass die Pflegeleistung bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme besonders berücksichtigt wird.

Im Übrigen sind Ansprüche des behinderten Kindes auf einen Mehrbedarf im SGB II geregelt. Der Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4 SGB II) wird gezahlt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder Eingliederungsleistungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 SGB XII (das sind Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf) erbracht werden.

57. Wie will die Bundesregierung verhindern, dass eine ganze Reihe von Künstlern und Kulturschaffenden infolge der verkürzten Rahmenfrist zum Erwerb eines Anspruchs auf ALG I von drei auf zwei Jahre trotz ihrer Versicherungspflicht und der Zahlung der Beiträge letztlich keinen Anspruch auf Leistungen erwerben kann?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bereits in ihrer Antwort zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Grietje Bettin, Ekin Deligöz, u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen betreffend Auswirkungen der Hartz-Gesetze auf Künstler und Kulturschaffende, BT-Drs. 16/1494 Stellung genommen (vgl. BT-Drs. 16/1710).

IV. Zu den Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) auf die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme

58. Welche finanziellen und rechtlichen Auswirkungen hat die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Situation der Rentenversicherungsträger für die Jahre 2005 und 2006 gehabt (bitte die Auswirkungen für den Zeitraum vor und nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 getrennt aufführen)?

Seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 werden für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II (Alg II-Empfänger/innen) Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von monatlich 78 Euro entrichtet. Im Jahr 2005 waren dies

insgesamt Beiträge in Höhe von rd. 4,2 Mrd. Euro. Für das Jahr 2006 werden Beiträge von rd. 4,5 Mrd. Euro geschätzt. Dagegen sind – abgesehen von Übergangsfällen – die Beiträge für bisherige Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe seit 2005 entfallen. Im Jahr 2004 wurden Beiträge für Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe in Höhe von rd. 2,7 Mrd. Euro bezahlt.

Mit dem "Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" vom 24. März 2006 wurde unter anderem die im Koalitionsvertrag festgelegte Absenkung des RV-Beitrages für Alg II-Empfänger/innen von 78 auf 40 Euro (zum 1. Januar 2007) umgesetzt. Darüber hinaus soll ab dem 1. Januar 2007 die "Doppelversicherung" von Alg II-Empfängerinnen und -Empfängern vermieden werden, die bereits aus anderem Grund in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Dies gilt insbesondere für die Personen, die neben dem Bezug von Alg II versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder die aufgrund des Bezuges einer Entgeltersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld) bereits versicherungspflichtig sind. Finanzielle Auswirkungen durch dieses Gesetz ergeben sich erst ab 2007; von diesem Jahr an wird das Volumen der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II unter dem Volumen der früheren Beiträge für Empfänger von Arbeitslosenhilfe liegen.

Das Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat in Bezug auf Alg II keine Auswirkungen auf die Finanzen der Rentenversicherung.

59. Wie hoch waren die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nach dem alten Recht vor der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Jahre 2000 bis 2004 im Einzelnen?

Vor der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden für Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Nach den Angaben der BA waren dies in den Jahren 2000 bis 2004 folgende Beträge:

2000	rd. 1.679 Mio. Euro	(3.283 Mio. DM)
2001	rd. 1.732 Mio. Euro	(3.388 Mio. DM)
2002	2.008 Mio. Euro	
2003	2.214 Mio. Euro	
2004	2.707 Mio. Euro	

Für Bezieher/innen von Sozialhilfe wurden bis 2004 grundsätzlich keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet; allerdings konnten nach § 14 BSHG derartige Kosten im Einzelfall übernommen werden.

60. Welche finanziellen und rechtlichen Auswirkungen hat die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Situation der Krankenkassen für die Jahre 2005 und 2006 gehabt?

Die Einführung des Arbeitslosengeldes II für erwerbsfähige Hilfebedürftige zum 1. Januar 2005 ist mit der Statuierung einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Danach sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II beziehen, versicherungspflichtig, soweit sie nicht familienversichert sind. Die Versicherungspflicht gilt nicht, wenn Leistungen nach dem SGB II nur darlehensweise gewährt oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezogen werden. Die Versicherungspflicht besteht auch dann, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

Seit 1. August 2006 hat die gesetzliche Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen zu erbringen hätte, das Recht, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit des Beziehers/der Bezieherin von Alg II die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 SGB II anzurufen und an ihren Sitzungen teilzunehmen.

Die für Alg II-Bezieher/innen zu zahlenden Beiträge wurden in 2004 so bemessen, dass sie grundsätzlich in der Gesamtbetrachtung als weitestgehend belastungsneutral für die gesetzliche Krankenversicherung anzusehen waren. Diese Beiträge stellen somit sicher, dass auch unter Berücksichtigung der hinzugekommenen ehemaligen Sozialhilfeempfänger/innen keine weiteren zusätzlichen Belastungen für die gesetzliche Krankenversicherung insgesamt im Vergleich zum Status vor der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen.

61. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass es nach dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 15/1516) Ziel des Gesetzgebers war, zur Vermeidung von dauerhafter Altersarmut die Absicherung in der Rentenversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II so zu gestalten, dass sich der Rückgriff auf Fürsorgeleistungen erübrigt, und hält sie die getroffenen Regelungen vor diesem Hintergrund für ausreichend? Wenn nicht, was soll verändert werden?

Die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende waren und sind insbesondere die schnelle und passgenaue Vermittlung der Betroffenen in Arbeit sowie die ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf (BT-Drs. 15/1516). Als Bestandteil der materiellen Absicherung sah und sieht die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einbeziehung in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie in die Rentenversicherung eine angemessene soziale Sicherung der Alg II-Bezieher/innen vor.

Die Einbeziehung der Alg II-Bezieher/innen in die Rentenversicherung ermöglicht insbesondere ehemals erwerbstätigen Alg II-Bezieherinnen und -Beziehern, in begrenztem Umfang an bisher erworbene Anwartschaften in der Rentenversicherung anzuknüpfen. Eine Einbeziehung in die Rentenversicherung sichert jedoch einen Vorsorgebedarf und keinen aktuellen Bedarf zur Gewährleistung des Lebensunterhalts. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat den Charakter einer bedarfsabhängigen Fürsorgeleistung; ihr kommt hingegen kein Versicherungs- oder Entgeltersatzcharakter zu. Sie kann daher ihrem Wesen nach nicht abschließend gewährleisten, dass bei Eintritt in das Rentenalter keine Hilfebedürftigkeit besteht. Bedarfe im

Alter sind im Fall der Hilfebedürftigkeit durch die Grundsicherung im Alter abzudecken (s. auch Antwort zu Frage 75).

62. Wie hoch sind die veranschlagten Einsparungen im Bundeshaushalt und die entsprechenden Beitragsausfälle der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre 2006 bis 2009 im Einzelnen, die nach Aussage des Sozialbeirates der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze erhebliche Beitragsmittel entziehen?

Die Bundesregierung erwartet durch die im Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze umgesetzten Regelungen in Bezug auf die Rentenversicherungsbeiträge – dazu gehört das Absenken der Rentenversicherungsbeiträge von 78 Euro auf 40 Euro und das Abschaffen der Rentenversicherungsbeiträge für erwerbstätige Leistungsempfänger/innen – Einsparungen beim Bund bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von jeweils ca. 2,1 Mrd. Euro in den Jahren 2007 und 2008 und von ca. 2,0 Mrd. Euro im Jahr 2009. Dem gegenüber stehen Beitragsausfälle bei der gesetzlichen Rentenversicherung im gleichen Umfang.

63. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit den durch das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze verursachten Beitragsausfällen nicht die Bemühungen des Bundes an anderer Stelle konterkariert werden, die Beitragssätze zu den sozialen Sicherungssystemen zu senken und so für niedrigere Lohnnebenkosten zu sorgen? Wenn ja, welche Lösungen sieht die Bundesregierung? Wenn nein, womit begründet sie ihre Meinung?

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung entstandenen Beitragsausfälle tragen teilweise zu der Erhöhung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung für das Jahr 2007 bei. Insgesamt können aber - auch aufgrund der gegenwärtig verbesserten konjunkturellen Situation und der damit verbundenen Beitragsmehreinnahmen in allen Zweigen der Sozialversicherung - der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag und somit die Lohnnebenkosten zum 1. Januar 2007 gesenkt werden; allein in der Arbeitslosenversicherung von 6,5 % auf 4,2 %.

64. Welche Kosten sind den Rentenversicherungsträgern in den Jahren 2005 und 2006 durch die zusätzlichen Leistungen entstanden und entstehen 2007, die daraus resultieren, dass zusätzliche Kosten aufgrund der Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie beispielsweise Erwerbsminderungsrenten, für Rehabilitationsmaßnahmen oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit den ab 1. Januar 2005 geltenden Rentenbeiträgen von 78 Euro nicht gedeckt werden können?

Der gesetzlichen Rentenversicherung liegen noch keine empirisch gesicherten Erkenntnisse vor, in welchem Umfang frühere Sozialhilfebezieher/innen, die seit dem 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II erhalten - und damit versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind - einen (zusätzlichen) Anspruch auf eine Reha-Leistung bzw. eine Erwerbsminderungsrente realisieren. Daher ist auch keine seriöse Kostenkalkulation seitens der Deutschen Rentenversicherung möglich.

65. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die so entstehende Finanzierungslücke durch zusätzliche Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu decken?

Da mangels statistischer Grundlagen nicht abgeschätzt werden kann, ob und in welchem Umfang sich zusätzliche Leistungen bei der Rentenversicherung ergeben haben (vgl. Antwort zu Frage 64) kann auch für die Zukunft keine Aussage über eventuelle Mehrleistungen getroffen werden.

66. Für wie hoch hält die Bundesregierung die Minderung des Gesamtbudgets der Kassenärztlichen Vereinigungen, die sich aus den reduzierten Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergeben, und welche Kompensationslösungen hat sie anzubieten?

Die Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die vertragsärztliche Gesamtvergütung und die Klärung von Kompensationsansprüchen der Kassenärztlichen Vereinigungen wurden ausführlich in der Antwort der Bundesregierung vom 6. Juni 2006 (BT-Drs. 16/1766) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Frank Spieth, Klaus Ernst und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/1599) behandelt. Auf diese Antwort wird verwiesen.

V. Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) auf Gesundheitszustand sowie die Entwicklung der zu erwartenden Rentenhöhe der von den Arbeitsmarktreformen Betroffenen

67. In welchem Umfang hat sich die generelle Inanspruchnahme medizinischer Leistungen von Bezieherinnen und Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende seit dem 1. Januar 2005 geändert, und wie wird diese Entwicklung von der Bundesregierung bewertet?

Bei der statistischen Erfassung der Leistungsfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird nicht nach dem Versicherungsgrund der Pflichtmitglieder in der GKV unterschieden. Differenzierte Angaben zu Leistungsfällen und deren zeitlicher Entwicklung können lediglich nach Mitgliedern der Allgemeinen Krankenversicherung (AKV), Familienangehörigen der AKV sowie nach Mitgliedern und Familienangehörigen der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterschieden werden. Eine Aussage über die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen von Bezieherinnen und Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist aus diesem Grund nicht möglich.

68. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich einer Veränderung bei der Inanspruchnahme von Zahnersatzleistungen durch den Personenkreis der Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Vergleich zur Inanspruchnahme durch andere Personengruppen in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Siehe Antwort zur Frage 67.

69. Warum werden Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II schlechter gestellt als Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, indem sie (krankheitsbedingte) Mehrbedarfe weder über die „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII noch über eine analoge Regelung im SGB II abdecken lassen können?

Aus der Fragestellung geht nicht eindeutig hervor, worin eine Ungleichbehandlung der Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und der Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII gesehen wird.

Sollte die Gewährung von Mehrbedarfen nach dem SGB II und dem SGB XII angesprochen sein, weist die Bundesregierung daraufhin, dass sich die im SGB II bzw. im SGB XII abschließend geregelten Mehrbedarfe für den jeweils betroffenen Personenkreis in den beiden Fürsorgesystemen nicht unterscheiden.

Sollte eine Ungleichbehandlung darin gesehen werden, dass das SGB II anders als das SGB XII keine Möglichkeit vorsieht, einen vom Regelbedarf abweichenden Bedarf festzusetzen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII werden mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in pauschalierter Form erbracht und decken somit den Bedarf der leistungsberechtigten Personen grundsätzlich abschließend. Die Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst ebenso wie der Regelsatz in der Sozialhilfe, die als Referenzsystem dient, neben den laufenden monatlichen Bedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts in pauschalierter Form auch die bisher in der Sozialhilfe im Einzelfall zu beantragenden einmaligen Bedarfe (z.B. Bekleidung, Hausrat). Die Regelleistung bzw. der Regelsatz gibt den Hilfesuchenden somit eine gewisse Freiheit, die Hilfe nach seinen Bedürfnissen zu verwenden. Genau wie Haushalte mit niedrigem Einkommen, die über keine Unterstützung verfügen, sollen die Leistungsbezieher/innen die Möglichkeit haben, entscheiden zu können, welcher Bedarf wie gedeckt werden kann und soll.

Nur in besonderen Lebenssituationen wie Schwangerschaft, Behinderung, bei Alleinerziehenden oder bei aus medizinischen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung sind im Einzelfall Mehrbedarfe anzuerkennen.

Darüber hinaus sieht das SGB II - analog dem Sozialhilferecht - die Gewährung von einmaligen Leistungen für eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, eine Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vor.

Eine darüber hinausgehende abweichende Festsetzung des Bedarfs ist in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht vorgesehen. Im Rahmen der Sozialhilfe sind Bedarfe abweichend festzusetzen, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung ist Ergebnis der von den beiden

Fürsorgesystemen erfassten unterschiedlichen Personengruppen und den daraus resultierenden Zielen des SGB II und des SGB XII.

Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht darin, erwerbsfähige Hilfebedürftige in das Erwerbsleben zu integrieren. Der Einsatz der Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen steht hierbei im Mittelpunkt der Bemühungen, die vorübergehende Notlage zu beenden bzw. zu verringern. Es gilt der Grundsatz des Förderns und Forderns. Dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen für die Eingliederung umfangreiche unterstützende Instrumente zur Verfügung. Zusätzlich sind auch die Regelungen zur Berücksichtigung von Erwerbseinkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende so ausgestaltet, dass sie einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme und damit zur Deckung des Bedarfs aus eigenem Einkommen setzen. Durch entsprechend ausgestaltete Freibeträge ist gewährleistet, dass ein gewisser Betrag des Erwerbseinkommens nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet wird und somit für die Deckung abweichender Bedarfe zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind die Vermögensfreibeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wesentlich großzügiger ausgestaltet, so dass Hilfebedürftige abweichende Bedarfe auch aus vorhandenem Vermögen decken können.

Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht durch Erwerbseinkommen, entsprechende Rücklagen oder auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Der Träger der Grundsicherung kann, soweit ein solches Darlehen erbracht wurde, im Einzelfall prüfen, ob der daraus entstandene Rückzahlungsanspruch nach § 44 SGB II erlassen werden kann, weil die Einziehung des Anspruches nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Leistungsberechtigten nach dem SGB XII fehlt wegen der nicht vorhandenen Erwerbsfähigkeit in der Regel die Möglichkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen und damit abweichende Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. Aus diesem Grund sieht das Sozialhilferecht die Möglichkeit einer Berücksichtigung abweichender Bedarfe vor.

70. Aus welchem Grunde können (nach § 21 Abs. 5 SGB II) - anders als in § 30 SGB XII für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach SGB XII vorgesehen - nicht alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, den Erhalt dieses Mehrbedarfs beanspruchen, womit sie mit Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende schlechter gestellt sind als bei Bezug von Sozialhilfe? Wie sollen diese Personen den Mehrbedarf für die aus medizinischen Gründen notwendige kostenaufwändige Ernährung decken?

Entgegen der Fragestellung haben nicht nur erwerbsfähige Hilfebedürftige, sondern auch nicht erwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger/innen), die mit der erwerbsfähigen

hilfebedürftigen Person in Bedarfsgemeinschaft leben, dem Grunde nach einen Anspruch auf Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung in angemessener Höhe, wenn sie aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. Das Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, so dass für nicht erwerbsfähige Angehörige von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch die gesetzlich vorgesehenen Mehrbedarfe nach den Maßgaben des § 28 SGB II gewährt werden können.

71. Will die Bundesregierung - ähnlich wie mit Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das eine Lücke beim Krankenversicherungsschutz für nicht familienversicherte Sozialgeldbezieherinnen und -bezieher schließt - eine entsprechende Lücke beim Krankenversicherungsschutz von nicht familienversicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II auf Darlehensbasis schließen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen und wann? Wenn nein, wie begründet sie ihre Position?

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) ist eine umfassende Regelung zur Krankenversicherung von Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorgesehen. Sie sollen versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, wenn sie

- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
- b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 oder 2 SGB V genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, die privaten Versicherungsunternehmen u. a. zu verpflichten, allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, eine Versicherung im Basistarif der privaten Krankenversicherung zu gewähren. Der Antrag darf, so derzeit geplant, nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
2. vom Versicherungsvertrag wegen einer arglistigen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückgetreten ist.

Die Regelungen zum Basistarif sollen am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Im Hinblick auf diese künftige Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes von Personen ohne andere Absicherung im Krankheitsfall, die bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden war, wurde im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Regelung zur Krankenversicherung nicht familienversicherter Bezieher/innen von Sozialgeld vorgenommen. Auch hinsichtlich nicht versicherter Personen, die Arbeitslosengeld II auf Darlehensbasis beziehen, wird deshalb kein über die im Rahmen der Gesundheitsreform geplanten Regelungen hinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

72. Will die Bundesregierung die Ungleichbehandlung von so genannten ehe ähnlichen Gemeinschaften und Ehepaaren beenden, so dass Zuzahlungen bei Bezieherinnen und Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die einer eheähnlichen Gemeinschaft zugeordnet werden, nicht länger jeweils pro Person bis zum Erreichen der Zahlungsobergrenze erhoben werden? Wenn nein, wie begründet sie ihre Haltung? Wenn ja, wann wird sie hier Veränderungen einleiten?

Jeder Versicherte hat in jedem Kalenderjahr nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten. Diese beträgt 2 % (bei chronisch Kranken 1 %) der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Dabei ist von dem Familieneinkommen auszugehen. Als Familieneinkommen sind hierbei die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt anzusehen, d.h. alle finanziellen Einnahmen des/der Versicherten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zu den Familienangehörigen zählt u. a. der Ehegatte sowie der/die eingetragene Lebenspartner/in des Versicherten, nicht jedoch der/die Verlobte, der/die nicht eheliche Lebensgefährte/in oder der geschiedene Ehegatte.

Eine Berücksichtigung der nicht ehelichen Lebensgefährten bei Berechnung der Belastungsgrenze ist nicht vorgesehen. Insoweit stehen die Regelungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung im Einklang mit der Pflicht des Staates zur Förderung der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner/innen sind einander gem. § 1360 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Auf den Unterhaltsanspruch kann gemäß § 1614 Abs. 1 BGB für die Zukunft nicht verzichtet werden. Daher gilt die Vermutung, dass diese Unterhaltspflicht unter Ehegatten auch tatsächlich erfüllt wird. Für die Partner einer rechtlich nicht geregelten Gemeinschaft bestehen keine gegenseitigen Unterhaltspflichten. Angesichts dieses Unterschiedes zwischen Ehegatten und Partnern/innen eheähnlicher Lebensgemeinschaften ist es auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts von verfassungswegen nicht geboten, eine generelle Gleichstellung von eheähnlichen Gemeinschaften und Ehen vorzunehmen.

73. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für die betroffenen Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Absicherung im Alter durch die Absenkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Änderungen des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI von 78 Euro auf 40 Euro pro Monat?

Für Bezieher/innen von Alg II werden grundsätzlich Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Durch diese Pflichtbeiträge werden Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Neben dem Anspruch auf die Regelaltersrente sind dies im Wesentlichen: Anspruch auf medizinische Rehabilitation, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und vorgezogene Altersrenten.

Für Bezieher/innen von Alg II werden derzeit Pflichtbeiträge zur gesetzlichen

Rentenversicherung auf der Basis eines Betrages von monatlich 400 € gezahlt. Entsprechend der der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Beitrags-Leistungs-Äquivalenz werden aus diesen Einheitsbeiträgen Rentenanwartschaften ermittelt. Nach einem Jahr Alg II-Bezug ergibt sich nach bisher geltendem Recht eine monatliche Rente von 4,28 €. Entsprechend dem Koalitionsvertrag werden ab dem 1. Januar 2007 bei Bezug von Alg II Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung auf der Basis eines Betrages von monatlich 205 € gezahlt. Dies führt zu einem geringeren Leistungsanspruch in der Rente. Ein Jahr Alg II-Bezug erhöht die spätere monatliche Rente unter Zugrundelegung der aktuellen Daten um 2,19 €.

74. Auf welcher Grundlage oder Berechnung wurde eine Halbierung des Bemessungsentgelts auf 205 Euro (Änderung des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI, wodurch die beitragspflichtigen Einnahmen für Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher von 400 Euro auf 205 Euro monatlich nahezu halbiert wurden) vorgenommen, und warum wurde kein anderer, etwa höherer Betrag zur Vermeidung von Altersarmut - gerade bei Langzeitarbeitslosen - in Betracht gezogen?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 ist vereinbart, dass im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhebliche Einsparungen zu erbringen sind. Eine im Koalitionsvertrag vorgesehene Maßnahme, die zu den Einsparungen beitragen soll, war danach "die Reduzierung des Zahlbetrages für die gesetzliche Rentenversicherung von 78 Euro auf 40 Euro monatlich." Diese Reduzierung findet ihren Niederschlag in der Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Alg II Bezieher/innen von 400 Euro auf 205 Euro. Durch die Beitragsabführung verbleiben die Hilfebedürftigen im Schutzbereich der Rentenversicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Insofern haben auch die abgesenkten Beiträge eine besondere soziale Schutzfunktion. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 61 und 75 verwiesen.

75. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die sinkenden Ausgaben des Bundes durch die Halbierung der monatlichen Rentenanwartschaft von 4,28 Euro auf 2,19 Euro nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI zu Lasten der kommunalen Haushalte verschoben werden, wenn Langzeitarbeitslose bei Renteneintritt auf Leistungen nach Kapitel 4 des SGB XII angewiesen sein werden, und wie will sie dem entgegenwirken?

Es ist richtig, dass die Senkung der Beitragszahlung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I S. 558) zum 1. Januar 2007 umgesetzt wurde, eine Senkung der Leistungshöhe beim Eintritt in die Altersrente zur Folge hat. Diese Minderung dürfte jedoch nur in wenigen Fällen über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Alter entscheiden. Soweit bei Erreichen des Rentenalters Hilfebedürftigkeit und daher Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht, tragen diese Leistungen der Grundsicherung im Alter, wie die übrigen Leistungen nach dem SGB XII, die Kommunen. Nur in den Fällen, in denen allein die Anwartschaftsminderung um 2,09 Euro über das Vorliegen von

Hilfebedürftigkeit entscheiden sollte, wird finanzielle Verantwortung an die kommunalen Haushalte zugewiesen. Diese Kostenverteilung entspricht jedoch dem Wesen der beiden Leistungssysteme als bedarfsabhängige Fürsorgesysteme. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sichert, ebenso wie die Grundsicherung im Alter, einen aktuell bestehenden Bedarf; sie hat hingegen keinen Versicherungs- oder Entgeltersatzcharakter. Vorsorgebedarfe, wie die Absicherung für das Alter, sind daher im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerade im Hinblick auf haushaltsmäßige Vorgaben, nicht vorrangig abzudecken. Es ist daher sachgerecht, Bedarfe im Alter ggf. über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abzudecken.

76. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der voraussehbaren Situation, dass viele Langzeitarbeitslose im Alter auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII angewiesen sein werden, die formulierten Kriterien für eine Bedürftigkeitsprüfung für angemessen oder sieht sie z. B. bei der Anrechnung von Vermögen und Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung sieht zwischen einer möglichen späteren Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Bedürftigkeitsprüfung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Im Bereich der Vermögensberücksichtigung sind die Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende deutlich günstiger als die der Grundsicherung im Alter. Dies bedeutet, dass Hilfebedürftige, die die Vermögensfreibeträge der Grundsicherung für Arbeitsuchende voll ausgeschöpft haben, zunächst nicht hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter sind. Damit vermeiden die im Vergleich höheren Vermögensfreibeträge zunächst Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter. Die Berücksichtigung von Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat keinen Einfluss auf die Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter, so dass sich jedenfalls hieraus kein Handlungsbedarf ergibt.

77. Sind Tendenzen zum vorzeitigen Renteneintritt aus der Arbeitslosigkeit nach der Einführung des SGB II erkennbar? Wie hoch war die Zahl der Rentenanträge gemäß § 5 RSVwV jeweils für die vergangenen fünf Jahre? Wie hoch waren davon im Jahr 2005 sowie im Jahr 2006 die Zugänge von Personen mit Arbeitslosengeld II?

Die Anzahl der Rentenanträge gemäß § 5 RSVwV für die Jahre 2000 bis 2004 enthält die nachstehende Tabelle:

Jahr	Unerledigter Anfangsbestand Renten insgesamt	Effektive Antragszugänge Renten insgesamt	davon:			Erledigungen Renten insgesamt
			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes	
Alte Bundesländer						
2000	256.563	1.505.173	363.458	783.676	358.039	1.500.839
2001	259.994	1.439.063	309.823	774.216	355.024	1.477.396
2002	222.137	1.396.766	291.394	742.429	362.943	1.391.595
2003	227.311	1.471.261	296.670	796.697	377.894	1.447.943
2004	249.793	1.420.000	290.532	761.640	367.828	1.453.673
Neue Bundesländer						
2000	67.854	340.985	88.881	164.875	87.229	345.999
2001	62.342	315.496	80.592	149.290	85.614	326.413
2002	51.696	306.484	78.158	139.756	88.570	308.811
2003	49.632	327.064	81.416	155.460	90.188	327.789
2004	48.766	331.886	81.255	160.132	90.499	337.778
Deutschland						
2000	324.417	1.846.158	452.339	948.551	445.268	1.846.838
2001	322.336	1.754.559	390.415	923.506	440.638	1.803.809
2002	273.833	1.703.250	369.552	882.185	451.513	1.700.406
2003	276.943	1.798.325	378.086	952.157	468.082	1.775.732
2004	298.559	1.751.886	371.787	921.772	458.327	1.791.451

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen

Daten für die Jahre 2005 und 2006 liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Informationen wie z.B. der Versicherungsstatus vor Rentenbeginn ist in dem bisherigen Datensatz zur Statistik der Rentenanträge und ihrer Erledigung nach § 5 RSVwV nicht enthalten. Erste Erkenntnisse hierzu können aus den Daten des Rentenzugangs 2006 gewonnen werden. Diese werden frühestens im Frühjahr 2007 zur Verfügung stehen.

VI. Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) auf Bundes- und Länderhaushalte

78. Wie hoch ist die Entlastung der einzelnen Bundesländer beim Wohngeld durch Hartz IV 2005 und voraussichtlich 2006?

Hinsichtlich der Höhe der Entlastung beim Wohngeld im Jahr 2005 wird auf den vom BMAS im April 2006 im Benehmen mit den Ländern erstellten Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen (Ausschussdrucksache 0262).

In dem Bericht wird deutlich, dass für das Jahr 2005 von den meisten Ländern Mittel in einer ähnlichen Größenordnung weitergeleitet wurden, wie das BMAS in seinen Berechnungen

annimmt. Allerdings berücksichtigt die Mehrheit der Länder bei der Berechnung der Weiterleitungsbeträge lediglich die Einsparungen gegenüber dem Jahr 2004 und nicht – wie nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich – den Anstieg der Wohngeldausgaben, der nach altem Recht eingetreten wäre. Ein direkter Vergleich der vom BMAS ermittelten Beträge, die sich als Saldo der geschätzten Wohngeldeinsparung 2005 und dem West-Ost-Ausgleich ergeben, und den Angaben der Länder ist jedoch nicht in allen Fällen möglich. Denn die Kommunen sind – je nach Land in unterschiedlichem Umfang – im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an der Finanzierung der für den West-Ost-Ausgleich benötigten Finanzmittel beteiligt. Dies muss bei der Schätzung der an die Kommunen weiterzuleitenden Mittel berücksichtigt werden. Da nicht von allen Ländern zu diesem Punkt in ausreichendem Umfang Stellung genommen wurde, ist dem BMAS nicht immer bekannt, in welcher Höhe Finanzierungsanteile der Kommunen in dem von den Ländern angegebenen Betrag zur Weiterleitung an die Kommunen verrechnet wurden.

Eine erneute Abfrage bei den Ländern über die geschätzte Wohngeldeinsparung im Jahr 2005 sowie im Jahr 2006 im August 2006 hat zu keinen wesentlichen Änderungen der Ergebnisse geführt.

79. Wie hoch ist unter Berücksichtigung steigender Sozialausgaben die tatsächliche Entlastung der Kommunen durch Hartz IV im Vergleich der einzelnen Bundesländer 2005 und voraussichtlich 2006?

Die Gesamtentlastung der Kommunen im Zuge der Umsetzung des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen soll nach § 46 Abs. 5 SGB II 2,5 Mrd. Euro jährlich betragen.

Diese Gesamtentlastung wird auf folgende Weise erreicht: Erstens werden die Kommunen durch das SGB II um die Ausgaben für jene Sozialhilfeempfänger/innen, die in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übergehen, entlastet.

Zweitens beteiligt sich der Bund prozentual an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Alg II-Bezieher/innen, deren Träger grundsätzlich die Kommunen sind. Diese Beteiligung wurde mit dem 1. SGB II-Änderungsgesetz für die Jahre 2005 und 2006 abschließend auf 29,1 % der von den Kommunen ausgezahlten Leistungen für Unterkunft festgeschrieben. Dementsprechend hat sich der Bund an den Kosten der Unterkunft und Heizung der SGB II Bezieher/innen im Jahr 2005 von insgesamt rd. 12,1 Mrd. Euro in Höhe von rd. 3,5 Mrd. Euro und im Jahr 2006 von insgesamt voraussichtlich rd. 14 Mrd. Euro in Höhe von rd. 4 Mrd. Euro beteiligt.

Drittens haben die Länder zugesagt, ihre durch die Reform bewirkten Nettoentlastungen, die im Wesentlichen durch Einsparungen beim Wohngeld entstehen, an die Kommunen weiterzuleiten. Der Bund hat auf den Umfang der Weitergabe dieser Einsparungen der Länder an die Kommunen jedoch aufgrund der geltenden Finanzverfassung keinen durchgreifenden Einfluss. Auf Basis der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Daten vertritt die

Bundesregierung die Auffassung, dass die Kommunen sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2006 insgesamt um deutlich mehr als 2,5 Mrd. Euro entlastet wurden.

Landesspezifische Berechnungen sind seitens des Bundes für 2005 und 2006 nicht erstellt worden.

VII. Zu den Folgen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für die wirtschaftliche, soziale und demografische Situation Ostdeutschlands

80. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Hartz-Reform an der großen Differenz in der Arbeitslosenquote zwischen alten und neuen Bundesländern - rund 8 Prozent hier und rund 18 bis 20 Prozent da - nichts geändert hat?

Arbeitsmarktpolitik kann grundsätzlich nur sehr begrenzt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen und durch die Optimierung von Stellenbesetzungsprozessen Beschäftigungspotentiale erschließen. Zur Ausschöpfung der Handlungsmöglichkeiten sind ihre Leistungen so einzusetzen, dass diese der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen. Mit den Arbeitsmarktreformen wurden beschäftigungspolitische Rahmenbedingungen durch Modifikationen bei der Zeitarbeit, den Mini- und Midi-Jobs verändert. Es war vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, dass diese Reformen in Ostdeutschland mittelfristig zu einem Absinken der Arbeitslosenquoten auf westdeutsches Niveau führen. Die hohe Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland basiert auf besonderen strukturellen Problemen (vgl. Antwort zu Frage 81). Ein Blick auf die regionalen Arbeitslosenquoten zeigt auch für Ostdeutschland erhebliche Differenzen zwischen strukturstärkeren und strukturschwächeren Regionen. Eine Betrachtung von Durchschnittswerten für große räumliche Einheiten ist deshalb in der Regel mit einem Verlust an Aussagekraft verbunden. Die vorliegenden Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass beide Teile Deutschlands von den Reformen am Arbeitsmarkt profitiert haben.

81. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Prognose von Experten, dass infolge des strukturellen - und nicht konjunkturellen - Charakters der hohen Arbeitslosigkeit im Osten nur eine/einer von zwei Arbeitslosen je wieder eine Stelle im allgemeinen Arbeitsmarkt finden wird, für die Fortführung der Hartz-Reformen?

Für die durchgreifende Verringerung der Arbeitslosigkeit in den besonders strukturschwachen Regionen Deutschlands reichen arbeitsmarktpolitische Handlungsansätze zur Belebung des Arbeitsmarktes nicht aus. Erforderlich sind vor allem Beschäftigung schaffende Investitionen und Beschäftigung fördernde Aktivitäten der Privatwirtschaft und auf allen staatlichen Ebenen. Wichtigster Ansatzpunkt der Bundesregierung für mehr Wachstum und Beschäftigung bleibt eine entschlossene Reformpolitik zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie speziell für die neuen Bundesländer die Fortsetzung des Aufbaus Ost. Darüber hinaus sind die neuen Länder gefordert, die Standortattraktivität Ostdeutschlands

zu stärken. Diese wird nicht zuletzt von kommunalen Aktivitäten geprägt. Neben dem weiteren Ausbau der Infrastruktur in Ostdeutschland konzentriert sich die Bundesregierung im Bereich Aufbau Ost auf die Verbesserung der Investorenwerbung, die Unterstützung des Mittelstandes, die Innovationsförderung und die Stärkung regionaler Wachstumsbündnisse und -zentren. Dies wird von zahlreichen Programmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik flankiert, die sich besonders an jüngere und ältere Arbeitslose sowie Langzeitarbeitslose richten. Die Bundesregierung hat bspw. mit der „Initiative 50plus“ zahlreiche Vorschläge zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit Älterer vorgelegt. Um die Langzeitarbeitslosigkeit erfolgreich zu verringern, sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig. Die Regierungsparteien haben auch deshalb im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass „Personen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, und die keine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt mehr finden können, eine Perspektive bekommen“ müssen. Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten werden zur Zeit geprüft.

82. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen, die in Mecklenburg-Vorpommern mit der Schaffung eines öffentlichen Beschäftigungssektors gemacht wurden, und zieht sie daraus Schlussfolgerungen für die Fortführung der Hartz-Reformen?

Die Bundesregierung verfügt nicht über eine valide Daten- oder Informationsbasis über Erfahrungen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der "Schaffung eines Öffentlichen Beschäftigungssektors" gemacht hat und die fundierte Aussagen zulassen. Insofern sind Schlussfolgerungen auch nicht möglich.

Nach Kenntnis der Regionaldirektion Nord der BA gibt es in Mecklenburg-Vorpommern zwei Programme des Landes, die Beschäftigung außerhalb des ersten Arbeitsmarktes schaffen (Gemeinwohlorientierte Arbeitsförderprojekte und Modellprojekt junge Facharbeiterinnen).

In beiden Programmen des Landes sind nach Kenntnis der Regionaldirektion Nord rd. 350 Menschen (Stand September 2006) beschäftigt. Es handelt sich aus Sicht der Regionaldirektion Nord um nur begrenzte Erfahrungen, wenn die Größenordnung der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III gegenüber gestellt wird. Im September 2006 waren in Mecklenburg-Vorpommern über 20.000 Teilnehmer in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen tätig.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

83. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Hartz-Reformen die Abwanderung junger Leute aus den neuen Bundesländern nicht zu stoppen vermögen?

Die fortdauernden Abwanderungstendenzen sind auf eine Vielzahl von Ursachen zurückzuführen. Hauptansatzpunkt ist die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes durch eine nachhaltige Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung. Neben den Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen zur Stärkung der

Investitionstätigkeit im Rahmen der breit angelegten Förderpolitik insbesondere der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Investitionszulage hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus sollen durch Programme wie INNO-WATT und PRO INNO und Unternehmen Region die Innovationsstrukturen stärker vernetzt und die regionalen Kompetenzprofile geschärft werden. Die Förderung von Existenzgründungen und die Werbung um Investoren aus dem Ausland sind weiterhin wichtig.

Neben der klassischen Wirtschafts- und Innovationsförderung hat zur Erhaltung des Nachfragepotentials die Ausbildungssicherung eine große Bedeutung. Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist es, allen jungen Menschen den Zugang zu einem Ausbildungsplatz zu eröffnen. Die Bundesregierung zielt mit dem Programm „Jobstarter“ auf ein besseres regionales Angebot an Ausbildungsplätzen. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive ist es im Jahr 2005 gelungen, rd. 30.000 neue Ausbildungsplätze zu gewinnen. Für junge Menschen ist es entscheidend, eine Qualifikation und damit verbunden eine berufliche Perspektive zu erhalten - auch wenn dies derzeit teilweise nur durch Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit in Westdeutschland erreicht werden kann.

Neben der Perspektive, eine zukunftsfähige Erwerbstätigkeit ausüben zu können, ist die regionale Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und die Bewertung der Lebensqualität wichtig für die Entscheidung zu bleiben oder zurück zu kommen. Die Heimatverbundenheit junger Menschen ist nach wie vor sehr hoch. Am Beispiel der Stadt Magdeburg werden deswegen Ansätze zur Schaffung einer Kontaktagentur für diejenigen, die zurückkehren möchten, praktisch erprobt.

84. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung das in den Hartz-Reformen formulierte Prinzip des Forderns (als Bestandteil des Grundsatzes „Fördern und Fordern“) in den neuen Bundesländern durchgesetzt werden, wo das Verhältnis von Arbeitsuchenden zu angebotenen Arbeitsplätzen nahezu 20:1 beträgt?

Ziel des Grundsatzes des Förderns und Fordern ist, Arbeitslosigkeit rasch zu überwinden sowie Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu verringern. Mit dem Ansatz des Forderns wird einerseits die Eigenverantwortung der Arbeitsuchenden gestärkt, indem sie gehalten sind, neben der Unterstützung durch staatliche Stellen Eigeninitiative bei der Suche nach einer Beschäftigung zu entwickeln. Andererseits wurde dem Prinzip des Vorrangs der Vermittlung in Arbeit u.a. durch verschärfte Zumutbarkeitsgrenzen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung getragen.

In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, wie sie sowohl im Osten Deutschlands als auch im Westen des Landes anzutreffen sind, stoßen die lokalen Möglichkeiten der Integration Arbeitsuchender in ungeforderte Erwerbstätigkeit an Grenzen. Die von den Arbeitsuchenden eingeforderte Mitwirkung ermöglicht es jedoch, infolge der erhöhten Transparenz in der öffentlichen Arbeitsvermittlung über offene Stellen im Bundesgebiet zu einem überregionalen

Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt beizutragen.

Vermittlung in Arbeit umfasst darüber hinaus die Förderung von Selbstständigkeit, die gerade auch in strukturschwachen Regionen eine attraktive Alternative zu abhängiger Beschäftigung darstellen kann.

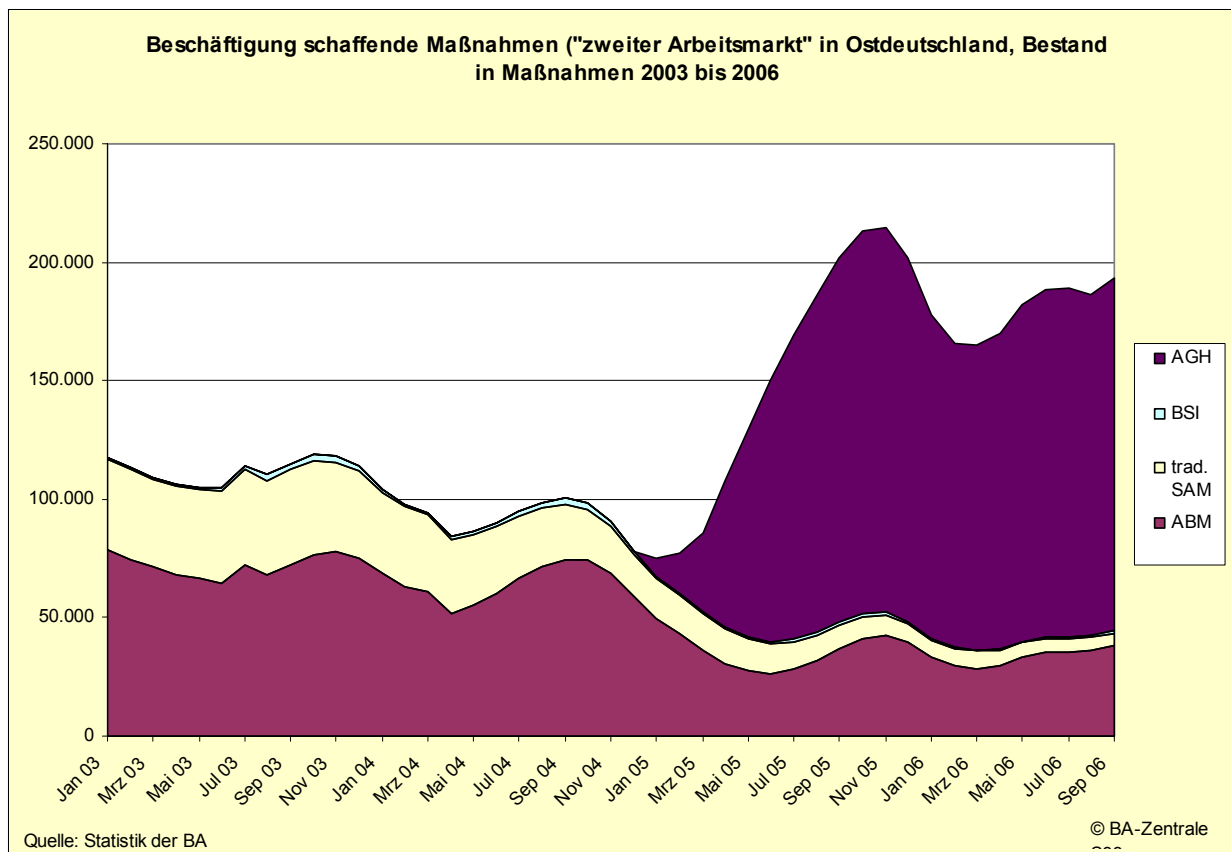
Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

85. Welche Entwicklung nahm das Angebot an ABM, SAM und anderen Instrumenten des „zweiten Arbeitsmarkts“ im Zusammenhang mit den Hartz-Reformen in den neuen Bundesländern seit 2003?

Im Jahr 2003 befanden sich in Ostdeutschland durchschnittlich 113.000 Personen, 2004 durchschnittlich 103.000 Personen in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (ABM, SAM, Bsl). Die Einführung des SGB II im Jahr 2005 bewirkte in Ostdeutschland eine Steigerung des Teilnehmerbestands in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen durch die neuen Arbeitsgelegenheiten. Während von 2003 bis 2004 der Durchschnittsbestand sank, stieg er im Jahr 2005 auf 165.000 Personen. Im Zeitraum Januar bis Juli 2006 befanden sich durchschnittlich 177.000 Personen in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen.

Insgesamt hat das Volumen an Beschäftigung schaffenden Maßnahmen in Ostdeutschland mit der Einführung des SGB II deutlich zugenommen. Im Jahr 2005 lag der durchschnittliche Teilnehmerbestand in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen um 60 % über dem Teilnehmerbestand des Jahres 2004.

Die Entwicklung Beschäftigung schaffender Maßnahmen im monatlichen Verlauf ist in dem nachfolgenden Schaubild dargestellt.



Quelle: Statistik der BA (Monatsbestände in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen ohne AfL, Jump+, AGH 04)

86. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die ostdeutschen Kommunen, die wegen der im Vergleich zu den alten Bundesländern deutlich höheren Zahl von Langzeitarbeitslosen respektive ALG II-Empfängenden besonders stark belastet sind, zu entlasten?

Aufgrund der strukturellen Arbeitslosigkeit und der daraus resultierenden überproportionalen Belastung durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erhalten die neuen Bundesländer gemäß den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Weitere Maßnahmen zur besonderen Entlastung der ostdeutschen Kommunen sind nicht geplant.

VIII. Zu den Einflüssen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die geförderte berufliche Weiterbildung sowie auf die Situation und Entwicklung der Bildungsträger

87. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der durch die Evaluierung von Hartz I bis III ermittelten großen Bedeutung der Förderung der beruflichen Weiterbildung für die Entwicklung des Arbeitsmarkts die Ursachen für den erheblichen Rückgang der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer geförderten beruflichen Weiterbildung, insbesondere bei Förderungen mit mittlerer Dauer, seit 2002, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Zukunft?

Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde auch in der

Weiterbildungsförderung eine Entwicklung in Gang gesetzt, die stärker als bisher auf höhere Wirksamkeit, eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und mehr Wettbewerb zwischen den Bildungsträgern zielt.

Die Elemente der Neuausrichtung in der beruflichen Weiterbildungsförderung sind auf der Grundlage der Evaluation der Maßnahmen (vgl. Bericht 2006 des BMAS, BT-Drs. 16/3982) größtenteils positiv bewertet worden. Sie haben die Verkürzung der Verbleibsdauer in den jeweiligen Maßnahmen und eine zeitliche Vorverlagerung von Maßnahmeeintritten bewirkt, und damit zu spürbarer Effektivitätssteigerung beigetragen. Die Verringerung der Maßnahmedauer und die damit einhergehende Verkürzung des sog. Lock-In-Effekts (deutliche Reduktion der Eigenbemühungen und Vermittlungsaktivitäten der BA während einer Maßnahmeteilnahme) verbessert die gesamtfiskalische Bilanz der Förderung beruflicher Weiterbildung. Der konsequent auf eine erfolgreiche und schnelle Integration in den Arbeitsmarkt ausgerichtete Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durch die BA führte zwar zu einem Rückgang der Teilnehmerzahlen in der beruflichen Weiterbildung, erhöhte aber deren Wirksamkeit, indem die Förderung einer beruflichen Weiterbildung durch den gezielten Einsatz zu einem früheren Wechsel der Geförderten aus der Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen führt. Mittlerweile sind die Teilnehmerzahlen wieder deutlich angestiegen. Diese Entwicklung ist konsequent, weil aufgrund der konjunkturellen Besserung am Arbeitsmarkt zu erwarten ist, dass einer zunehmenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen der Wiedereinstieg in das Erwerbsleben gelingen könnte.

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, dass die berufliche Weiterbildung eines der wesentlichen Instrumente zur Verbesserung der individuellen beruflichen und arbeitsmarktlichen Chancen ist. Sie geht davon aus, dass die BA die SGB III-geförderte Weiterbildung weiterhin wirkungsorientiert steuert und damit neben der individuellen und betrieblichen Weiterbildung auch in Zukunft einen beachtlichen Beitrag leistet. Darüber hinaus stehen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhebliche Mittel für Eingliederungsleistungen zur Verfügung, die auch für die Weiterbildungsförderung eingesetzt werden können.

88. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung generell für die geförderte berufliche Weiterbildung im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und eines durch wissenschaftliche Institutionen sowie Unternehmen signalisierten künftigen Fachkräftemangels?

Fachkräfte zählen im allgemeinen nicht zu den Problemgruppen am Arbeitsmarkt. Auch in Zukunft wird eine gute Ausbildung überdurchschnittliche Chancen auf Beschäftigung eröffnen, denn nach heutigem Kenntnisstand wird der Bedarf an Fachkräften in Deutschland wie auch in anderen hochindustrialisierten Ländern mit dem voranschreitenden Strukturwandel zunehmen.

Bekanntlich richtet die BA ihren Mitteleinsatz auf eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei hat sich gezeigt, dass Akademikerinnen und Akademiker unterdurchschnittlich oft eine finanzielle Unterstützung benötigen, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Die häufigsten Förderleistungen waren bei ihnen Überbrückungsgeld und die Förderung von kurzzeitigen Trainingsmaßnahmen. Längerzeitige Maßnahmen der Weiterbildung waren hier in den meisten Fällen nicht nötig, da sie ja in der Regel bereits über eine qualifizierte Ausbildung verfügen.

Eine generelle Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Mitteln der Solidargemeinschaft der Beitragszahler/innen wäre auch ordnungspolitisch nicht vertretbar. Sie würde auch der eingeschlagenen Politik zur Senkung der Lohnnebenkosten zuwiderlaufen.

Berufliche Fähigkeiten müssen heute mit dem Tempo des technischen Fortschritts mithalten. Qualifikation ist eine entscheidende Größe im Wettbewerb. Berufliche Fähigkeiten und berufliches Wissen zu erhalten, anzupassen und zu erweitern, ist Herausforderung für Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen, nicht in erster Linie für "den Staat". Neben verstärkten Weiterbildungsangeboten und Maßnahmen zur Personalentwicklung durch die Arbeitgeber/innen, sollte gewachsenes Erfahrungswissen in den Betrieben besser genutzt und weitergegeben werden, anstatt durch Frühverrentung oder Entlassung Kompetenzverluste zu verursachen.

Die Bundesregierung will mittelfristig die Weiterbildung zur 4. Säule des Bildungssystems machen; hierzu sollen bundeseinheitliche Rahmenbedingungen etabliert werden.

An der Finanzierung von Weiterbildung müssen sich allerdings sowohl die Wirtschaft als auch der Einzelne sowie die Allgemeinheit in angemessener Weise beteiligen.

89. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen erwerbsfähige hilfebedürftige Jugendliche unter 25 Jahren bei den Trägern der Leistungen nach SGB II (aufgegliedert nach ARGEN und Optionskommunen) Anträge auf Eingliederungsleistungen gestellt haben, in welche der in § 3 Abs. 2 SGB II genannten Alternativen bzw. Berufswege
- Arbeit
 - Ausbildung
 - Arbeitsgelegenheit
- wurden diese vermittelt, und wie begründet die Bundesregierung diese Vermittlungspraxis?

Eine Statistik zu Anträgen auf Eingliederungsleistungen liegt nicht vor. Angaben können darüber gemacht werden, wie viele arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren ihre Arbeitslosigkeit beendet haben. Danach beendeten 2005 237.400 jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und 85.500 durch Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung. In eine Arbeitsgelegenheit mündeten im Jahr 2005 157.500 Jüngere unter 25 Jahren.

90. Welche besonderen Gründe sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür maßgebend, dass die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende davon abgewichen sind, dem in § 3 Abs. 2 SGB II verankerten Willen des Gesetzgebers (vgl. Bundestagsdrucksache

15/1516) folgend, der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung den Vorrang zu geben?

Qualifizierung schützt nachhaltig vor Arbeitslosigkeit. Je besser qualifiziert eine/ein erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r dem Arbeitsmarkt gegenüber steht, desto besser sind unter gleichen Umständen ihre/seine Integrationschancen. Dass die Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oberste Priorität hat, kommt insbesondere in § 3 Abs. 2 SGB II zum Ausdruck. Grundsätzlich ist einer Vermittlung in Ausbildung Vorrang zu geben, soweit das Profiling in der Integrationsarbeit ergeben hat, dass die/der betroffene Jugendliche ausbildungsfähig ist und eine Ausbildung aufnehmen möchte. Wenn keine Vermittlung in Ausbildung möglich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Qualifizierung beiträgt.

Damit sich junge Menschen möglichst gar nicht erst an den Bezug passiver Leistungen gewöhnen und um sicherzustellen, dass sie ihren Lebensunterhalt möglichst schnell aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, ist eine unverzügliche Vermittlung erforderlich.

Um den Begriff der Unverzüglichkeit im § 3 Abs. 2 SGB II zu konkretisieren, wurden zwischen der BA, dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden Mindeststandards abgestimmt, die für die Integrationsarbeit mit Jugendlichen festlegen, dass innerhalb von einer Woche nach Antragstellung Erstberatung und Profiling stattfinden sowie innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird. Bezüglich eines konkreten Angebotes wurde der Mindeststandard formuliert, dass Jugendlichen im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung eine Ausbildung, Arbeit, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung oder Arbeitsgelegenheit angeboten werden soll.

Die Entscheidung, welche konkreten Vereinbarungen mit dem Jugendlichen getroffen werden können, hängt von den individuellen Voraussetzungen, den Interessen und den tatsächlichen Möglichkeiten ab. Fehlt es an den Fähigkeiten bzw. der Motivation einer/eines Jugendlichen aus dem Rechtskreis des SGB II, kann der zuständige Träger der Grundsicherung zu der Überzeugung gelangen, dass eine Vermittlung in Ausbildung nicht vorrangig ist.

91. Wie bewertet die Bundesregierung den Tatbestand, dass in den vergangenen Monaten nach wie vor mehr als 50 000 junge Leute unter 25 Jahren in Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II eingewiesen worden sind? Gedenkt sie, dieser rechtlich und bildungspolitisch fragwürdigen Zuweisungspraxis entgegenzusteuern? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Arbeitsgelegenheiten sind gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten nachrangig und in diesem Zusammenhang als „ultima ratio“ einzusetzen. Auch mit der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit ist ein bildungspolitischer Auftrag verbunden: Der Träger der Grundsicherung soll darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des betroffenen jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beiträgt. Das Ziel der späteren Vermittlung

in Ausbildung oder Arbeit bleibt dabei bestehen.

Nach den revidierten Daten der BA mündeten von Januar bis Juni 2006 90.100 Jugendliche in Arbeitsgelegenheiten ein. Eine Ursache ist, dass viele Jugendliche im Rechtskreis des SGB II die Zugangsvoraussetzungen für den Ausbildungsmarkt nicht erfüllen: Im August 2006 hatten 26 % aller arbeitslos gemeldeten Jugendlichen im Rechtskreis SGB II unter 25 Jahren keinen Schulabschluss. In absoluten Zahlen sind dies rd. 72.000 Jugendliche. Diese Jugendlichen müssen oft erst mit dem Angebot einer Arbeitsgelegenheit oder anderen Maßnahmen „aufgefangen“ und an die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt herangeführt werden. Solange die Alternative zu Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche das Fortbestehen von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit bedeutet, ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Fördern und Fordern weder rechtlich noch bildungspolitisch zu beanstanden, Jugendliche durch Arbeitsgelegenheiten auf die Anforderungen von Ausbildung und Arbeitsleben vorzubereiten.

92. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren von den Bestimmungen des § 31 SGB II (Wegfall und Absenkung des ALG II) Gebrauch gemacht worden ist (bitte nach Wegfall und Absenkungsbeträgen aufschlüsseln)?

Im Verfahren A2LL konnten erst seit November 2005 die Informationen zu verhängten Sanktionen in einer für die Statistik auswertbaren Form erfasst, und der Aufbau einer entsprechenden Datenbasis begonnen werden. Deshalb liegen auch noch keine Erfahrungen mit saisonalen Schwankungen vor, die eine Einschätzung des Sanktionsvolumens erlauben würden.

Der Umfang der Kürzungen hängt vom Sanktionsgrund ab. Der Bundesregierung liegen bisher noch keine verwertbaren Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren die Leistungen nach dem SGB II gekürzt wurden.

93. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Geldleistungen nach SGB II für unter 25-Jährige komplett entzogen worden sind?

Statistische Daten liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

94. Wie viele Eingliederungsvereinbarungen mit Jugendlichen unter 25 Jahren sind nach welchen Kriterien und nach welcher Dauer von Arbeitslosigkeit mit welchen Erfolgen abgeschlossen worden?

Valide Daten zu Eingliederungsvereinbarungen liegen nach Auskunft der BA voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2007 vor. Die statistischen Ergebnisse zu Arbeitslosen des Rechtskreises SGB II mit abgeschlossener Eingliederungsvereinbarung sind derzeit nur stark eingeschränkt aussagefähig. Quantitative und qualitative Auswertungen zeigen, dass der Abschluss und die Erfassung von Eingliederungsvereinbarungen von den Grundsicherungsträgern SGB II bisher regional stark unterschiedlich gehandhabt wurden.

95. Wie sieht die Praxis der Berufsberatung für unter 25-jährige Jugendliche derzeit aus, und aus welchen Gründen gedenkt die Bundesregierung - entgegen dem fachlichen Votum der Bundesagentur für Arbeit (BA) – von dem Grundsatz einer einheitlichen Berufsberatung für alle einen Ausbildungsplatzsuchenden auf der Grundlage von § 30 ff. SGB III abzugehen?

Alle Jugendlichen unter 25 Jahren haben – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des § 29 SGB III – weiterhin flächendeckend Zugang zur Dienstleistung Berufsberatung, die von der BA erbracht wird. Dies schließt auch den Informationsauftrag nach § 33 SGB III im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Nutzung von Selbstinformationseinrichtungen (§ 41 SGB III) ein. Damit bleibt – im Unterschied zum fachlichen Votum der BA – der Grundsatz einer einheitlichen Berufsberatung gewahrt.

96. Welche Erfahrungen sind mit der Gewährung von Leistungen der beruflichen Rehabilitation, generell und speziell für unter 25-Jährige gemacht worden? Hat der Runderlass der BA vom 27. Juni 2005 hinsichtlich der einheitlichen Leistungsgewährung für alle Rehabilitanden (unabhängig von der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Sozialleistungssystemen) nach Auffassung der Bundesregierung zu ausreichender Klarheit geführt oder sind die von den Trägern der Behindertenhilfe benannten Probleme in der Leistungsgewährung damit eher verstärkt worden?

Ein Runderlass vom 27. Juni 2005 zum Themenfeld berufliche Rehabilitation ist der BA nicht bekannt. Soweit mit der Frage die Handlungsempfehlung und Geschäftsanweisung der BA (HEGA) – Aktuelles – vom 28. Juni 2005 in Bezug genommen ist, hat dort die BA der Bitte des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit Rechnung getragen, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung die Aufgaben eines Reha-Trägers umfassend für alle bei den zugelassenen kommunalen Trägern gemeldeten behinderten Hilfebedürftigen wahr zu nehmen, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde auch gesetzlich klargestellt, dass die BA auch für behinderte, erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II Rehabilitationsträger ist, soweit kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 6a SGB IX). Die neue Regelung soll durch Verfahrens- und Fristenregelungen dazu beitragen, das Rehabilitationsverfahren zu beschleunigen und das notwendige Zusammenwirken der BA mit den ARGEn und den zugelassenen kommunalen Trägern im Interesse hilfebedürftiger, behinderter Menschen zu verbessern.

Zu den generellen Erfahrungen mit der Gewährung von Leistungen der beruflichen Rehabilitation an junge und erwachsene behinderte Menschen wird auf den vorliegenden Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe vom 16. Dezember 2004 (BT-Drs. 15/4575) verwiesen.

97. In wie vielen Fällen sind bei den Trägern der Leistungen nach SGB II Antragstellende nach § 7 Abs. 5 SGB II (Auszubildende) vorstellig geworden; in wie vielen Fällen sind dabei „besondere Härtefälle“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2) anerkannt worden, und welchen

Veränderungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II dient der Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Ausbildungsförderung. Damit wird eine Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene vermieden. Eine darlehensweise Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt soll daher nur dann möglich sein, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende oder atypische Umstände vorliegen. Solche Umstände können zum Beispiel dann gegeben sein, wenn die/der Auszubildende ohne die Leistungsgewährung in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte.

Für Auszubildende mit Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung, die ihre Unterkunftskosten nicht aus eigenen Mitteln decken können, wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2007 ein Zuschuss zu ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II eingeführt.

98. In wieweit sind bei der Umsetzung des § 17 SGB II (Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung) örtlich und regional vorhandene und verankerte geeignete Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen worden?

Leistungsvereinbarungen nach § 17 SGB II (insbesondere mit kommunalen Beschäftigungsgesellschaften) fallen in die dezentrale Handlungskompetenz der Träger der Grundsicherung und werden im Zuge der Umsetzungsverantwortung für die arbeitsmarktpolitischen Integrationsleistungen eingesetzt. Gesetzlich ist hierfür keine Berichtspflicht vorgesehen, so dass Daten hierzu nicht erhoben werden.

99. Nach welchen Rechtsregelungen (wettbewerbliche Vergabe einschließlich freihändige Vergabe; Leistungsverträge etc.) sind von den Trägern der Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach § 16 Abs. 1 SGB II – auch auf dem Hintergrund der Vorgaben des § 17 SGB II – beschafft worden, und welche Leistungen Dritter sind in Anspruch genommen worden, (Träger der Arbeitsförderung nach § 21 SGB III; Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne von § 17 SGB I und II)?

Soweit es sich bei den Leistungen zur Arbeitsmarktintegration im Rahmen des SGB II um entgeltliche öffentliche Aufträge handelt, unterliegen sie dem Vergaberecht. Soweit die Beschaffung durch die BA erfolgt ist, hat ihre Einkaufsorganisation diese Arbeitsmarktdienstleistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen VOL / A beschafft. Dies hat sich auch im Rahmen des SGB II bewährt. Gleichwohl wurden jedoch, um den Bedarf der ARGEn zeitnah zu decken und flexibel auf örtliche und zeitlich dringende Arbeitsmarktbedarfe im Rahmen der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu reagieren, auch durch freihändige Vergabe nach § 3 der VOL / A bzw. freihändige Vergabe mit

Teilnahmewettbewerb Aufträge vergeben. Darüber hinaus erfolgten bei bereits bestehenden Verträgen Vertragserweiterungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.

Leistungen zur Arbeitsmarktintegration wurden sowohl von privaten und öffentlichen Trägern der Arbeitsförderung als auch von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege angeboten. Im Rahmen des SGB II wurden Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III in Anspruch genommen, insbesondere Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen nach § 421 i (Eingliederungsmaßnahmen bei beauftragten Trägern) und § 37 SGB III (Vermittlung durch Dritte).

IX. Rechtliche Aspekte der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Entwicklung von Widersprüchen und Sozialgerichtsverfahren auf verschiedenen Ebenen, verfassungsrechtliche Aspekte, Konformität zu EU-Recht, Schwerpunkte der Widersprüche und Verfahren)

100. Worin sieht die Bundesregierung die Hauptursachen für die immer noch wachsende Zunahme von Widersprüchen, von Sozialgerichtsverfahren auf den verschiedenen Ebenen sowie von Petitionen an den Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit den Hartz-Gesetzen, insbesondere Hartz IV, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für ihre künftige Sozial- und Arbeitsmarktpolitik?

Die BA erfasst die Zahl der eingegangenen (eingelegten) Widersprüche mittels Jahresstatistik. Diese bildet - bezogen auf die einzelnen Leistungsarten (z. B. Arbeitslosengeld, Teil-Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II) - die Zahl der insgesamt eingelegten Widersprüche und die Art ihrer Erledigung ab. Sie zeigt hingegen nicht, auf welchen Rechtsänderungen die eingelegten Widersprüche beruhen.

Verglichen mit der ehemaligen Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III ist die Anzahl der Widersprüche und Klagen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in absoluten Zahlen höher. Der Anstieg ist aber hauptsächlich auf die höhere Anzahl der Leistungsempfänger zurückzuführen. Dies zeigt sich daran, dass die Quoten, also die Zahl der Widersprüche und Klagen, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Leistungsempfänger/innen bei Arbeitslosenhilfe und Grundsicherung nur unmerklich voneinander abweichen (Widerspruchsverfahren: ca. 9,8 % beim Arbeitslosengeld II hochgerechnet für das Jahr 2006 und 9,6 % bei der Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004; Klageverfahren: ca. 0,9 % beim Arbeitslosengeld II hochgerechnet für das Jahr 2006 und 1,1 % bei der Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004). Die Klagequote, ermittelt aus dem Verhältnis der Klagen zu den nicht stattgegebenen Widersprüchen betrug im Jahr 2004 in der Arbeitslosenhilfe 18,2 % und hochgerechnet für das Jahr 2006 beim Arbeitslosengeld II rund 22,4 %.

Die in der Frage unterstellte starke Zunahme der Widerspruchs- und Klageverfahren kann die Bundesregierung somit nicht feststellen. Ebenso wenig sind bei den Petitionen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Die Zahl der Eingänge ist nahezu konstant.

Zu den Schwerpunkten der Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren wird auf die Antwort zu Frage 101 verwiesen.

101. Wie hat sich die Zahl der Widersprüche (abgelehnte sowie stattgegebene) und die Zahl der Sozialgerichtsverfahren (begonnene, für die Klagen erfolgreich abgeschlossene, für die Klagen nicht erfolgreich abgeschlossene) im Zusammenhang mit den Hartz-Gesetzen in den verschiedenen Instanzen seit Anfang 2003 entwickelt, und welches sind die Schwerpunkte der Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren?

Zu der Entwicklung der Zahl der Widersprüche in Zusammenhang mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird auf die Antwort zu Frage 100 verwiesen.

Die im Folgenden dargestellten Daten zur Anzahl der Widersprüche haben nur begrenzte Aussagekraft. Die Daten zu 2005 beruhen im Wesentlichen auf einer händisch durchgeführten Auswertung. Bis heute gibt es noch immer einige wenige ARGEs, die keine oder unvollständige Statistikdaten erheben. Insofern bilden die im folgenden dargestellten Zahlen nur Näherungswerte ab.

Im Jahr 2005 wurden im Bereich SGB II rd. 667.000 Widersprüche eingelegt. Von diesen wurden rd. 41 % ganz oder teilweise stattgegeben. Zurückgewiesen wurden 47 % der Widersprüche. Im 1. Halbjahr 2006 wurden im Bereich SGB II rd. 356.500 Widersprüche eingelegt und rd. 306.000 Widersprüche endgültig erledigt. Rd. 60 % wurden als unbegründet zurückgewiesen oder anderweitig erledigt. 30 % der erledigten Widersprüche wurde ganz stattgegeben und 10 % wurde teilweise stattgegeben.

Für 2005 stehen folgende statistische Angaben zu den Sozialgerichtsverfahren zur Verfügung:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):

Sozialgerichte:

Eingänge (Klagen und Einstweiliger Rechtsschutz)	56.578
Erledigungen (Klagen und Einstweiliger Rechtsschutz)	26.254
Erledigte Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren	11.826
Davon endeten für diese:	
mit vollem Erfolg	2.443
mit teilweisem Erfolg	1.111
ohne Erfolg	6.332
auf sonstige Art	1.940

Landessozialgerichte:

Eingänge (Berufungen und Einstweiliger Rechtsschutz)	1.980
Erledigungen (Berufungen und Einstweiliger Rechtsschutz)	1.065
Erledigte Berufungen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren	46
Davon endeten für diese:	
mit vollem Erfolg	2
mit teilweisem Erfolg	3
ohne Erfolg	33
auf sonstige Art	8

Bundessozialgericht

Eingänge Revisionen	4
Eingänge Nichtzulassungsbeschwerden	2
Erledigte Revisionen (auf sonstige Art)	1
Erledigte Nichtzulassungsbeschwerden (1 Beschluss, 1 auf sonstige Art)	2

Sozialhilfe (SGB XII) und Angelegenheiten nach dem AsylbLG:

Sozialgerichte:

Eingänge (Klagen und Einstweiliger Rechtsschutz)	20.134
Erledigungen (Klagen und Einstweiliger Rechtsschutz)	9.685
Erledigte Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren	4.655
Davon endeten für diese:	
mit vollem Erfolg	940
mit teilweisem Erfolg	583
ohne Erfolg	2.127
auf sonstige Art	1.005

Landessozialgerichte:

Eingänge (Berufungen und Einstweiliger Rechtsschutz)	872
Erledigungen (Berufungen und Einstweiliger Rechtsschutz)	555
Erledigte Berufungen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren	41
Davon endeten für diese:	
mit vollem Erfolg	7
mit teilweisem Erfolg	1
ohne Erfolg	24
auf sonstige Art	9

Bundessozialgericht

Eingänge Revisionen	6
Eingänge Nichtzulassungsbeschwerden	3
Erledigte Revisionen (auf sonstige Art)	4
Erledigte Nichtzulassungsbeschwerden (Beschluss)	3

Für die Verfahren in 2006 sind noch keine statistischen Erfassungen verfügbar.

Die Schwerpunkte der Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren im Bereich SGB II lagen bei der Anrechnung von Einkommen (§ 11 SGB II), der Höhe der Regelleistung (§ 20 SGB II), den Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) und bei den Sanktionen nach § 31 SGB II. Die Schwerpunkte im Widerspruchsverfahren Bereich SGB III liegen nach Wegfall der Arbeitslosenhilfe mit ca. 60 % im Bereich Arbeitslosengeld und ca. 10 % im Bereich aktive Arbeitsförderung. Zu einzelnen Vorschriften der Reformgesetze kann keine differenzierte Aussage getroffen werden, allerdings betraf ein hoher Anteil der Fälle Minderung wegen nicht rechtzeitiger Arbeitsuchendmeldung (§§ 37b, 140 SGB III).

102. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Versetzung von Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern an die Sozialgerichte auf die Verfahrensdauer der Verwaltungsgerichtsverfahren und der Sozialgerichtsverfahren, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden an Sozialgerichte versetzt?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Auswirkungen der Versetzungen von Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern an die Sozialgerichte auf die Dauer der verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren vor. Eine Umfrage bei den insoweit betroffenen Ländern hat ergeben, dass diese aufgrund der Vielzahl von Faktoren, die Einfluss auf die gerichtlichen Erledigungszeiten haben, keine gesicherten Feststellungen zu den Auswirkungen der angesprochenen Personalmaßnahmen für möglich halten.

Auf die Frage, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit dem Jahr 2005 von den Verwaltungsgerichten an die Sozialgerichte versetzt worden seien, teilten die Länder Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit, dass solche Versetzungen weder im richterlichen noch im nichtrichterlichen Dienst stattfanden. Ein Teil dieser Länder gab ergänzend an, dass zusätzlicher Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit seit dem Jahr 2005 Anlass zur Schaffung neuer oder Übertragung bestehender Stellen gab, diese jedoch durch andere geeignete Personalmaßnahmen besetzt wurden. Insoweit genannt wurden neben Versetzungen aus anderen Gerichtsbarkeiten auch Abordnungen und die Zuweisung von Assessoren an die Sozialgerichte. Vier Länder erklärten, dass es sowohl im richterlichen Dienst (r.D.) als auch im nichtrichterlichen Dienst (n.D.) zu Versetzungen kam (Baden-Württemberg: 3 im r.D., 2 im n.D.; Bayern: 2 im r.D., 9 im n.D.; Rheinland-Pfalz: 3 im r.D., 3 im n.D.; Brandenburg: 1 im r.D., 6 im n.D.). Vier weitere Länder berichteten lediglich von Versetzungen im richterlichen Dienst (Berlin: 13 [Summe der Versetzungen *und* Abordnungen ohne Unterscheidung]; Mecklenburg-Vorpommern: 1; Nordrhein-Westfalen: 7 [keine Angaben zum n.D.]; Sachsen: 2). Die Länder Hessen, Schleswig-Holstein und das Saarland beschränkten sich auf die Auskunft, dass im richterlichen und im nichtrichterlichen Bereich – auch durch Übertragung von Stellen der Verwaltungsgerichtsbarkeit – in der Sozialgerichtsbarkeit Stellen geschaffen worden seien. Weitere Zahlen wurden nicht mitgeteilt.

Das Land Baden-Württemberg hat ergänzend darauf hingewiesen, dass angesichts der unverändert hohen Belastung der dortigen Sozialgerichte und der gleichzeitigen Überbesetzung einiger Verwaltungsgerichte seit dem Jahr 2005 aus personalwirtschaftlicher Sicht zu wenig freiwillige Versetzungen von der Verwaltungs- in die Sozialgerichtsbarkeit zustande kommen. Die Spielräume zum Ausgleich der Belastungsunterschiede durch andere – gegebenenfalls unfreiwillige – Maßnahmen seien inzwischen ausgeschöpft. Aufgrund der Haushaltslage könne auf diese Situation nicht mit der Schaffung neuer Stellen in der Sozialgerichtsbarkeit reagiert werden. Deshalb müsse mit einer stetig steigenden Belastung der Sozialgerichte und entsprechend negativen Auswirkungen auf die Dauer einiger, insbesondere ermittlungsaufwändiger sozialgerichtlicher Verfahren gerechnet werden. Abhilfe müsse entsprechend den Initiativen des Bundesrats zur Zusammenführung der Gerichte der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (BR-Drs. 46/06 und 47/06), zur Beseitigung der Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens (BR-Drs. 45/06) sowie zur Änderung

des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 684/06) erfolgen.

Insoweit wird auf die Stellungnahmen der Bundesregierung zu den genannten Gesetzentwürfen des Bundesrates verwiesen.

103. Wo kollidieren nach Kenntnis der Bundesregierung gesetzliche Regelungen zu den Hartz-Gesetzen mit europäischem Recht und EU-Richtlinien, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ersten Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in diesem Zusammenhang?

Der Bundesregierung sind weder Kollisionen der gesetzlichen Regelungen der Reformgesetze mit europäischem Primär- oder Sekundärrecht noch schwebende EuGH-Verfahren bekannt, die sich auf diese Gesetzgebung beziehen. Die vom EuGH in der Rechtssache Mangold (C-144/04) als europarechtswidrig beanstandete Regelung des § 14 Abs. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, die erleichterte Befristungsmöglichkeiten für ältere Beschäftigte vorsieht, wird europarechtskonform ausgestaltet. Die neue Regelung zur erleichterten Befristung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr, die von der schwierigen Situation am Arbeitsmarkt persönlich besonders betroffen sind, soll im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen umgesetzt werden.

104. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung leistungserhebliche Daten (z. B. Adresse des Vermieters) von Antragsstellern mit der Software A2LL gespeichert?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass mit der Software A2LL leistungserhebliche Daten unbefugt gespeichert werden. Nach Auskunft der BA erfolgt die beispielhaft genannte Speicherung der Adresse der Vermieterin oder des Vermieters in der Regel nicht. Ausnahmsweise kann jedoch auf Wunsch und mit Wissen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers eine von seiner Adresse abweichende Adresse zum Zweck der Bescheidzustellung gespeichert werden. Darüber hinaus erfolgt in den Fällen des § 22 Abs. 4 SGB II eine Speicherung der Bankverbindung der jeweiligen Vermieterin oder des jeweiligen Vermieters oder Energieversorgers, wenn eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die Empfänger/innen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht sichergestellt ist. In diesen Fällen werden die auf die Unterkunft und Heizung entfallenden Ansprüche unmittelbar an den/die Vermieter/in bzw. den Energieversorger überwiesen. Sowohl bei der Speicherung einer abweichenden Adresse als auch einer abweichenden Bankverbindung handelt es sich in den zuvor genannten Fallgestaltungen somit um leistungserhebliche Daten.

105. Erfolgte bereits eine Löschung dieser leistungserheblichen Daten?

a) Wenn ja, wann?

b) Wenn nein, ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA und/oder der ARGEN der Zugriff auf diese Daten möglich, und wann ist eine Sperrung der Daten und deren Löschung vorgesehen?

a) Auf die Antwort zu Frage 104 wird verwiesen. Auch nach Wegfall der maßgeblichen Gründe

einer Speicherung bleiben abweichende Adressen im Druckprotokoll und Bankverbindungen in der Zahlungshistorie zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit des Leistungsfalles und der Kassensicherheit gespeichert.

- b) Auf die Antwort zu Frage 104 und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/1084) wird verwiesen. Das fehlende Berechtigungskonzept will die BA nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich im Januar 2007 einführen.

106. Wann und wie wurden die Betroffenen von der Unrechtmäßigkeit der Datenerhebung informiert?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen. Im Übrigen werden Betroffene durch die auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelten Ausfüllhinweise zum Antragsvordruck Alg II auf die Erforderlichkeit bzw. Freiwilligkeit der Angabe ihrer Sozialdaten aufmerksam gemacht.

107. Welche Gründe waren verantwortlich dafür, dass der selbst gestellte Zeitplan der Bundesregierung aus dem Jahre 2005 zur Behebung der datenschutzrechtlichen Mängel nicht eingehalten wurde, und welche Schlussfolgerungen in technischer, konzeptioneller, personeller und juristischer Hinsicht hat die BA gezogen?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/1084) und die Antwort zu Frage 105 b) wird verwiesen.

108. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Entscheidungen zum SGB II in erheblichem Ausmaße im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind, und wie viele davon gingen positiv und wie viele negativ aus? Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Widerspruch auch in Verfahren, das SGB II betreffend, aufschiebende Wirkung haben sollen, und wie begründet sie ihre Position?

Im Jahr 2005 sind nach Angaben der BA für Angelegenheiten nach dem SGB II bei den Sozialgerichten 15.726 Anträge, bei den Landessozialgerichten 1.508 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. Erledigt wurden bei den Sozialgerichten 13.528 Anträge, bei den Landessozialgerichten 1.015 Anträge. Statistische Angaben über den positiven oder negativen Ausgang von Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes liegen der Bundesregierung nicht vor.

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz in der dargestellten Anzahl geführt werden, hängt mit der Stellung der Leistung Arbeitslosengeld II im sozialen System zusammen. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind existenzsichernd und decken als Fürsorgeleistungen das soziokulturelle Existenzminimum ab. Das Interesse der/des Betroffenen, eine möglichst rasche Entscheidung zu erlangen ist daher entsprechend hoch.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 86a Sozialgerichtsgesetz (SGG)

grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Demgegenüber ist § 39 SGB II eine Sondervorschrift für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder den Übergang des Anspruchs bewirkt, keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall der Ablehnung beantragter Leistungen wirkt sich diese Regelung jedoch nicht aus. Im Falle der Ablehnung ist ein Rechtsbehelf der Bürgerin oder des Bürgers in aller Regel darauf gerichtet, die Behörde zur Leistung zu verpflichten. Dies ist aber durch einen Widerspruch nicht möglich. Daher ist nicht entschieden, ob der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Um zumindest vorläufig Leistungen zu erhalten, müsste der/die Bürger/in im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht eine einstweilige Anordnung erwirken. Diese Rechtslage besteht grundsätzlich für den Fall der behördlichen Ablehnung beantragter Leistungen. Im SGB II ist insoweit nichts Abweichendes geregelt.

Für den Fall der Aufhebung eines Leistungsbescheids wirkt sich § 39 SGB II hingegen aus. Hier gilt Folgendes: Das Einlegen eines Widerspruches soll nicht die Weiterzahlung der Leistung an den/die Widerspruchsführer/in für eine unbestimmte Zeit bewirken, da verhindert werden soll, dass diese Leistungen verbraucht werden und eine spätere Erstattungsforderung des Leistungsträgers ins Leere ginge. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der/die Leistungsempfänger/in die Möglichkeit hat, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage beim Sozialgericht zu beantragen (§ 86b Sozialgerichtsgesetz).

109. Wie will die Bundesregierung den im Zusammenhang mit den Eingliederungsvereinbarungen (als öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 ff. SGB X) vorhandenen akuten Widerspruch zwischen den (kaum vorhandenen) Rechten der Hilfebedürftigen einerseits und den die existenziellen Interessen der Hilfebedürftigen berührenden sowie oft auf „Ermessensentscheidungen“ beruhenden Rechten von BA, ARGEN sowie Optionskommunen andererseits lösen?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Frage zum Ausdruck kommende Bewertung, die Hilfebedürftigen befänden sich in einer ungesicherten Rechtsposition. Das SGB II erlegt den Trägern der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende konkrete Verpflichtungen gegenüber den Hilfesuchenden auf: Die Träger haben die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit umfassend zu unterstützen. Die Agenturen für Arbeit sollen im Einvernehmen mit den kommunalen Trägern mit jeder/jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für ihre/seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Nach Maßgabe des mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführten § 15a SGB II sollen Hilfebedürftigen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Die Hilfebedürftigen können in diesem Rahmen Eingliederungsleistungen beanspruchen. Die Beurteilung und Auswahl, welche konkrete Leistung zu ihrer/seiner Eingliederung sinnvoll und geeignet ist, kann jedoch nicht der alleinigen

Entscheidung der/des Hilfesuchenden überlassen bleiben. Vielmehr ist sie in der zwischen ihr/ihm und dem Träger zu schließenden Eingliederungsvereinbarung festzulegen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diesen Rechtszustand zu ändern.

110. In wie vielen Fällen wurde im Zusammenhang mit Sozialgerichtsverfahren zu den Hartz-Gesetzen Prozesskostenhilfe gewährt (absolut und in Prozent aller Fälle), und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?

Im Jahr 2005 wurden bei den Sozialgerichten in 4.393 Verfahren, bei den Landessozialgerichten in 169 Verfahren, die Regelungen der Reformgesetze betroffen haben, Prozesskostenhilfe gewährt; dies entspricht 5,73 % aller Fälle bei den Sozialgerichten sowie 5,93 % aller Fälle bei den Landessozialgerichten.

Im Vergleich hierzu wurde bei den Sozialgerichten in den schwerpunktmäßigen Sachgebieten

- Deutsche Rentenversicherung in 4,07 %,
- Angelegenheiten der BA in 7,29 % und
- Feststellung der Behinderung nach dem SchwbG in 2,85 %

aller Fälle Prozesskostenhilfe gewährt.

Bei den Landessozialgerichten wurde in den schwerpunktmäßigen Sachgebieten

- Deutsche Rentenversicherung in 3,32 %,
- Angelegenheiten der BA in 4,34 % und
- Unfallversicherung in 2 %

aller Fälle Prozesskostenhilfe gewährt.

Die Zahlen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Verfahren zu den Reformgesetzen liegen damit im Vergleich zu den Zahlen in anderen Sachbereichen im üblichen Rahmen.

111. Wie geht die Bundesregierung mit der Tatsache um, dass die Sozialgerichte seit Anfang 2005 in erheblichem Umfang auf Gesetzeslücken hingewiesen haben, die teilweise bis heute nicht geschlossen wurden?

Verbesserungsvorschläge und Anregungen zu Gesetzesänderungen aus der Praxis und den sozialgerichtlichen Verfahren sind von der Bundesregierung ausgewertet worden. Sofern die Bundesregierung sie als richtig und weiterführend beurteilt hat, hat sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zu den seit Einführung des SGB II beschlossenen Änderungsgesetzen entsprechende Rechtsänderungen vorgeschlagen.

112. Welche verfassungsrechtlichen Bedenken zur Hartz-Gesetzgebung sind der Bundesregierung bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Bedenken?

Verfassungsrechtliche Bedenken wurden zu den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, insbesondere zum vierten Gesetz, mit dem die Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt wurde, vielfach geäußert. Eine Zusammenstellung dieser Äußerungen existiert nicht.

Beim Bundesverfassungsgericht sind derzeit zwei Verfassungsbeschwerden anhängig, die sich u. a. gegen die im SGB II geregelte Organisation der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende richten. Die Beschwerdeführer halten es für verfassungswidrig, dass die kommunalen Träger vom SGB II als Leistungsträger für einen Teil der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt sind. Sie wenden sich auch dagegen, dass die kommunalen Träger mit den Agenturen für Arbeit zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ARGEn bilden sollen und halten ihre finanzielle Ausstattung für unzureichend. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Regelungen mit dem Grundgesetz übereinstimmen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R und B 11b AS 9/06 R) bereits festgestellt, dass es nicht verfassungswidrig sei, dass die Arbeitslosenhilfe durch das Arbeitslosengeld II ersetzt worden ist. Schon die Arbeitslosenhilfe sei nicht beitragsfinanziert gewesen, so dass die Eigentumsgarantie nicht tangiert sei. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip seien unter anderem deswegen nicht verletzt, weil die Betroffenen ausreichend Gelegenheit hatten, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden gegen die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Regelleistungen (§ 20 Abs. 2 und 3 SGB II) und die in diesem Zusammenhang aus den Gesetzesmaterialien nachzuvollziehende Art der Bedarfsermittlung und deren Ergebnis. Es sei grundsätzlich zulässig, den Bedarf gruppenbezogen zu erfassen und eine Typisierung bei Massenverfahren vorzunehmen.

Nicht als verfassungswidrig anzusehen sei auch die Regelung zur Einkommensberücksichtigung, die zwar ungünstiger ist als die bisher für die Arbeitslosenhilfe geltende Regelung, sich jedoch aus der anderen Zielsetzung der neu konzipierten Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtfertige.

Das Bundessozialgericht hat ferner am 23. November 2006 festgestellt (B 11b AS 9/06 R), dass die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe für Personen, die während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bei Vollendung des 58. Lebensjahres die Erklärung abgegeben hatten, sich dem Arbeitsmarkt subjektiv nicht mehr zur Verfügung zu stellen (Erklärung nach § 428 SGB III), nicht gegen höherrangiges Recht verstoße. Insbesondere sei ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot zu verneinen. Mit der Begrenzung der Bewilligungszeiträume der Arbeitslosenhilfe auf jeweils ein Jahr wollte der Gesetzgeber gerade einem schutzwürdigen Vertrauen auf eine rentenähnliche Dauerleistung entgegenwirken. Unabhängig davon könne ein überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen des Arbeitslosen, bis zur Inanspruchnahme einer Altersrente Leistungen in Höhe der zuletzt bezogenen Arbeitslosenhilfe zu erhalten, nicht anerkannt werden. Ihrem unmittelbaren Inhalt nach konnte die in § 428 SGB III getroffene Regelung lediglich ein Vertrauen darauf erzeugen, dass der

Leistungsbezieher künftig von der Voraussetzung der Arbeitsbereitschaft entlastet würde. Diesem Gesichtspunkt trüge der Gesetzgeber unter der Geltung des SGB II durch eine Übergangsregelung weiterhin Rechnung. Der Gesetzgeber sei auch nicht gehalten gewesen, für bisherige Arbeitslosenhilfe-Bezieher/innen eine ähnliche Regelung zu schaffen, wie dies durch den befristeten Zuschlag für Arbeitslosengeld-Bezieher/innen geschehen ist.

X. Zur Arbeitsweise und Wirksamkeit der mit der Durchführung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt betrauten Institutionen (BA, ARGEN, Optionskommunen)

113. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA wurden durch welche Qualifikationsmaßnahmen seit 2003 auf die neue Struktur und Arbeitsweise der BA vorbereitet, und welche Kosten sind dabei bis zum heutigen Zeitpunkt entstanden (untergliedert nach Hauptqualifikationsrichtungen sowie nach Zentrale sowie Länderagenturen)? Welcher Qualifikationsbedarf auf welchen Gebieten konnte noch nicht befriedigt werden, und wann werden diese Weiterbildungen durchgeführt?

Um die Mitarbeiter/innen der BA bei der Umsetzung der Reform zu unterstützen, wurden seit 2003 bis heute Qualifizierungsmaßnahmen im Wesentlichen zu den Hauptqualifikationsrichtungen Kundenorientierung und neue Arbeitsabläufe, neue Produkte und Programme, neue IT-Anwendungen sowie Führung und Steuerung durchgeführt. In den Agenturen betraf dies etwa 50.000, in den Regionaldirektionen etwa 1.000 Mitarbeiter/innen.

In der Zentrale der BA wurden im selben Zeitraum zu den neuen IT-Anwendungen sowie zu den Themen Controlling und Projektmanagement knapp 100 Mitarbeiter/innen qualifiziert.

Die Gesamtkosten für die genannten Qualifizierungen belaufen sich bis jetzt auf rund 9,5 Mio. Euro (ohne Fixkosten des Bildungssystems der BA wie z. B. Personal- und Liegenschaftskosten). Davon entfielen rund 100.000 Euro auf die Zentrale und 9,4 Mio. auf die Regionaldirektionen und Arbeitsagenturen. Eine Aufgliederung der Gesamtkosten auf die einzelnen Hauptqualifikationsrichtungen ist nicht möglich, weil die Qualifizierung in der Regel in integrierten Maßnahmen durchgeführt worden ist.

Es ist geplant, Ende 2006/Anfang 2007 zu den Themen Führung und Zusammenarbeit sowie Mitarbeiterorientierung für die mittlere und untere Führungsebene in den Dienststellen der BA Qualifizierungen durchzuführen. Weitere reformbedingte Qualifizierungen stehen in den Bereichen Beratung/Vermittlung für Jugendliche (U 25) und Rehabilitation an.

114. Wie hat sich die Mitarbeiterzahl in den für die Vermittlung, Eingliederung und Leistungsgewährung zuständigen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 1994 entwickelt (bitte untergliedert nach Jahren, nach Institutionen sowie Ländern)?

Die Zahl der Planstellen in den Arbeitsämtern in der Zeit von 1994 bis 2004 sowie in den Agenturen für Arbeit im SGB III – Bereich für die Jahre 2005 und 2006 ergibt sich aus Tabelle 1. Die Mitarbeiterzahl in den ARGEn - Stand August 2006 – ist aus Tabelle 2 ersichtlich. Für 2005

liegen keine gesicherten Daten über die Mitarbeiterzahl in den ARGEn vor.

Anzahl der Stellen für Plankräfte¹⁾ in den **Agenturen für Arbeit** für die Jahre 1994 bis 2006

Quelle: Anlage 1a zu den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen der Agenturen für Arbeit zum 01.05. eines jeden Jahres

Bundesland	1994 ²⁾	1995 ²⁾	1996 ²⁾	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005 ³⁾	2006 ³⁾
Baden-Württemberg	7.302	7.305	7.231	7.007	6.921	6.926	6.825	6.781	6.894	6.989	6.686	6.493	5.571
Bayern	8.561	8.480	8.312	7.995	7.961	8.077	8.032	7.958	8.100	8.222	7.922	7.129	6.730
Berlin	vgl. Br.	vgl. Br.	vgl. Br.	3.483	3.491	3.529	3.499	3.442	3.496	3.548	3.351	2.961	2.383
Brandenburg	7.194	7.132	7.038	3.358	3.357	3.381	3.374	3.324	3.377	3.424	3.217	2.317	2.204
Bremen	vgl. N.s.	vgl. N.s.	vgl. N.s.	828	812	808	792	780	790	802	767	516	499
Hamburg	vgl. S.H.	vgl. S.H.	vgl. S.H.	1.415	1.369	1.375	1.366	1.328	1.350	1.366	1.298	1.021	988
Hessen	4.234	4.179	4.072	3.956	3.945	4.015	3.992	3.973	4.049	4.116	3.989	3.673	3.196
Mecklenburg-Vorpommern	vgl. S.H.	vgl. S.H.	vgl. S.H.	2.975	2.961	2.927	2.868	2.787	2.802	2.807	2.689	1.893	1.697
Niedersachsen	7.464	7.340	7.135	6.052	5.992	6.000	6.000	5.950	6.064	6.169	5.969	5.159	4.492
Nordrhein-Westfalen	14.768	14.454	13.889	13.236	12.911	12.850	12.745	12.644	12.888	13.075	12.628	11.961	9.364
Rheinland-Pfalz	4.007	3.954	3.846	2.810	2.794	2.796	2.787	2.770	2.817	2.874	2.788	2.377	2.279
Saarland	vgl. R-Pf	vgl. R-Pf	vgl. R-Pf	907	889	874	864	844	861	868	832	671	655
Sachsen	6.951	6.898	6.829	6.684	6.641	6.608	6.513	6.287	6.327	6.347	5.957	4.713	3.873
Sachsen-Anhalt	8.256	8.210	8.128	4.150	4.177	4.190	4.191	4.103	4.172	4.220	4.013	3.011	2.526
Schleswig-Holstein	7.096	6.979	6.782	2.148	2.116	2.116	2.116	2.136	2.197	2.249	2.135	1.910	1.581
Thüringen	vgl. S-A	vgl. S-A	vgl. S-A	3.804	3.769	3.742	3.702	3.587	3.593	3.609	3.407	2.508	2.237
Summe	75.833	74.931	73.262	70.808	70.106	70.214	69.666	68.694	69.777	70.685	67.648	58.313	50.275

Anmerkungen:

- 1) Einschließlich Ermächtigungen für die Beschäftigung von befristeten Arbeitnehmer/innen und beamteten Hilfskräften.
- 2) Für die Jahre 1994 bis 1996 ist keine Aufteilung nach Bundesländern möglich, da die Daten nur auf Ebene der Regionaldirektionsbezirke zur Verfügung stehen.
- 3) Nur Rechtskreis SGB III

Anzahl Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften (ohne getrennte Trägerschaften)					
Quelle: Personalmonitoring SGB II; Stand: 20.08.2006					
Bundesland	Personal insgesamt	davon BA	davon Kommunen	davon Amtshilfe	davon Sonstige
Baden - Württemberg	2.789	1.587	999	157	46
Bayern	5.096	2.652	2.061	338	46
Berlin	4.533	2.900	1.392	147	95
Brandenburg	2.070	1.436	535	87	13
Bremen	747	411	217	99	20
Hamburg	1.455	714	448	164	130
Hessen	2.116	1.084	847	119	66

Mecklenburg-Vorpommern	2.397	1.511	856	11	19
Niedersachsen	3.972	2.307	1.308	316	41
NRW	11.199	5.571	4.542	732	354
Rheinland-Pfalz	1.994	1.144	696	115	38
Saarland	759	419	296	39	4
Sachsen	4.102	2.674	1.402	2	24
Sachsen-Anhalt	2.814	2.154	593	62	6
Schleswig- Holstein	1.938	957	820	140	21
Thüringen	2.382	1.759	594	18	11
Gesamtergebnis	47.981	27.521	17.012	2.528	923

Die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger haben dem BMAS für das Jahr 2005 eine Beschäftigtenzahl von 7.658 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgeteilt. Angaben für 2006 liegen noch nicht vor.

Die Träger der Sozialhilfe haben nach dem bis Jahresende 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Hilfen zur Arbeit erbracht, die weitgehend den in der Fragestellung genannten Leistungen entsprechen. Hinsichtlich der hierfür eingesetzten Mitarbeiterzahl liegen dem Bund jedoch keine Informationen vor. Grund hierfür ist, dass das Sozialhilferecht – seit Jahresbeginn 2005 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass Länder und Kommunen als Teil der Länder eigenständig über den Personaleinsatz der Träger der Sozialhilfe entscheiden. Berichtspflichten hierüber, etwa im Rahmen der Sozialhilfestatistik, bestehen deshalb nicht.

115. Wie hoch war die Zahl der aus Post- und Telekommunikationsbereichen zur BA (insbesondere nach Ostdeutschland) abgeordneten Beamtinnen und Beamten bzw. weiterer Mitarbeiter; in welcher Weise waren diese für ihre neuen Aufgaben qualifiziert, welche Umschulungskosten entstanden, und mit welchen Gesamtkosten war dieser Personaltransfer (Bezüge und Zusatzkosten für „Sprintprämien etc.“) bisher verbunden?

Aus dem Post- und Telekommunikationsbereich bzw. den Nachfolge-Beschäftigungsgesellschaften sind seit 2004 bis jetzt durchschnittlich 3244 Beschäftigte zur BA für eine Mitarbeit in den ARGEn abgeordnet. In den neuen Bundesländern kamen davon in 2004 ca. 600 Beschäftigte zum Einsatz; seit 2005 sind es durchschnittlich 218.

Eingesetzt wurden vorwiegend Beschäftigte aus den nicht-technischen Post- und Telekommunikationsbereichen. Diese erfüllten durch ihre Formalqualifikation für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst die Grundvoraussetzungen für die Aufgabenerledigung in der Leistungserbringung der Existenzsicherung (Umgang mit dem PC, Büroarbeit, rechtmäßiges Verwaltungshandeln, Bürgerorientierung etc.). Zur schnellen Herstellung der Arbeitsfähigkeit bei

Einführung des SGB II wurden Schulungen zu den speziellen IT-Anwendungen (z.B. A2LL) und den relevanten Rechtsthemen (insbes. SGB II) durchgeführt. Diese Qualifizierungsmaßnahmen erhielten auch BA-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in den ARGEn zum Einsatz kamen.

Für die Beschäftigten (ca. 800 von den durchschnittlich 3244), die in Kundenbetreuungsbereichen (z.B. Vermittlung oder Fallmanagement) einmündeten, wurden - wie auch sonst bei der Rekrutierung Externer üblich - zusätzlich entsprechende Bildungsmaßnahmen angeboten und durchgeführt (z.B. Beratung, Fallmanagement, Kommunikation).

Die Gesamtkosten für die o.g. Qualifizierungen betragen rd. 100.000 € (ohne Fix-Kosten des Bildungssystems der BA wie z.B. Personal- und Liegenschaftskosten).

Für den Personaleinsatz sind bis jetzt Kosten von rd. 164 Mio. € entstanden (Bezüge und Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz). Weitere zusätzliche Kosten, wie z.B. „Sprinterprämien“ oder ähnliches entstanden nicht.

116. Was muss nach Auffassung der Bundesregierung noch getan werden, um Arbeitsweise, Leitung, Qualität und Effektivität der Arbeit der ARGEn entsprechend den Hinweisen aus dem Abschlussbericht des Ombudsrates auf ein Niveau zu heben, das sichert, dass die mit dem Haushalt geplanten Eingliederungsmittel der BA in vollem Umfang zum Abbau der Arbeitslosigkeit eingesetzt werden können?

Die Verbesserung der Effizienz der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Die dazu bestehenden Möglichkeiten werden im Rahmen der Beratungen der in der Antwort zu Frage 14 genannten Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ untersucht. Die Arbeitsgruppe befasst sich auch mit dem Thema "Effizienz des SGB II" und hat dazu Sachverständige angehört. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe soll über die zu ziehenden Folgerungen entschieden werden.

117. Wie bewertet die Bundesregierung das im Zwischenbericht der Evaluierung von Hartz I bis III festgestellte Versagen der Arbeitsagenturen, rechtzeitig Termine zu vergeben, wodurch die frühzeitige Meldepflicht bisher weitgehend ins Leere läuft? Worin liegen aus ihrer Sicht die Ursachen für dieses Versagen, und welche Schritte sind zur Verbesserung geplant?

Es ist unzutreffend, dass im Bericht 2005 der Bundesregierung „Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (BT-Drs. 16/505) festgestellt wird, dass die Agenturen für Arbeit versagt hätten, rechtzeitig Termine zu vergeben, wodurch die frühzeitige Meldepflicht bisher weitgehend ins Leere laufe.

Aus Sicht der Bundesregierung hat die BA mit dem Umbau der Agenturen für Arbeit in Kundenzentren und der Einrichtung von Service Centern zur telefonischen Klärung von Anliegen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuche gewährleistet ist (vgl. auch Bericht 2006 des BMAS, BT-Drs. 16/3982).

118. Welche Unterschiede sieht die Bundesregierung in den Resultaten der ARGEN gegenüber den Optionskommunen bei der Erreichung der Zielstellungen der Arbeitsmarktreformen seit 2003, und worin sieht sie die Ursachen für diese Unterschiede, und hat sich aus Sicht der Bundesregierung die eingeleitete zweigleisige Arbeitsweise bewährt, und welche Veränderungen müssen gegebenenfalls vorgenommen werden?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist erst seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Die Experimentierklausel der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird nach § 6c SGB II von einer Evaluation begleitet, die die Organisationsmodelle ARGE und zugelassener kommunaler Träger in ihrer Erfüllung der Aufgaben des SGB II vergleicht. Diese Evaluation wird vom BMAS unter Beteiligung der Länder durchgeführt. Die komplexe Forschungskonzeption sieht eine laufende deskriptive Berichterstattung sowie qualitative und quantitative Analysen vor. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen erste deskriptive Analysen zur Ausgangslage der zugelassenen kommunalen Träger und der ARGEN vor Einführung der Grundsicherung vor (der entsprechende Bericht ist auf der Website des BMAS verfügbar). Alle weiteren Analysen laufen. Ergebnisse liegen hier noch nicht vor. Ein abschließender und bewertender Bericht zu den Evaluationsergebnissen wird – wie im Gesetz vorgeschrieben – Ende 2008 vorgelegt werden.

119. Wie bewertet die Bundesregierung den real vorhandenen Zielkonflikt zwischen Kosteneffizienz und dem arbeitsmarktpolitischen Auftrag der BA, dessen gegenwärtige Lösung nach Auffassung der Evaluierungsinstitutionen vielfach zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Erwerbslosen führt und dazu beiträgt, die Langzeitarbeitslosigkeit zu verfestigen?

Im Auftrag des Deutschen Bundestages wurde u.a. der organisatorische Umbau der BA evaluiert. Mit der Organisationsreform der BA sollten grundsätzlich drei Ziele verfolgt werden: die Verbesserung des Vermittlungsprozesses, die Verstärkung der Kundenorientierung und die Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Dienstleistungen. Die Forschungseinrichtungen ermittelten einen kundengruppenspezifischen Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, der konzeptionell begründet ist. In anderen Bereichen des Vermittlungsprozesses gelten einheitliche Standards für alle Kundengruppen, beispielsweise bei der Länge des Vermittlungsberatungsgesprächs. Der Bericht 2006 des BMAS (BT-Drs. 16/3982) stellt hierzu fest: „Die Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Steuerung an Effektivität und Effizienz ist nicht nur mit einer kurzfristigen Optimierung betriebswirtschaftlicher Kostenziele gleichzusetzen. Auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische Ziele lassen sich effektiv und effizient umsetzen und erfüllen. Eine rationale Steuerung der BA muss also keineswegs in einem Gegensatz zu diesen Zielen stehen.“ Bezüglich der von den Fragestellern/innen behaupteten „Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit durch eine erhebliche Ungleichbehandlung von Erwerbslosen“ gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse.

120. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den im Zwischenbericht zur Evaluierung der ersten drei Gesetze für moderne Dienstleistungen aufgezeigten Fehlanreizen im Zusammenhang mit dem Aussteuerungsbetrag, die die Eingliederungsbemühungen auf leicht vermittelbare Kunden konzentrieren und zur Vernachlässigung der Arbeitslosengeld-II-

Empfängerinnen und -Empfänger führen, entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, ob bzw. wie der Aussteuerungsbetrag weiterzuentwickeln ist.

121. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Arbeitsgemeinschaften prozentual standardisierte Eingliederungsvereinbarungen angewandt werden und in wie vielen einzelfallorientierte? Wie bewertet die Bundesregierung standardisierte Eingliederungsvereinbarungen? Inwiefern entsprechen standardisierte Eingliederungsvereinbarungen nach Auffassung der Bundesregierung dem Gebot der Einzelfallorientierung?

Standardisierte Eingliederungsvereinbarungen entsprechen nicht dem Gebot der Einzelfallorientierung. Sie werden negativ bewertet, da sie den Charakter der Eingliederungsvereinbarung als Instrument zur Unterstützung der individuellen Betreuung und Förderung verletzen. Prozentuale Angaben zu standardisierten bzw. einzelfallorientierten Eingliederungsvereinbarungen liegen nicht vor.

Die Einzelfallorientierung einer Eingliederungsvereinbarung kommt darin zum Ausdruck, dass der Eingliederungsvereinbarung ein umfassendes und systematisches Profiling im Rahmen einer Beratung vorausgeht. Die vereinbarten Leistungen müssen einen Bezug zum Profiling erkennen lassen. Die Eingliederungsvereinbarung ist von einem/einer Mitarbeiter/in des zuständigen Trägers und vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemeinsam zu erarbeiten. Sie muss verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen enthalten. Die mit einer Maßnahme verfolgten Ziele sind dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erläutern. Wird ein Zusatzjob vereinbart, ist darzulegen, welches individuell auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird (Integrationsstrategie). Art und Umfang der zu erbringenden Bemühungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen. Das gilt auch für die ggf. geforderte Anzahl von Bewerbungen.

122. Wie bewertet die Bundesregierung das Funktionieren des Systems der Qualitätssicherung in der BA sowie in den ARGEN und den Optionskommunen, welche Hauptinstrumente der Qualitätssicherung werden angewandt, und entsprechen sie nach Auffassung der Bundesregierung den gegenwärtigen Erfordernissen?

Die BA ist eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und verfügt über eigene Organisationshoheit. Soweit sie Aufgaben im Rahmen des SGB III wahrnimmt, unterliegt sie der Rechtsaufsicht des BMAS. Die BA hat mitgeteilt, dass sie über Ziele steuert und dazu ein umfangreiches Controllingsystem eingeführt hat. Die Instrumente der BA zur Qualitätssicherung im SGB III-Bereich entsprechen nach Auskunft der BA Qualitätssicherungskonzepten, die in großen Wirtschaftsunternehmen angewendet werden. Daneben findet Qualitätssicherung durch Ausübung der Fachaufsicht der Regionaldirektionen und Prüfungen der Innenrevision statt.

Bei der Durchführung der Aufgaben des SGB II unterliegt die BA sowohl der Rechts- als auch der Fachaufsicht des BMAS. Die BA hat für die ARGEen ein System der Qualitätssicherung aufgestellt, welches sie schrittweise fortentwickelt und bedarfsabhängig optimiert und anpasst. Wichtiger Baustein der Qualitätssicherung ist das System der Führungsunterstützung für die ARGEen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird von den ARGEen im Wege eines gesetzlichen Auftrags für die Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die BA ist dessen ungeachtet als eine Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Als Auftraggeberin des gesetzlichen Auftrags sind die Agenturen für Arbeit befugt, über die Ausführung des Auftrags Rechenschaft zu verlangen und die Auftragnehmerin ARGE an ihre Auffassung zu binden.

Weiterer wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist die Interne Revision der BA. Die Interne Revision prüft in allen Dienststellen durch Personal, das nicht der jeweiligen Dienststelle angehört, ob die von den Agenturen für Arbeit bzw. den ARGE erbrachten Leistungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Die Interne Revision führt ihre Prüfungstätigkeit eigenständig durch und berichtet dem Vorstand der BA, der die Berichte dem BMAS vorlegt. Die Berichte der Internen Revision analysieren mögliche Schwachstellen und unterbreiten in zahlreichen Fällen konkrete Vorschläge zur Fehlerbeseitigung.

Qualitätssicherung findet auch durch Ausübung der Fachaufsicht der Regionaldirektionen und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter/innen in allen operativen Bereichen statt.

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen Anlass zur Beanstandung der Qualitätssicherung der BA.

Die Aufwendungen der zugelassenen kommunalen Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gemäß Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes vom Bund getragen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat der Bund mit den 69 zugelassenen kommunalen Trägern jeweils eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die auch die Verpflichtung zur Qualitätssicherung enthält. Danach müssen die zugelassenen kommunalen Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der Leistungen sicherstellt, und sein einwandfreies Funktionieren überwachen.

Darüber hinaus unterliegen sowohl die Agenturen für Arbeit als auch die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, dessen Berichte ebenfalls wichtige Ansatzpunkte zur Qualitätssicherung aufzeigen.

123. Inwiefern spielt bei der Evaluierung von Hartz I bis III die Prozess- und Ergebnisqualität der Arbeitsverwaltung eine Rolle? Welche Kriterien und Indikatoren werden bei der Evaluierung von Hartz I bis III für die Prozess- und Ergebnisqualität zugrunde gelegt?

Die Prozess- und Ergebnisqualität der BA sowie beauftragter Dritter spielte bei der Evaluation

des Ersten bis Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Die Beauftragung Dritter durch die Agenturen für Arbeit und das Kundenzentrum als Ort der Erbringung von spezifischen Dienstleistungen wurden wirkungsanalytisch untersucht. Der gesamte Umbau der BA wurde im Rahmen einer organisationssoziologischen Untersuchung beleuchtet. Schließlich wurde die Wahrnehmung der Dienstleistungen der BA bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkundinnen und -kunden sowie bei der Bevölkerung in drei Befragungswellen von 2004 bis 2006 analysiert. Ergebnisse zu diesen Themen enthält der Bericht 2006 des BMAS (BT-Drs. 16/3982). Detaillierten Aufschluss über Kriterien und Indikatoren der Evaluation geben der o.g. Bericht sowie die Einzelberichte 2006 der beauftragten Forschungsinstitute

- Bericht "Neuausrichtung der Arbeitsvermittlung", Wissenschaftszentrum Berlin und Institut für angewandte Sozialwissenschaft Bonn.
- Bericht "Organisatorischer Umbau der BA", iso-Institut Saarbrücken und Peter Ochs Organisationsberatung.
- Bericht "Akzeptanz der BA", Institut für angewandte Sozialwissenschaft Bonn.

Die Berichte sind bei den jeweiligen Instituten oder auf der Website des BMAS verfügbar.

124. Inwiefern wird bei der Evaluierung von Hartz I bis III die Qualität des Vermittlungsprozesses untersucht, und welche Qualitätsstandards und -indikatoren werden dabei zugrunde gelegt?

Entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages waren auch Veränderungen der Aufgaben, Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe der Beschäftigten in den unterschiedlichen Organisationseinheiten, deren Veränderung und inwieweit eine Änderung der Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen erfolgt ist, zu untersuchen. Darüber hinaus war von Interesse, inwieweit die Beschäftigten bei der Bearbeitung konkreter Einzelfälle anders als bisher vorgehen. Mit der Reform, insbesondere durch die Einführung des Kundenzentrums, wird mit gestaffelten Zugangsebenen, konsequenter Terminierung im Fachkräftebereich und durch Ausgliederung der Telefonie eine Differenzierung und Steuerung der Kundenströme sowie eine Entlastung in den betroffenen Bereichen angestrebt. Durch die neue Ablauf- und Aufbauorganisation sollen störungsfreie Beratung und Sachbearbeitung, eine Erhöhung der produktiven Zeit und Konzentration auf die Kerngeschäfte Vermittlung und Leistung erzielt werden. Effizientere Prozesse in der Leistungsgewährung sollen weitere Ressourcen für die Kernbereiche freisetzen, eine stärker strukturierte Arbeitsweise im Vermittlungsprozess soll das Qualitätsniveau der Dienstleistungen erhöhen. Gemessen und bewertet wurden diese Kriterien sowohl an quantitativen als auch an qualitativen Indikatoren, wie beispielsweise an der Vorlaufzeit für das Erstgespräch bei einer Vermittlungsfachkraft, am Anteil der Qualitätsvermittlungszeit, das ist die im Kundenkontakt plus Vor- und Nachbereitung verbrachte Zeit der Vermittlungsfachkräfte, oder am Zeitbudget für die arbeitgeberorientierte Vermittlung. Durch strukturierte Erstgespräche im Vermittlungsberatungsbereich wurden Inhalte, Dauer und

Gestaltung (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit) festgelegt. Dies ermöglicht eine ungestörte und offene Gesprächssituation, die von leistungsrechtlichen Fragen unbelastet, eine systematische Bestandsaufnahme zulässt und eine neue Qualität im Vermittlungsberatungsgeschäft der BA erreicht. Darüber hinaus spielten in teilnehmenden Beobachtungen und qualitativen Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Qualitätsaspekte des Vermittlungsberatungsprozesses eine Rolle. Nähere Angaben finden sich im Bericht 2006 des BMAS (BT-Drs. 16/3982).

125. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem im Bericht des Bundesrechnungshofes zur „Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Wesentliche Ergebnisse der Prüfungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ genannten Mängeln bei den Vermittlungsaktivitäten der Grundsicherungsstellen sowie der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die festgestellten Mängel nicht hinnehmbar sind.

Soweit die Mängel auf Qualifikationsdefiziten der Mitarbeiter/innen beruhten, wurden inzwischen Schulungen von persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und Fallmanagerinnen und Fallmanagern mit den Schwerpunkten Profiling und Eingliederungsvereinbarungen durchgeführt. Um die Vermittlungsarbeit zu verbessern, sind von der BA in Absprache mit dem BMAS und den kommunalen Spitzenverbänden Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen entwickelt worden bzw. in Vorbereitung. Um darüber hinaus qualitative und quantitative Mängel bei der Eingliederungsvereinbarung abzustellen, hat die BA am 15.09.2006 eine Geschäftsanweisung u.a. zu qualitativen Standards an die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II veröffentlicht, die für die ARGEn verbindlich ist.

Das BMAS wird darüber hinaus weiterhin seine Möglichkeiten der Fach- und Rechtsaufsicht nutzen, um eine Optimierung der Aufgabenerledigung durch ARGEn zu erreichen.

Bezüglich der zugelassenen kommunalen Träger obliegt die alleinige Aufsicht den Ländern. Das BMAS hat den Bericht des Bundesrechnungshofes zum Anlass genommen, um auf die zuständigen Landesbehörden einzuwirken, dass diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass es in der ersten Phase nach der Einführung des SGB II bei der Förderung von Zusatzjobs zu Fehlern gekommen ist. Zu Recht weist der Bundesrechnungshof in der Prüfungsmitteilung "über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II" daher auf eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten hin, die von der BA in Abstimmung mit dem BMAS und unter Beteiligung einer im BMAS eingerichteten "Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs" auf Bundesebene mit Empfehlungscharakter erarbeitet wurde, und bei deren konsequenter Beachtung eine Vielzahl der begangenen Fehler hätte vermieden werden können.

Anders als der Bundesrechnungshof hält die Bundesregierung jedoch den Erlass einer verbindlichen Arbeitshilfe derzeit aus verschiedenen Gründen nicht für geboten. Gegen diese Empfehlung spricht die grundsätzliche Ausrichtung des SGB II, weil auf diese Weise die

Gestaltungsfreiheit der Träger der Grundsicherung im Rahmen ihrer dezentralen Handlungs- und Entscheidungskompetenz bei der regionalen und lokalen Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik erheblich beschränkt würde. Daher hält die Bundesregierung grundsätzlich am Empfehlungscharakter der Arbeitshilfe fest, wird aber gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der "Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs" stärker als bislang auf eine Beachtung der Empfehlungen hinwirken. Alle Träger der Grundsicherung wurden aufgefordert, die Arbeitshilfe und die Empfehlungen bei der künftigen Umsetzung zu berücksichtigen.